Ph. P/2. Paulus

920.

Abhandlung

über die Frage:

In welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen gleich sind? — und welches sind die Rechte und Pflichten, welche daraus herfließen?

von

D. Peter Paulus

vormals

Rath- und Advokat-Fiskal bei der Admiralität auf der Maas, Mitglied der Holländischen und Seeländischen Gesellschaften der Wissenschaften zu Haarlem und Vlissingen; der Gesellschaft der niederländischen Litteratur zu Leiden; der Provinzial-Uetrechtischen Gesellschaft u. s. w.

Nach der vierten Ausgabe aus dem Holländischen übersetzt.

Leipzig,
bei Johann Samuel Heinsius, 1795.

349.5

C'est de l'homme que j'ai à parler; et la question, que j'examine m'apprend, que je vais parler à des hommes, car on n'en propose point de semblables, quand on craint d'honorer la vérité. Je défendrai donc avec confiance la cause de l'humanité devant les sages, qui m'y invitent, et je ne serai pas mécontent de moi-même, si je me rends digne de mon sujet et de mes juges.

Mon sujet interessant l'homme en général, je tacherai de prendre un langage, qui convienne à toutes les nations; ou plutôt, oubliant les tems et les lieux, pour ne songer qu'aux hommes à qui je parle, je me supposerai dans le Lycée d'Athénes, répetant les leçons de mes maitres, ayant les Platons et les Xenocrates pour juges, et le genre humain pour auditeur.

O Homme, de quelque contrée que tu sois, quelles que soient tes opinions, écoute! —

ROUSSEAU.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An den Leser,

bei Gelegenheit der vierten Ausgabe.

Ich kann diese Ausgabe meiner Abhandlung über die Gleichheit der Menschen u. s. w. nicht öffentlich erscheinen lassen, ohne die innigste Rührung meines Herzens über die günstige Aufnahme, welche sie vom Publikum zu empfangen so glücklich war, an Tag zu legen, wodurch denn auch in der kurzen Zeit von vier Monaten drei beträchtliche Auflagen davon ausgekaufet, und eine vierte nothwendig geworden ist. — Ich habe von meiner frühen Jugend an vielfältige Beweise von seiner Gunst gegen mich und seiner Nachsicht für meine Schriften erfahren; und es gewähret mir ein wahres Vergnügen, in reiferen Jahren, worin Fehler von einigem Gewichte nicht mehr so leicht in den Mantel der Jünglingsschaft eingehüllet werden könnten, von neuem überzeuget zu werden, daß dasselbe dieses Wohlwollen noch nicht abgeleget, sondern auch diese meine Arbeit mit eben so vieler Begierde, als einige meiner vorigen Werke, aufgenommen und gelesen hat.

Ich bin jedoch vollkommen überzeuget, daß ich eine so günstige Aufnahme nicht blos dadurch kann verdienet haben, daß diese Abhandlung alle andere Schriften über eben diese wichtige Materie an Bündigkeit, Klarheit und Gründlichkeit

übertroffen, oder auch ein ganz neues Licht über diesen Stoff verbreitet haben sollte. Dieses ist in der gegenwärtigen Zeit, wo so viel große Männer der aufgeklärtesten Länder von Europa aufgestanden sind, **um die Rechte des Menschthumes** zu vertheidigen, beinahe unmöglich; und es konnte nicht anders seyn, als daß Leute, welche redlich, ohne Vorurtheil, aus gar keinen besondern Rücksichten dabei zu Werke gingen, sondern allein die reine Wahrheit suchten, beinahe durchaus in ein und ebendenselben Punkt zusammentreffen, und folglich einander, ohne es zu wissen, die Ehre der Neuheit ihrer Gedanken und Grundsätze, streitig machen mußten; wie es hierin wirklich so gegangen ist; denn die meisten von diesen verschiedenen Schriften sind fast gleichzeitig abgefasset worden, ohne daß also deren Verfasser ihre gegenseitigen Werke gelesen haben konnten; und es ist daher sehr merkwürdig, daß sie alle durchaus in der Hauptsache mit einander übereinkommen 1).

Ich

1) Man lese, zum Beispiele, und vergleiche mit einander die Schriften von Abt Sieyes, Essay sur les privileges, und die Zusätze zu demselben: Qu'est-ce que le tiers état? gedruckt zu Paris zur Zeit der Assemblée constituante. — *Lessen aan een jongen Prins door een oud Staatsman over de tegenwoordige gesteldheid van Europa tot eene algemeene Revolutie etc.* uit het Engelsch vertaald. 8. te Duinkerk. 1793. *Avis aux ordres privilegiés dans les divers états de l'Europe etc.* par *Joel Barlow*. Lond. 1793. 8. *Ant-*

Ich glaube daher nicht, daß die günstige Aufnahme dieser Abhandlung hier zu Lande, und der Eifer und die gute Absicht, womit dieselbe auch in andere Sprachen übersetzet wird, einigem besondern Verdienste der Neuheit, sondern vielmehr dem großen Endzwecke zuzuschreiben ist, welchen man darin gefunden zu haben glaubet, um nämlich, der Wahrheit zu huldigen, und

Antwoord op de aantygingen van den Heere Burke tegen de Heeren Cooper en Watt aangevoerd, door Thomas Cooper, uit het engelsch vertaald, te Amst. 1793. 8.

Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände. II. Th. Hannover 1792.

Rabaud de St. Etienne Staatkundige aanmerkingen over de tegenwordige omstandigheten, on te dienen ten vervolge der geschiedenis der fransche Staatsomwenteling. . . .

Knigge politisches Glaubensbekenntniß.

Ewald Was sollte der Adel jetzt thun?

Ebendess. Abhandlung über die Volksaufklärung.

Verhandeling over de gelykheid der menschen enz. door *Justus Batavus*. Amst. by Brongers. 1794. 8.

Burgerpligt leerende redevoering aan het Volk door *Thom. Payne* te Amsterd. 1794. 8.

Ohne etwas zu gedenken von der Abhandlung von *Cras* over de gelykheid des menschen etc. unten in der Zueignung Seite XI und die Vindiciae gallicae von Makintosch, in der Abhandlung selbst S. 159. bereits oben angeführet. Alle diese Schriften sind ihren Verfassern weder bekannt gewesen, noch haben sie solches seyn können, während jeder die seinige ausarbeitete; dessen ungeachtet findet man in allen beinahe ebendieselben Grundsätze und Endzwecke, und also eine merkwürdige Uebereinstimmung. —

dieselbe in allen ihren Folgen, ohne irgend eine Verdrehung oder Hülle, ganz nakt und so wie diese meinem Geiste vorschwebeten, darzustellen. Und dieses ist gewiß ein Verdienst, welches sie sich ganz frei zueignen kann, und worin sie keinen andern Schriften nachzustehen nöthig hat; da ich mit der vollkommensten Ueberzeugung versichern kann, daß ich bei Abfassung derselben nichts anders als die Aufsuchung der Wahrheit und keinen andern Zweck, vor Augen gehabt habe, als durch die Darstellung der Gleichheit und die Bestimmuug der Rechte des Menschen sowohl in dem Stande der Natur als in dem Bürgerstaate das wahre Beste und die allgemeine Brüderschaft des Menschthumes zu befördern.

Ebendieselbe Absicht, der Wahrheit aufrichtig nachzuspüren, hat mich daher auch angetrieben, alles zu lesen, was seit der Ausgabe dieser Abhandlung noch über diese Materie hier zu Lande ans Licht getreten, oder über und wider dieselbe geschrieben worden ist. Und wenn ich darin etwas gefunden hätte, was mich von dem Ungrunde der von mir festgesetzten Grundwahrheiten, oder der daraus abgeleiteten Folgen, worauf doch eigentlich alles beruhet, hätte überzeugen können: so würde ich diese Gelegenheit gerne benutzt haben, ein öffentliches Bekenntniß hievon abzulegen. Allein ich bezeuge mit aufrichtigem Herzen, daß ich darin nicht allein nichts gefunden

habe,

habe, was mich von diesen Gründen und deren Folgen auf irgend eine Weise abzugehen bewegen könnte; sondern die Schwäche der Beweißthümer von anderen in Rücksicht dieses Gegenstandes hat mich, wo möglich, noch mehr darin bestärket; übrigens habe ich eine zu große Achtung und Ehrfurcht für das Urtheil des Publikums, als daß ich denken kann, daß dasselbe von mir verlangen sollte, irgend einige Rücksicht auf die nichtsbedeutenden Anmerkungen, oder lieber Beschuldigungen und Aufhetzungen zu nehmen, welche dagegen in einer gewissen namenlosen Schrift gemachet oder vorgebracht worden sind, — und daß ich es nicht der Zeit allein sollte überlassen können, ihr den rechten Platz anzuweisen. — Dicke Nebel und dunkele Wolken mögen auch noch gegenwärtig den Gesichtskreis verfinstern, und noch einige Zeit über das Erdreich tirannisiren; endlich wird doch einmal das ewige und glanzvolle Licht der Sonne durchbrechen, und ihre leuchtenden Strahlen die noch herrschende Finsterniß, wie die Morgenröthe die Nacht, verscheuchen, — und durch dieses Licht werden dereinst alle Werke der Menschenkinder offenbar, und nach ihrem wahren Werthe geschätzet werden. — Ist nicht der, welcher den Tempel zu Ephesus in Brand steckte, und dieses herrliche Kunstwerk vernichtete, dadurch seine Mitbürger des Vergnügens beraubte, dasselbe zu bewundern, und von anderen anstaunen zu sehen, schon lange ein Fluch und Scheusal der Völker geworden? — Und

dieses war doch nur ein Werk, durch Menschenhände gemachet. Sollte denn der, welcher das herrlichste Kunstwerk der **Gottheit** auf Erden **den Menschen**, welchen sie nach ihrem Bilde und Gleichnisse geformet hat, dadurch zu vernichten trachtet, daß er denselben seiner wesentlichsten Würde, seiner karakterisirendsten Eigenschaft, der **Vernunft**, der **Freiheit** und **Gleichheit** an **Rechten und Pflichten**, welche ihn allein über die Thiere erheben, beraubet, nicht dereinst mit eben der Verachtung und Abscheue von allen nachfolgenden Geschlechtern der Erde, behandelt werden, welche jenem vermessenen Zerstöhrer dieses Tempels sogleich auf dem Fuße nachgefolget sind? — Ich zweifle gar nicht daran. —

Uebrigens erscheinet diese **vierte** Ausgabe wieder eben so wörtlich, als die Abhandlung selbst anfänglich herausgegeben worden ist. — Dieses Einzige kann ich hier nicht unterlassen zu sagen, daß ich den angeführten Stellen Seite 36. noch folgende, **Jakobus** 2. V. 1 — 10 *) beygefüget

*) Lieben Brüder, haltet nicht dafür, daß der Glaube an Jesum Christum, unsern Herrn der Herrlichkeit, Ansehung der Person leide. Denn so in eure Versammlung käme ein Mann mit einem güldenen Ringe und mit einem herrlichen Kleide; es käme aber auch ein Armer in einem unsaubern Kleide, und ihr sähet auf den, der das herrliche Kleid träget, und sprächet zu ihm: Setze du dich her aufs beste; und sprächet zu dem Armen: Stehe du dort, oder setze dich her zu meinen Füßen; — und bedenket es nicht recht, sondern ihr werdet Richter, und machet bösen Unterschied.

get habe, an welche ich von einem würdigen und geschickten Freunde erinnert worden bin, und die mir auch in der That zu merkwürdig und wichtig vorkam, als daß ich mich nicht darauf auch an jenem Orte vorzüglich berufen sollte.

Lebe wohl.

Rotterdam,
den 10. Januar 1794.

terschied. Höret zu, meine lieben Brüder, hat nicht Gott erwählet die Armen auf dieser Welt, die am Glauben reich sind, und Erben des Reichs, welches er verheißet hat denen, die ihn lieb haben? Ihr aber habt den Armen Unehre gethan. Sind nicht die Reichen die, die Gewalt an euch üben, und ziehen euch vor Gerichte? Verlästern sie nicht den guten Namen, davon ihr genennet seyd? So ihr das königliche Gesetz vollendet, nach der Schrift: Liebe deinen Nächsten, als dich selbst: so thut ihr wohl. So ihr aber die Person ansehet: thut ihr Sünde, und werdet gestraft vom Gesetz, als die Uebertreter; denn so jemand das ganze Gesetz hält, und sündigt an einem, der ists ganz schuldig.

Den

Herren Direktoren

und

Mitgliedern von Teylers gottesgelehrter Gesellschaft zu Haarlem

gewidmet.

Meine Herren!

Da die Abhandlung, welche ich hiemit dem Publikum übergebe, ihren Ursprung der Frage zu danken hat, welche in dem Jahre 1790. von den Mitgliedern der Teylerschen theologischen Gesellschaft zu Haarlem aufgegeben wurde, um vor oder mit dem ersten December 1791. beantwortet zu werden, nämlich: **in welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen gleich sind; und welches sind die Rechte und Pflichten, welche daraus herfließen?** — so hat dieselbe gar zu viele Beziehung auf Sie, **meine Herren**, als die Ausschreiber derselben, und als die Beurtheiler der darauf eingegangenen Antworten, als daß ich Ihnen die Ausgabe derselben nicht öffentlich zueignen sollte.

Bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung hatte ich, **meine Herren**, keine andere Absicht, als

als sie Ihrem Urtheile zu unterwerfen, und zu dem Ende innerhalb der im Programma festgesetzten Zeit einzuschicken; allein da dieselbe unter der Hand weitläuftiger geworden war, als ich im Anfange gedacht hatte, und der, welcher es zwar wohl auf sich nehmen wollte, dieselbe sogleich abzuschreiben, um Ihnen auf solche Weise eingehändiget werden zu können, durch zufällige Umstände daran verhindert worden war; so, daß ich dieses Werk bei meiner damaligen Rückkehr in diese Stadt, am letzten des Monates November des Jahres 1791. nicht viel weiter gefördert fand, als bei meiner Abreise einige Wochen vorher: so habe ich keine Gelegenheit gesehen, diese Antwort in der kurzen Zeit, welche damals noch übrig war, gehörig fertig zu machen, und innerhalb derselben der Gesellschaft zuzusenden; weßwegen ich mich endlich entschlossen habe, dieselbe ganz liegen zu lassen, bis ich sehen würde, was für ein Ausspruch von der Gesellschaft über die ferneren eingelaufenen Antworten gethan werden würde; oder auch bis daß die von ihr bekrönte Abhandlung oder Abhandlungen, wirklich herausgegeben worden wären.

Da nun dieses letztere statt gefunden hatte, indem die Abhandlungen der Herren Professoren **Cras** und **Brown** in dem 13. Theile der Verhandlungen, welche die natürliche und geoffenbahrte Religion betreffen, von Teylers theologischer Gesellschaft herausgegeben wor=

worden sind, und dem ersten mit Recht die goldene und dem zweiten eine silberne Medaille zuerkannt worden ist: so glaubte ich ganz dreiste den Entschluß fassen zu können, auch diese meine Abhandlung dem Publikum mitzutheilen; weil es mir schien, daß sowohl unsere verschiedene Behandlungsart eines und ebendesselben Gegenstandes hinlänglich von einander abging, um wenigstens dadurch keine Langeweile zu verursachen; — als auch, weil es der Vorwurf selbst gar wohl verdienet, daß er von allen Seiten, und aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werde; und ich schmeichelte mir, daß dadurch selbst der Absicht der Gesellschaft bei Aufwerfung dieser Frage um so mehr Genüge geleistet würde.

Ich eigne Ihnen aber, meine Herren, diese Abhandlung keinesweges zu, um von Ihrer Autorität, oder Ihrem Ansehen einigen Schutz für dieselbe zu erflehen oder zu erwarten. Nein, gewiß nicht. Sie sinke lieber in die tiefste Vergessenheit hinab, wenn sie sich nicht selbst durch das Gewicht ihrer Gründe und der Wahrheiten, worauf sie gebauet worden ist, aufrecht erhalten und schützen kann; und man verunziere ja niemals den Gegenstand selbst, dadurch, daß man in einem solchen Falle, bey wem es auch seyn möge, für denselben um einigen Schutz ansuchet oder verlanget. Die Darstellung der Wahrheit kann so wenig durch Ansehen oder Macht eingeflößet und fortgepflanzet werden, als diese an und für sich nicht im

Stande

Stande sind, gegründete Wahrheiten zu widerlegen, zu verdunkeln, oder bis auf den Grund auszurotten; wie hievon die Geschichte der christlichen Religion in früheren und späteren Zeiten die treffendsten Beweise an die Hand gibt. — Ich habe also bei dieser meiner Zueignung, **meine Herren**, kein anderes Augenmerk gehabt, als Ihnen diese Abhandlung öffentlich zu widmen, und ihrem Urtheile, (weil Ihre vorgelegte Frage zur Abfassung derselben Anleitung gegeben hat,) insbesondere zu unterwerfen; so wie ich gleich anfänglich mir vorgenommen hatte, solches durch Uebersendung derselben unbekannt zu thun.

Ich muß noch beifügen, daß diese Abhandlung hier ganz wörtlich, so wie sie anfangs ausgearbeitet worden ist, herausgegeben wird; wie verschiedenen meiner Freunde, welche sie schon lange gelesen haben, bekannt ist. Was ich hier oder da zur Beleuchtung beigefüget habe, wird man überall in einer Note mit Ziffern angemerkt finden; wodurch diese Zusätze von dem Ursprünglichen leicht unterschieden werden können, und woran ich mich demnach halte.

Uebrigens wünsche ich von ganzem Herzen, daß es Gott gefallen möge, Ihre Bemühungen zur Beförderung wahrer Kenntniß unter den Menschen, und zur Ausbreitung nützlicher Künste und Wissenschaften, so wie sie diese bereits zu diesem Endzwecke so löblich angewendet haben, mit seinem

Segen

Segen günstiglich zu bekrönen, und daß sowohl Ihre, als auch der Name des rühmlichen Stifters ihrer Gesellschaft, als Wohlthäter der Menschheit, mit Lobe und Dankbarkeit auf die Nachkömmlingschaft gebracht werden mögen! —

Womit ich die Ehre habe, mich mit besonderer Hochachtung zu nennen

Meine Herren!

Rotterdam,
am 22. Juni 1793.

Ihren
dienstwilligen und Heilwünschenden Diener,

P. Paulus.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Seite

Einleitung. 1

Erstes Hauptstück.

In welchem Sinne man sagen kann, daß die Menschen in dem Naturstande gleich sind. 11

Zweites Hauptstück.

Welches die Rechte und Pflichten sind, welche aus dieser Gleichheit der Menschen herfließen. 45

Zweite Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

In welchem Sinne man sagen kann, daß die Menschen, welche in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, gleich sind. 59

Zweites Hauptstück.

Welches die Rechte sind, welche aus dieser Gleichheit der in einer bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen entspringen. 81

Drittes Hauptstück.

Welches die Pflichten sind, welche aus dieser Gleichheit der in einer bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen entstehen. 97

Vier-

Viertes Hauptstück.

Widerlegung einiger Anmerkungen, welche gegen die Gleichheit der Menschen und der daraus in dem Bürgerstaate entspringenden Rechte und Pflichten gemachet worden sind. 109

Dritte Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Folgen, welche aus der Gleichheit der menschlichen Rechte und Pflichten in dem Stande der Natur und im Bürgerstaate für die Völker gegen einander entstehen. 163

Beschluß. 205

Abhand=

Abhandlung

über

die Frage:

In welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen gleich sind? und welches sind die Rechte und Pflichten, die daraus herfließen?

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Man kann unmöglich eine Frage, welche für die ganze Menschheit von größerer Wichtigkeit ist, und deren richtige Fassung, selbst nach dem Verlaufe von Jahrhunderten, für alle Völker des Erdbodens von wesentlicherm und ausgebreiteterm Nutzen und Folgen seyn wird, untersuchen, als diejenige ist, welche unlängst von einer verehrungswürdigen Gesellschaft unsers Vaterlandes dem Publikum zur Beantwortung vorgelegt wurde, nämlich:

In welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen gleich sind? und welches sind die Rechte und Pflichten, welche daraus herfließen.

Da vorzüglich die Aufmerksamkeit von ganz Europa schon seit vier Jahren auf die Gegenstände dieser Frage wegen der wichtigen Auftritte, die wir erleben, gänzlich geheftet ist.

Ich will jedoch damit nicht zu erkennen geben, daß es bisher so zweifelhaft, so ungewiß gewesen wäre, was man eigentlich von dieser Gleichheit der Menschen, und den daraus abgeleiteten Rechten und Pflichten zu halten habe; — daß es denn auch sehr mühsam seyn würde, ihre wahre Beschaffenheit zu bestimmen, oder solche in der Natur oder in dem Wesen des Menschen selbst aufzusuchen; — und daß also viele Mühe, Kunst und Gelehrsamkeit erforderlich wären, diese Gegenstände deutlich auseinander zu setzen, und für jeden Menschen von gesundem Verstande faßlich zu machen; — im Gegentheile bin ich der Meinung, daß, wenn man über diese Gegenstände auf den Schulen und in den gelehrten Schriften nie mit so vieler Steifigkeit und gelehrtem Aufwande gesprochen und geschrieben, — und die Behandlung dieser Materie zu allen Zeiten, mit Beiseitesetzung aller Vorurtheile, ohne Menschenfurcht, schnöder Gunstbeeiferung und mit einer edelmüthigen Selbstverleugnung unternommen hätte, man sich jetzt in dem höchsten Grade verwundern müßte, daß ein ganzes Volk es noch in dem achtzehnten Jahrhunderte für nöthig sollte erachten müssen, bei der Einführung einer neuen Regierungsform zu erklären, daß es die **Gleichheit** der Menschen als Menschen, zu der unerschütterlichen Grundlage seines ganzen Staatsgebäudes gemacht habe; daß es davon eben so wenig, als von den Rechten und Pflichten, welche, nach seiner Meinung, unwidersprechlich und vollkommen daraus herfließen, nimmermehr abgehen, sondern solche wider einen jeden, der einen neuen Eingrif darauf wagen wollte, mit aller Macht schützen und handhaben wür-

würde; — und daß es eine aus vielen geschickten und würdigen Männern unseres Vaterlandes bestehende Gesellschaft noch für nöthig halten konnte, dem Publikum mit einer gewissen Art von Mißtrauen und Ungewißheit die Frage vorlegen zu müssen:

In welchem Sinne man doch sagen könne, daß die Menschen gleich sind? — und welches doch die Rechte und Pflichten seyen, welche aus dieser Gleichheit der Menschen entspringen?

Allein die Beschaffenheit der jetzigen Lage der Dinge ist nichts destoweniger von der Art gewesen, daß niemand, der unsere Tage erlebte, und darinn den Zustand der richtigen Kenntniß auch von diesen Gegenständen unter den Menschen überhaupt ohne Vorurtheil geprüfet und untersuchet hat, weder die Handlung der französischen Nation, noch die Frage der löblichen Gesellschaft für überflüßig halten konnte. — Der Mensch, dieses herrliche Meisterwerk der Gottheit auf Erden, das nach seinem Bilde und Gleichnisse geschaffen war, ist so allgemein verdunkelt und herabgewürdiget worden, daß er in den Augen vieler keinen andern oder größern Werth hatte, als viele andere Wesen, die zum Dienste der Menschen selbst gemacht sind, und welche man also auch auf ebendieselbe Weise behandeln konnte; — welche zu keinem andern Endzwecke vorhanden waren, als einigen Wenigen, welche sich einbildeten, eine Art von über den großen Haufen ihrer Mitmenschen weit erhabenen Wesen zu seyn, und ein Recht zu haben, über die Vielen, unabhängig von ihrer eigenen Wahl, zu regieren, — diesen Wenigen gehorchen und die Lasten tragen zu müssen, welche ihnen durch dieselben auferleget werden würden; — oder sie mußten sich nur durch diesen oder jenen

Zufall in dem Mittelalter — in diesen Zeiten der Barbarei, des Raubes und der Unterdrückung, — aus dieser niedrigen Stufe, auf welche sie herabgestoßen waren, zu jener berüchtigten Stiftung emporgeschwungen haben, welcher man nachher den Namen Adelstand gegeben hatte; — zu jener erblichen Einrichtung, wodurch das eine Geschlecht von Menschen, welche aus diesen Begünstigten abstammten, sollten auch die Bewegungsgründe der Schenkung oft viel eher schändlich, als ehrlich gewesen sein, sich einbildete, aus einem bessern Teige geknetet und also von einer edlern Natur entsprossen zu seyn, als seine übrigen Mitmenschen; und auf die es also wohl mit Hochmuthe und einer denselben allezeit begleitenden Verachtung herabzusehen berechtiget war; — welche Anordnung erst durch Zwang auf den Trümmern der Königsrechte, und zur Unterdrückung und Dienstbarkeit des Menschen überhaupt eingeführet *), — nachher durch die späteren Oberhäupter der Reiche und Staaten, weil sie ungemein dazu diente, ihre willkührlichen Regierungen aufrecht zu erhalten, sorgfältig beibehalten, und durch neue Begünstigungen solcher eiteln und den gesunden Menschenverstand so sehr empörenden Titel und Vorrechte bis auf unsere Zeiten überall durch ganz Europa fortgepflanzet, und immer mehr und mehr ausgebreitet wurde, — selbst mit dem Erfolge, daß die Verleihung solcher Vorzüge bei verschiedenen Fürsten Teutschlandes keinen geringen Theil der zeitlichen Einkünfte oder Abgaben ihrer Herrschaften auszumachen pflegte.

Rousseau sagt **):

„Die

*) Siehe Robertsons Geschichte Kaisers Karl des Fünften. — im 1. und 2. Theile.

**) Sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes. p. 168. Edit. Amst. in 8.

„Die Menschen sind in diesem Stücke so sehr verblin„det gewesen, daß ihre Beherrscher nur sagen durften: „Sey groß, du und dein ganzes Geschlecht; und „sogleich schien er wahrhaft groß, sowohl in aller Augen, „als auch in seinen eigenen; während seine Nachkom„men noch um so viel größer wurden, je weiter sie von „ihm entfernet waren; — nach eben dem Verhältnisse, „als die Veranlassung der Größe höher hinaufstieg, und „ungewiß war, vermehrete sich auch die Wirkung dersel„ben; je mehr man Faullenzer in einer Familie antraf, „für desto glänzender wurde sie gehalten. —“

Von diesen Umständen der Dinge und den daraus entstandenen Vorurtheilen, Gewohnheiten, Sklaverei und vielen anderen damit verwandten Ursachen kam es nun her, daß die wahre Beschaffenheit, Natur oder Würde des Menschen im Allgemeinen sehr verkannt und verdunkelt wurde, dergestalt, daß es der Mühe wohl werth geworden ist, darüber Untersuchung anzustellen: in welchem Sinne man sagen kann, daß die Menschen gleich sind; — und welches die Rechte und Pflichten sind, welche aus dieser Gleichheit der Menschen abgeleitet werden; — und in so ferne ist es eine Sache von dem äußersten Gewichte geworden, genau zu bestimmen, worinn diese Gleichheit der Menschen eigentlich bestehet, und welches die Rechte und Pflichten sind, welche daraus entspringen; da es unstreitig ohne diese Verunstaltung der Rechte und Pflichten eines jeden Menschen, Haupt für Haupt, durch willkührliche menschliche Einrichtungen, das ist, ohne die Unterscheidung der Menschen in Edle und Unedle, in Freye und Sklaven, sehr überflüßig seyn würde, sich mit der Beantwortung angeführter Untersuchung zu beschäftigen; und die Preißfrage selbst, nicht anders als sehr sonderbar, ja sogar lächerlich werden müßte.

 Wenn

Wenn man aber den gegenwärtigen Zustand des menschlichen Zusammenlebens durch ganz Europa mit einem ruhigen und unpartheiischen Blicke betrachtet: so sollte man mit Rousseau sagen: „daß es fast nichts „anders wäre, als die Gewalt der Mächtigen und die „Unterdrückung der Schwächern; das Gemüth empöret „sich wider die Härte der einen; und man ist geneigt, die „Blindheit der andern zu bejammern; und gleichwie „nichts unbeständiger unter den Menschen ist, als diese „äußerlichen Beziehungen, welche oft mehr der Zufall „als die Weisheit einführet, und welche man Schwachheit oder Macht, Reichthum oder Armuth nennet: eben „so scheinen auch die menschlichen Einrichtungen bei dem „ersten Anblicke auf einen beweglichen Sandhaufen gegründet zu seyn; — erst alsdann, wenn man sie in der „Nähe betrachtet; wenn man den Schutt und Sand, wel„che das Gebäude umgeben, aufgeräumet hat, entdecket „man die unerschütterliche Grundlage, auf die es errich„tet worden ist, und lehret die Grundfesten desselben ehr„erbietigen *). —“ Allein ohne eine recht ernstliche Untersuchung über den Menschen, über seine natürlichen Rechte und Pflichten, und die daher entstehenden Folgen, wird man sich niemals einen glücklichen Fortgang versprechen können, wenn man diese Unterschiede in ihrem wahren Lichte darstellen, und in der gegenwärtigen Lage der Dinge das, was eigentlich den göttlichen Willen ausmacht, von demjenigen trennen will, was sich die Spitzfindigkeit der Menschen nach und nach zu thun erfrechet hat.

Es wird demnach bei der Behandlung dieser Frage mehr darauf ankommen, daß wir dabei alle Vorurtheile, welche der freien und unpartheiischen Untersuchung des mensch-

*) Ebendaselbst in der préface. pag. 68 etc.

menschlichen Geistes so ofte hinderlich gewesen sind, ganz und gar ablegen, und daher bei unserer Nachforschung mehr mit Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe zu Werke gehen, als daß wir dazu viele Gelehrsamkeit, Kunst oder Scharfsinn vonnöthen haben werden. Alle diese Hilfsmittel sind sogar durchaus entbehrlich, wenn man das ewige Licht aus der Dunkelheit, womit es zwar durch das Bestreben des Menschen umhüllet worden, aber doch dadurch nicht völlig ausgelöschet werden konnte, wieder hervorgehen zu lassen, und für einen jeden, der Augen zum Sehen hat, und nur sehen will, sichtbar und deutlich zu machen suchet. Bevor ich aber zur Beantwortung der Frage selbst übergehe, muß ich mir die Freiheit nehmen, noch einige Anmerkungen vorauszuschicken, um in der Folge meinen Leser desto besser auf das einzuschränken, worauf es eigentlich bei dieser Gleichheit sowohl, als bei den daraus abgeleiteten Rechten und Pflichten ankommt.

Ich glaube, daß durch diese Frage: in welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen gleich sind? keineswegs die naturkundige (physische), sondern allein die sittliche (moralische) Gleichheit des Menschen gemeinet wird. Daß folglich die Frage nicht ist, oder darauf zielen kann: in welchem Verstande kann man sagen, daß die Menschen einander **naturkundig** (physisch) gleich sind? oder mit anderen Worten: in welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen einander gleich sind — im äußerlichen Ansehen, in Gestalt, Haltung, Farbe, Stärke, Sprach-Vermögen, Vernunft u. s. w.? — und folglich auch der zweite Theil derselben keineswegs dahin abzielen könne: welches sind die Rechte und Pflichten, welche aus **dieser** Gleichheit entspringen? Wenn daher die naturkundige

Gleichheit des Menschen, und folglich auch seine gleichen und ungleichen naturkundigen (physischen) Kräfte und Vermögen hier verstanden würden, so ist ebenfalls gewiß, daß auch hier bloß seine naturkundigen Rechte und Pflichten, das ist, seine größeren oder geringeren Kräfte und Vermögen in Betrachtung kommen müßten. Allein, in einem naturkundigen Verstande genommen, gibt es keine eigentlich so genannten Rechte und Pflichten; diese haben allein Bezug auf sittliche Gesetze und Einrichtungen. Und wenn die Frage in einem physischen und nicht in einem moralischen Sinne genommen, oder von jemanden aufgeworfen werden sollte: so könnte sie eben so gut in Ansehung aller Thiere und des Viehes, als auch des Menschen gethan werden; welches unstreitig niemals die Willensmeinung der Gesellschaft, oder irgend jemandes, seyn kann *).

Aus eben diesen Gründen glaube ich auch, daß man sich in Beantwortung dieser Frage nicht bei der Untersuchung

*) Es machet mir vieles Vergnügen, aus der Vorrede des 13ten Theiles der Abhandlungen, Seite 415. welche durch Teylers gottesgelehrte Gesellschaft herausgegeben werden, gesehn zu haben, daß ich die Meinung der Gesellschaft wohl gefasset habe. Diese drücket sich hierüber folgendermaßen aus; „Wer siehet nicht, daß die verlangten „Auflösungen dieser Preisfrage unstreitig der Hauptsache „nach, von einer ganz sittlichen Natur sind; und daß, in „welchem Verstande man auch sagen kann oder mag, daß „die Menschen einander gleich sind, diese Gleichheit, auf „die hier gezielet wird, ohne die größte Ungereimtheit „heit und Verkehrtheit sich auf keine andere, als „eine sittliche Gleichheit, welche sich allein auf „Rechte und Pflichten gründet, beziehen könne? — und daß auch der ganze Begriff von „Pflichten immer gerade zu etwas Sittliches in „sich fasse. —“

chung über die Gleichheit oder Ungleichheit der beiden Geschlechter und über die daraus her⸗fließenden Rechte und Pflichten aufzuhalten habe. Diese Betrachtung würde ebenfalls nur die naturkundige Beschaffenheit des Menschen, und daher allein die Rechte und Pflichten, die daraus, und folglich auch aus der Schwäche des einen, und der Stärke des andern her⸗fließen, zum Gegenstande haben müssen, welche Rechte und Pflichten aber, wie wir gesehen haben, hier nicht verstanden werden können. — Eben so glaube ich, daß hier der Ort nicht ist, von den Rechten und Pflichten, welche aus dieser ungleichen naturkundigen Beschaffenheit der Eltern in Ansehung der Kinder entspringen — so wie auch von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, zu reden, so lange diese noch nicht im Stande sind, sich selbst zu erhalten, und sich also der Sorgfalt und Pflege jener nicht entziehen können. — Hierin ist der Mensch völlig dem Thiere ähnlich; oder es würden blos Rechte und Pflichten seyn, die aus der Schwäche oder Stärke entstehen; und keines von beiden scheinet hier in Betrachtung gezogen werden zu müssen.

Die Untersuchung, welche hier beabsichtet wird, betrift, nach meiner Meinung, den Menschen blos für sich selbst genommen, ohne den nothwendigen Unterhalt der Erziehung; daher auch diese Betrachtung sich hier ganz allein über die Gleichheit des Menschen im sittlichen Verstande, und also auch über die sittlichen Rechte und Pflichten, welche daraus entspringen, ausbreiten muß; nämlich, über die Untersuchung, ob die Menschen, als Menschen Haupt für Haupt, nach den Begriffen von Recht und Pflicht, unter einander gleich sind; und ob sie, wenn sie in die Jahre der Ueberlegung getreten —, auf eine unabhän-

gige Art zu leben anfangen und im Stande sind, sich Eigenthum zu erwerben, und ihr eigenes Betragen einzurichten, gleiche **Rechte** und **Pflichten** mit auf die Welt bringen, und darin behalten; und ob endlich der eine bei seinem unabhängigen Eintritte in die Welt einiges mehreres oder minderes Recht mitbringet und darin behält, als der andere?

In Ansehung des zweiten Theiles der Frage muß ich noch darüber eine Anmerkung vorausschicken, was man genau und bestimmt bei der Untersuchung dieser Materie unter **Rechte** und **Pflichten**, meines Bedünkens, verstehen müsse, nämlich, solche **Rechte**, welche sich jeder Mensch vollkommen zueignen kann, ohne die Rechte seines Nebenmenschen zu verletzen; — und solche **Pflichten**, die sein Mitmensch **vollkommen** von ihm fodern kann, ohne dessen Rechten dadurch auf irgend eine Weise zu nahe zu treten, ich verstehe nämlich hiedurch solche **Rechte** und **Pflichten**, die man in den Schulen jura et officia perfecta zu nennen pflegte, das ist, **vollkommene Rechte** und **Pflichten**, deren Ausübung gestattet und beobachtet werden muß.

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

In welchem Sinne kann man sagen, daß Menschen, welche im Naturstande leben, gleich sind?

In Ansehung des ersten Theiles der Frage: in welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen gleich sind? — kann ich nicht anders antworten, als daß alle Menschen, im sittlichen Verstande und für sich genommen, von Natur gleich sind, und ich weiß keinen Grund anzugeben, warum der eine Mensch im Naturstande bei seiner Geburt mehr oder weniger seyn müßte, und, wenn er der Hilfe der Erziehung nicht mehr benöthiget ist, deswegen auf die Güter der Welt ein größeres oder geringeres Recht, als sein Mitmensch, haben sollte. Wer dieses behaupten, und, zum Beispiele, Cajus mehr, als Mevius begünstigen wollte, der müßte zeigen, woher er dieses größere Recht des Ersten beweisen zu können glaubte. Ein solcher Beweis kann aber nicht in dem Wesen, in der Natur oder dem Werthe beider, weil diese bei beiden ebendieselben sind, gegründet seyn. — Auch kann das Urtheil von Cajus über seinen größern Werth, als des Mevius seinen, nicht statt finden, weil dieser ebendasselbe Recht haben würde, auch über jenen sein Urtheil auszusprechen, und sich daher auch des nämlichen Rechtes würde anmaßen können. — Und wenn dessen ungeachtet jeder von ihnen auf seiner Meinung beharren sollte, daß er seine eigene Idee über seines Nächsten Werth mit Kraft und Nachdrucke

drucke durchsetzen könnte: so ist gewiß, daß hier endlich blos das Recht des Stärkern (droit du plus fort) die Sache entscheiden müßte. Allein dieses Recht würde kein Recht, sondern lauter Gewalt seyn; welche von sich abzuwenden, die Natur einem jeden Menschen ein gleiches Recht gegeben hat, und die folglich auch nicht wollen kann, daß der eine von dem andern darin mit Gewalt gestöret werden sollte. — Hätte sie dieses gewollt; so würde sie ja selbst den Grund zu ihrer eigenen Zerstörung geleget haben, indem sie die Standarte eines ewigdauernden Krieges des einen Menschen gegen den andern aufgerichtet, und die Erde dem größten Tirannen Preis gegeben hätte. Allein sie konnte dieses nicht thun, ohne mit sich selbst in dem höchsten Widerspruche zu sein; denn gehet hin und vermehret euch; — und gehet hin und vertilget einander; — kann nicht wohl beisammen seyn; — ich halte daher dafür, daß, wenn man aufrichtig sprechen will, es ganz überflüßig seyn würde, sich hierüber lange mit Hobbes zu streiten.

Der eine Mensch hat demnach in dem Stande der Natur bei seiner Geburt kein größeres Recht vor seinem Nebenmenschen weder auf das Eigenthum der Erde, der Meere, der Flüsse und Gewässer, die auf der Erde sind, noch auch auf alle natürliche Erzeugnisse derselben erhalten, als der andere Mensch; sondern alle besitzen ein gleiches Recht, so viel davon zu gebrauchen, als einem jeglichen zu seinem Unterhalte unentbehrlich ist. — Die Erde mit allem was darauf und darin ist, kann nicht anders, als ein Geschenk des gemeinschaftlichen Vaters, des allmächtigen Schöpfers derselben, für alle seine Menschenkinder, ohne Unterschied, angesehen werden, um denselben zu einem Wohnplatze und zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, worauf sie also allesammt ein gleiches Recht haben müssen,

müssen, zu dienen; und worin der eine durch den andern nicht ohne Unbilligkeit und Empörung gegen die liebreiche Absicht, welche sich der gnädige und barmherzige Geber dabei zum Hauptzwecke aufgestellet hatte, gestöret werden kann. — Er hat ja zu den Menschen im Allgemeinen gesaget: Füllet die Erde und machet sie euch unterthan; und herrschet über Fische im Meere, und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier, das auf Erden kriechet *). — Die Welt wird daher mit Rechte von Cicero, als eine allgemeine Stadt der Menschen angesehen, (communem urbem et civitatem hominum **)) worin das ganze menschliche Geschlecht zum Anbauer aufgestellet ist, um dieselbe auf solche Weise vor der Verwüstung der wilden Thiere und Gesträuche zu bewahren ***). Eben so ausgemacht ist es auch, daß in dem Stande der Natur niemand der Unterthan, Diener oder Sklave eines andern seyn kann; sondern ein jeder ist im Gegentheile für sich selbst Kaiser, König, Prinz, Herzog, Graf, Baron, Herr, und was dergleichen Benennungen menschlicher Erfindungen mehr sind, — und in so ferne von allen anderen Menschen unabhängig, und nicht verpflichtet, irgend eine andere Lebensregel zu befolgen, als die er sich selbst, ohne das gleiche Recht eines andern dadurch zu schmälern, vorzuschreiben für gut finden wird. — In dem Stande der Natur ist, wie wir gesehen haben, kein Unterschied zwischen Menschen und Menschen. Da Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde schuf: so schuf er ihn weder edel noch unedel. Dieser erniedrigende Unterschied ist allein die Frucht der Gewaltthätigkeit und der

*) Siehe das 1. Buch Mosis. Kapit. 1. V. 28.

**) *Cicero* de finib. bon. et mal. Libr. III. c. 19.

***) *Cicero* de natura deorum. Libr. II. 39.

der Ungerechtigkeiten der Menschen gewesen. Die Menschheit kam mit gleichen Rechten aus der Hand seines Bildners hervor, und in der Jugend der Welt kannte man weder Herrn noch Sklaven. Das erzväterliche Leben, wovon uns Moses ein so reizendes Gemälde aufgestellet hat, ist ein herrliches Denkmal der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit der Menschen. Die Natur hat dem einen Menschen kein Ansehen, Macht oder Gewalt über den andern mitgetheilet, oder mittheilen können, aus eben den Gründen, aus welchen wir so eben gesehen haben, daß sie dem einen Menschen kein größeres Recht auf die Erde und deren Erzeugnisse, als dem andern, geschenket hat, oder schenken konnte. Die Menschen sind also in Ansehnng der Unabhängigkeit einander alle gleich, und alle Unterwerfung des einen an den andern kann nie etwas anders, als eine Folge einer gegenseitigen freiwilligen Uebereinkunft, seyn. — „Ein zweiter erste und ur„sprüngliche Zustand, sagt Burlemaqui*), ist „derjenige, worin sich die Menschen in Beziehung gegen „einander befinden. Sie bewohnen alle ebendieselbige Erde; „sind einer neben den andern gestellet; haben alle einer„lei allgemeine Natur; einerlei Kräfte, einerlei Nei„gungen, einerlei Bedürfnisse, einerlei Begierden. Sie „können einander wechselsweise nicht entbehren; und sich „nur durch gegenseitige Hülfe und Beistand ein ange„nehmes und geruhiges Leben verschaffen. Man bemer„ket unter ihnen ferner eine gewisse Zuneigung, welche „sie vereiniget, und unter ihnen eine gegenseitige Beei„ferung zu Diensten und Wohlthaten veranlasset, wor„aus das allgemeine Glück aller, und der besondere Vor„theil eines Jeden entstehet. Der Naturstand des Men„schen ist also ein Stand der Vereinigung und der Ge„sell-

*) Principes du droit naturel. part. I. Ch. VII. §. III.

„sellschaft, weil die Gesellschaft nichts anders ist, „als eine Vereinigung verschiedener Personen zum „gemeinschaftlichen Besten. — Die Naturgesell„schaft ist eine Gesellschaft der Freiheit und Gleich„heit. Alle Menschen genießen darin einerlei „Vorrechte, und eine gänzliche Unabhängigkeit, „blos die von Gott ausgenommen. Denn von „Natur ist ein jeder sein Selbstherr und einem je„den andern Menschen gleich, so lange er sich „nicht jemanden kraft einer Verabre„dung unterworfen hat."

Dieses alles aber — diese Gleichheit der Menschen, wird, wo möglich, noch stärker befestiget, wenn man hiebei die Abstammung aller Menschen von einem Menschenpaare, unser aller Voreltern Adam und Eva, in Betrachtung ziehet; so wie uns die Gewißheit hievon in den Büchern des alten Bundes versichert wird. Ich weiß wohl, daß dieser Beweis bei denen vielleicht von weniger Kraft seyn wird, die dem, was von den Verfassern dieser Bücher erzählet wird, weniger Glauben beimessen, als diejenigen mit Grunde thun können, welche dieselben für das glaub- und merkwürdigste Stück des Alterthums und der Geschichte der Welt halten, welches durch eine besondere Fügung der Vorsehung bis auf unsere Zeiten aufbewahret worden ist, und uns den Weg kennen lehret, den dieselbe mit einem besondern Volke zu nehmen beschlossen hatte, um durch dasselbe die Kenntniß des einzigen wahren Gottes unter dem Menschen zu erhalten, und sie zu einer bessern und allgemeinern Haushaltung vorzubereiten, welche durch die Erscheinung von Jesus Christus auf dieser Welt aufgerichtet werden sollte. Es bleibet dessen ungeachtet eine unwidersprechliche Wahrheit (und dieß ist für unser gegenwärtiges Augenmerk schon genug) daß die, welche in so weit

an

an dem Ansehen dieser Schriften zweifeln, oder denselben keine so große Gewißheit beimessen möchten, als wir thun zu können glauben; daß diese, sage ich, bis jetzt noch außer Stand gewesen sind, mit hinlänglichen Beweisgründen darzuthun, daß das ganze menschliche Geschlecht nicht aus Einem Menschenpaare, nicht aus einem Blute, sondern aus mehrern entsprossen seye, oder die auch nur mit einigem Scheine von Glaubwürdigkeit durch Vernunftgründe erwiesen haben, daß die Erde von mehr als einem Menschenpaare bevölkert worden wäre, — dergestalt, daß die Gewißheit an sich, daß die Menschheit ihren Ursprung ebendemselben Menschenpaare zu verdanken hat, und folglich dieselbe nur als eine große allgemeine Menschenfamilie, aus einem Blute entsprossen, angesehen werden kann, bei allen, ohne Unterschied, fast von einerlei Gewicht seyn muß, sie mögen übrigens über das Ansehen der Nachrichten, welche hierüber so genau und bis auf uns gekommen sind, denken, wie sie wollen. —

Durch diese Abstammung von ebendenselben Voreltern hat also die Vorsicht das ganze menschliche Geschlecht gleichsam auf eine ganz besondere Weise zur Gleichheit ihrer aller Abkunft und ihres Ursprunges bestimmet, — und dadurch die Eitelkeit, den Hochmuth und die Ehrsucht der Menschen gleichsam verhüten, wenigstens bezähmen wollen; — von welchen die unendliche Weisheit, welche ihrer Hände Werk so gut kannte, gar wohl wußte, daß sie selbst mit der Zeit nicht mehr zu bändigen, und vor Abweichungen von der Einfalt und Allgemeinheit ihres Wesens und ihrer Natur zu bewahren seyn würden; man schweige demnach lieber, wenn der eine hätte sagen können: **Ich stamme von Cephas ab**; und der andere: **Und ich von Apollo**; — wenn nicht alle bei einer näheren Prüfung, und nachdem sie bis zum ersten

Ursprunge

Ursprunge hinaufgestiegen, hätten einsehen müssen, daß sie von einem und ebendemselben Vater gebohren und aus einerlei Erdenkloße gebildet waren. —

Diese Gleichheit wird uns auch noch auf eine anschaulichere Weise durch die Erfahrung gelehret, wenn wir auf uns selbst einen aufmerksamen Blick werfen. Wir, so viel unserer auch seyn, und welchen Theil des Erdbodens wir auch bewohnen mögen, erfahren an uns selbst, daß wir allesammt einerlei körperlichen Gebrechen und Schwachheiten unterworfen sind; daß in uns ebendieselben Saamen von Tugend und Laster, von thierischen und geistigen Trieben, Neigungen und Fertigkeiten gefunden werden, und wir allesammt durch den Tod ebendieselbe Auflösung zu erwarten haben. Mit einem Worte, wir erfahren auf eine Art, welcher aufrichtig nicht mehr kann widersprochen werden, daß wir alle aus einem Staube gemachet sind, und wieder zu Staube werden müssen; und daß keine weltliche Einrichtung, keine hochklingenden Titel und Vorrechte, wodurch wir uns vielleicht auf eine thörichte Weise eingebildet haben, weit über andere erhaben zu seyn, fähig sind, uns von diesen allgemeinen Regeln im höchsten oder im geringsten Grade, auszuschliessen *).

Allein

*) Wie schön ist nicht folgende Beschreibung, welche Cicero in seinem Werke von den Gesetzen über diese Gleichheit der Menschen gibt. Siehe 1. Buch. §. 10 und 11.

— — — Sed omnium, quae in hominum doctorum disputatione versantur, nihil est profecto praestabilius, quam plane intelligi, nos ad justitiam esse natos, neque opinione, sed natura constitutum esse jus. Id jam patebit, si hominum inter ipsos societatem conjunctionemque perspexeris. Nihil est enim unum uni tam simile, tam

Allein diese Gleichheit der Menschen unter einander in dem Stande der Natur zeiget sich zugleich auch auf eine sehr tröstliche Weise für einen jeden Menschen im Besondern, wenn man in Erwägung ziehet, daß wir alle Einen

tam par, quam inter nosmet ipsos sumus. Quodsi depravatio consuetudinum, si opinionum vanitas non inbecillitatem animorum torqueret et flecteret, quocumque coepisset: Sui nemo ipse tam similis esset, quam omnes sunt omnium. Itaque quaecunque est hominis definitio, una in omnes valet. Quod argumenti satis est, nullam dissimilitudinem esse in genere; quae si esset, non una omnes definitio contineret. Etenim ratio, qua una praestamus belluis, per quam conjectura valemus, argumentamur, refellimus, disserimus, conficimus aliquid, concludimus, certe est communis, doctrina differens, discendi quidem facultas par; nam et sensibus eadem omnia comprehenduntur, et ea, quae movent sensus, itidem movent omnium; quaeque in animis imprimuntur, de quibus ante dixi, inchoatae intelligentiae, similiter in omnibus imprimuntur; interpresque est mentis oratio, verbis discrepans, sententiis congruens. — Nec est quisquam gentis illius, qui ducem naturam nactus, ad virtutem pervenire non possit. Nec solum in rectis, sed etiam in pravitatibus insignis est humani generis similitudo. Nam et voluptate capiuntur omnes; quae etsi illecebra turpitudinis, tamen habet qniddam simile naturalis boni. Laevitate enim et suavitate delectans, sic ab errore mentis, tanquam salutare aliquid, asciscitur; similiter inscitia mors fugitur, quasi dissolutio naturae; vita expetitur, quia nos, in quo nati sumus, continet; dolor in maximis malis ducitur, cum sua asperitate, tum quod naturae interitus videtur sequi. Propterque honestatis et gloriae similitudinem, beati, qui honorati sunt, videntur; miseri autem, qui inglorii Molestiae, laetitiae, cupiditates, timores similiter omnium mentes pervagantur; nec si opiniones aliae sunt apud alios, idcirco, qui canem et felem, ut deos, colunt, non eadem superstitione, qua ceterae

Einen Gott zu unserm Vater, Beschirmer und Richter haben; — daß er in ebenderselben Beziehung zu allen Menschen stehet, so wie alle einerlei Verhältniß zu ihm haben; — daß dieser Gott kein Ansehen der Personen machet, und also keiner von den Menschen insbesondere vor seinem Nebenmenschen sich etwas darauf einbilden kann, daß er eine höhere, wirksamere Beschirmung und Begünstigung von oben herab aus dem Himmel wirklich zu genießen oder zu erwarten haben sollte, und dadurch eine größere Macht, Gewalt oder Ansehen in dieser Welt über andre fodern könnte. Eine solche Unterscheidung kann auch in dem Naturstande, worinn der Mensch, als Mensch, betrachtet wird, nicht statt finden; in demselben ist Gott der allgemeine Vater und Beschützer von allen; — und sie können alle mit gleichem Rechte auf seinen väterlichen Beistand und Schutz hoffen, ohne daß der eine in diesem Verstande irgend einigen mehrern Anspruch darauf haben sollte, als der andere. — Die höchste Regierung der Gottheit ist nicht partheilsch, sondern vollkommen, und es ist keine Möglichkeit, daß der eine Mensch durch sie mehr als der andere auf eine partheiische Art beschweret oder unterdrücket werden könnte.

Daher kann auch der Mensch als ein moralisches Wesen betrachtet, nur ein und ebendasselbe Gesetz, wornach er leben muß, empfangen haben. Der eine kann

 also

ceterae gentes, conflictantur. Quae autem Natio non comitatem, non benignitatem, non gratum animum et beneficii memorem diligit? quae superbos, quae maleficos, quae crudeles, quae ingratos non aspernatur, non odit? — quibus ex rebus cum omne genus hominum sociatum inter se esse intelligatur, illud extremum est, quod recte vivendi ratio meliores efficit. — —

also keiner andern Richtschnur in seinem Verhalten folgen, als der andere. Er kann nicht vorwenden, daß er an dieses Gesetz weniger gebunden seye, als ein anderer; oder daß für ihn ein besonderes Gesetz gegeben worden wäre, nach welchem, und nicht nach dem allgemeinen, er sein Betragen einrichten müßte. Dieser Unterschied wird durch gar nichts sichtbar; und ist noch überdieß der Natur der Dinge ganz und gar zuwider. — Alle Menschen, jeden einzeln genommen, ohne einigen Unterschied oder Einschränkung, müssen daher auch nach einerlei sittlichen und unveränderlichen Naturgesetzen beurtheilet werden; und sind also auch in dieser Beziehung einander vollkommen gleich. —

Von welcher Seite man den Menschen nun betrachten mag, so folget unwidersprechlich, daß in dem Stande der Natur kein Unterschied zwischen Menschen und Menschen statt finden kann, wodurch der eine sich ein mehreres Recht auf alles das, was vorhin angeführet worden ist, anmaßen könnte, als der andere, sondern daß sie alle von Natur gleich sind. — Der einzige Unterschied, von dem man sagen könnte, daß er in dem Naturstande zwischen dem Menschen und seinem Nächsten Platz fände, würde vielleicht in einem größern oder geringern Maaße körperlicher Kräfte und Verstandesvermögen, und in den Besitzungen, die sich ein jeder zu seinem Unterhalte erworben haben möchte, gesuchet werden müssen; — unstreitig muß das eine und das andere einen gewissen Einfluß auf seine Mitmenschen hervorbringen. Außerdem aber, daß in dem Naturstande überhaupt ein geringerer Unterschied zwischen den gegenseitigen körperlichen Kräften und den sittlichen Vermögen der Menschen statt findet, und es selten geschiehet, daß Menschen, welche im Stande der Natur leben, sich, jeder für sich selbst, mehr anschaffen, als zu ihrem täglichen Unterhalte nöthig ist, gibt dieser

dieser Unterschied dem einen von Natur keine mehreren Rechte vor dem andern; sondern dienet im Gegentheile zu einem Beweise, daß jeder in dem Naturstande das nämliche Recht auf alle Güter der Erde hat, und so viel davon gebrauchen kann, als zur Befriedigung seiner Nothdurft erforderlich ist, ohne daß er darin eben so wenig als in der Anwendung seiner Leibeskräfte und Verstandesfähigkeiten durch andere gestöhret oder eingeschränket werden kann; — so lange er den gleichfalls heiligen Rechten seiner Mitmenschen dadurch nicht zu nahe tritt. —

Und diese Gleichheit der Menschen auf dem ganzen Erdboden, ohne Unterschied, wo sie sich befinden, oder welchen Theil der Welt sie bewohnen, und aus welchen Stämmen, Völkerschaften oder Nationen sie auch entstanden, und von welcher Gestalt oder Farbe sie auch seyn mögen, scheinet noch außerdem durch den Eintritt und Aufenthalt des göttlichen Stifters der christlichen Religion auf Erden, so wie diese wirklich durch den göttlichen Rathschluß statt gefunden hatte, bestätiget zu werden. —

Man ziehe, um sich davon zu überzeugen, nur dessen Geburt von einfältigen — gemeinen — bürgerlichen Menschen von sehr dürftigen Umständen, in einer kleinen Stadt, in Betrachtung; wie er in einer andern unter seinen Mitbürgern erzogen wurde und lebte; das Zimmermannshandwerk seines Vaters getrieben, und daher immer mit der allergeringsten Menschenklasse umgegangen ist. — Wie er nachher sein heilvolles Amt angetreten, bei allen Gelegenheiten und an allen Orten die Lehre der allgemeinen Bruderliebe, ohne Unterschied der Menschen oder Völker, verkündiget, eingeschärfet und vertheidiget hat; — man bedenke, wie wenig er mit den Großen und Angesehenen seiner Zeit verkehret,

 und

und ihren Umgang gesuchet hat; — wie er hingegen täglich und vorzüglich in Gesellschaft von Armen und Geringen war; — wie er sich immer bemühete, ihr Bestes zu befördern; — und endlich die Erwählung geringer — gemeiner — Menschen zu seinen Aposteln, Jüngern und besonderen Freunden; — Wie er diesen die Gaben des heiligen Geistes versprochen; und wie die Ausgiessung desselben über sie auch wirklich statt gefunden hat. Ja man erwäge in aller Demuth und Bescheidenheit des Herzens und mit Beiseitesetzung aller Vorurtheile und des Aberglaubens, die Vortheile, welche durch sein Leben und Tod allen Menschen ohne Unterschied, von welchem Stande, Range, Gestalt, Farbe oder Nation sie auch sein möchten, verschaffet worden sind; so wie auch die Angelobung einer ewigen Seligkeit für alle Menschen ohne Unterschied, welche nach seinen Geboten und Einsetzungen wandeln würden, und also den Willen seines Vaters thun, der in dem Himmel ist; — welche Gott und ihren Nebenmenschen, ohne Unterschied zwischen Personen und Personen, Rang und Rang, Völker und Völker zu machen, als sich selbst liebten, weil darinn, das ist, in der wahren Betrachtung einer solchen Liebe, das ganze Gesetz **Mosis** und der wesentliche Inhalt der Schriften der Propheten enthalten ist.

Alle diese wichtigen Ereignisse, welche bereits so vielen Einfluß auf die Ausbildung der Menschheit und auf die Milderung menschlicher Sitten durch die Ausbreitung der geläutertsten und liebenswürdigsten Sittenlehre, welche noch jemals in der Welt verkündiget uud daher mit Rechte eines göttlichen Ursprunges zu seyn angesehen wurde, gehabt haben; — hätten schon lange einen jeden bei einer aufmerksamen Betrachtung derselben in ihrem Anfange, Fortgange und Folgen darauf leiten sollen, daß die vollkommene Gleichheit aller Menschenkinder ihre

Grund-

Grundlage, — und einer ihrer Hauptzwecke war, die Abweichungen davon, welche menschliche Einrichtungen darin verursachet haben, zu verbessern; und so die Menschheit zu ihren ursprünglichen Rechten und Pflichten zurückzu bringen; ohne welche Zurückführung auf die Gleichheit und gleiche Freiheit es unmöglich war, daß die Religion von Jesus Christus jemals diesen allgemeinen Einfluß auf die Sitten, die Erhebung der Seele, und auf diejenige Glückseligkeit unter allen Menschenkindern auf Erden haben konnte, zu deren Grundlegung sie ihrer Natur nach so geschickt ist, und wovon die Zusagen in den Büchern des neuen Bundes so deutlich ausgedrükket sind. —

Ich glaube, daß man einen großen Theil der vortreflichen Bergpredigt des Seligmachers auch in diesem Sinne verstehen kann und muß, wenn er sagt: Selig sind, die da geistlich arm sind; denn das Himmelreich ist ihr. Selig sind, die da Leid tragen; denn sie sollen getröstet werden. Selig sind die Sanftmüthigen; denn sie werden das Erdreich besitzen. Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen *). Aus der Ab-

*) Matth. 5. V. 3. 4. 5. 7. 9. Vergleiche Lukas 6. V. 20. 21. 24. 25 26. 27. 28. — Selig seyd ihr Armen; denn das Reich Gottes ist euer. Selig seid ihr, die ihr hungert; denn ihr sollt satt werden. Selig seid ihr, die ihr weinet; denn ihr werdet lachen. Aber, dagegen Wehe euch Reichen; denn ihr habt euren Trost dahin. Wehe euch, die ihr voll seyd; denn euch wird hungern. Wehe euch, die ihr hie lachet; denn ihr werdet weinen und heulen. Wehe euch, wenn euch jedermann wohl redet; desgleichen

sicht des Redners und Lehrers erhellet klar, daß, indem er die Demuth, die Sanftmüthigkeit, das Wohlwollen und die Friedfertigkeit unter den Menschen zu befördern, und ihnen anzupreisen bemühet ist, man durch diese Tugenden sich allein auszuzeichnen suchen müsse, und mit denselben allein zeitliche und ewige Glückseligkeit verknüpfet seye; daß alle, welche dieselben ausüben, sie mögen auch von den Großen und Reichen hier noch so viele Verachtung, Unterdrückung und Schmach erlitten haben, dereinst erfahren sollen, daß sie aus keinem geringern Leime geformt, und in Gottes Augen nicht weniger wären, als die, welche sich auf dieser Welt so weit über sie hinaufgesetzet und erhaben zu seyn glaubten; ja, daß diese Demüthigen, Sanftmüthigen, Gutherzigen und Friedfertigen in dem eigentlichsten Verstande Kinder Gottes hier auf Erden gewesen sind. —

In eben diesem Sinne antwortete Jesus, und sprach *): Ich preise dich, Vater und Herr Himmels und der Erden, daß du solches den Weisen und Klugen (das ist, den Afterweisen und auf ihren Verstand Hochmüthigen) verborgen hast, und hast es den Unmündigen (das ist, denen, welche bescheiden, lernbegierig und vorurtheilfrei sind, wie die Kinder) geoffenbaret. Und weiter unten **): lernet von mir; denn ich bin sanftmüthig, und

gleichen thäten ihre Väter den falschen Propheten auch. Aber ich sage euch, die ihr zuhöret: Liebet eure Feinde; thut denen wohl, die euch hassen. — Segnet die, so euch verfluchen; bittet für die, so euch beleidigen.

*) Matth. 11. V. 25.

**) Matth. 11. V. 29.

und von Herzen demüthig: so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Womit er ganz deutlich zu erkennen gab, daß alle Selbsterhebung, Hochmuth, Eigendünkel, Ehrsucht und Herrschbegierde über andere mit dem Willen seines himmlischen Vaters sowohl, als mit der eigenen Seelenruhe des Menschen, und folglich auch mit seiner eigenen Glückseligkeit streiten; — und ein jeder eingestehen müßte, daß in dem Nachjagen nach weltlicher Größe die wahre Beruhigung der Seele nicht bestehe, sondern im Gegentheile allein bei wahrhaft Sanftmüthigen und von Herzen Demüthigen, und also bei solchen, welche es für keine Unehre halten, anderen ganz gleich zu seyn, angetroffen werde. Lernet von mir; sagt er daher, denn ich bin sanftmüthig, und von Herzen demüthig, so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele.

Besonders merkwürdig ist in dieser Rücksicht seine Antwort, welche er jemanden gab, der zu ihm sagte *): Siehe, deine Mutter und deine Brüder stehen draussen und wollen mit dir reden. Er antwortete aber, und sprach zu dem, der es ihm ansagete: Wer ist meine Mutter? und wer sind meine Brüder? — Und reckete die Hand aus, über seine Jünger, und sprach: Siehe da, das ist meine Mutter, und meine Brüder. Denn wer den Willen thut meines Vaters im Himmel, der ist mein Bruder, Schwester und Mutter. — Es ist doch wohl nicht möglich, eine allgemeinere Bruderliebe, ein allgemeineres Verhältniß der Menschen zu den Menschen, ohne Unterschied, zu predigen, als in diesen Worten des Stifters des christlichen Gottesdienstes ge-

*) Matth. 12. V. 47. 48. 49 und 50.

geschiehet. — Es ist nicht wohl möglich, die Gleichheit der Menschen, als Menschen, in stärkeren Ausdrücken darzustellen, als wenn man sie alle als **Brüder, Schwestern und Mütter** betrachtet; wenn sie nur den Willen des gemeinschaftlichen Vaters im Himmel thun; mit welchem sie alle in gleicher Beziehung und in gleicher Gemeinschaft stehen; so wie wir vorher gesehen haben; — und wenn man also, die Beobachtung dieses Willens ausgenommen, allen Unterschied, selbst der zärtlichsten und engsten Blutsverwandtschaft aufhebet. —

Ebendieses, — die Demuth und Gleichheit unter den Menschenkindern, — meinete er auch ohne Zweifel, da er ein Kind zu sich rief, und es mitten unter seine Jünger stellete, und sagte *): **Wahrlich ich sage euch: Es sey denn, daß ihr euch umkehret, und werdet, wie die Kinder:** (das ist, wie wir vorhin anmerkten, **lernbegierig, demüthig, wohlwollend** und ohne **Hochmuth** oder **Eigendünkel**) **so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen. Wer sich nun selbst erniedriget, wie dieß Kind, der ist der Größeste im Himmelreich.** — Und als er bei einer andern Gelegenheit zu seinen Jüngern sagte **): **Ihr wisset, daß die welt-**

*) Matth. 18. V. 2. 3 und 4 — Vergleiche Lukas 9. V. 46. 47 und 48. — Es kam auch ein Gedanke unter sie, welcher unter ihnen der Größeste wäre? Da aber Jesus den Gedanken ihres Herzens sahe, ergriff er ein Kind, und stellete es neben sich, und sprach zu ihnen: Wer das Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat. Welcher aber der Kleinste ist unter euch allen, der wird groß seyn.

**) Matth. 20. V. 25. 26. 27 und 28. — Vergleiche Markus 10. V. 42 ꝛc. Aber Jesus rief ihnen, und sprach zu

weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch, sondern so jemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener. Und wer da will der Vornehmste seyn, der sey euer Knecht; gleichwie des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.

Hierauf zielete er auch auf das deutlichste, da er die Schaar und seine Jünger anredete, und sich über die Schriftgelehrten und Pharisäer auf folgende Art ausdrükket*): Alle ihre Werke aber thun sie, daß sie von den Leu-

zu ihnen: Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Mächtigen unter ihnen haben Gewalt; aber also soll es unter euch nicht seyn. Sondern welcher will groß werden unter euch, der soll euer Diener seyn; und welcher unter euch will der Vornehmste werden, der soll euer aller Knecht seyn. Denn auch des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben zur Bezahlung für viele. — und Lukas 22. V. 24 — 27. — Es erhub sich auch ein Zank unter ihnen, welcher unter ihnen sollte für den Größesten gehalten werden? Er aber sprach zu ihnen: die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren. Ihr aber nicht also; sondern der Größeste unter euch soll seyn, wie der jüngste, und der Vornehmste, wie ein Diener. Denn welcher ist der Größeste, der zu Tische sitzt, oder der da dienet? Ists nicht also, der da zu Tische sitzet? Ich aber bin unter euch, wie ein Diener.

*) Matth. 23. V. 5 — 11 — Vergleiche Lukas 20. V. 46. 47. — Hütet euch vor den Schriftgelehrten, die da wollen einhertreten in langen Kleidern, und lassen sich gerne grüßen auf dem Markte, und sitzen gerne oben an in

Leuten gesehen werden. Sie machen ihre Denkzettel breit und die Säume an ihren Kleidern groß. Sie sitzen gern oben an über Tisch und in den Schulen. Und habens gerne, daß sie gegrüßet werden auf dem Markte, und von den Menschen Rabbi genannt werden. Aber ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen, denn einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seyd alle Brüder. Und sollt niemand Vater heißen auf Erden; denn einer ist euer Vater, der im Himmel ist; und ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen; denn einer ist euer Meister, Christus. Der Grösseste unter euch soll euer Diener seyn. Denn wer sich selbst erhöhet, der wird erniedriget, und wer sich selbst erniedriget, der wird erhöhet.

Es ist beinahe unmöglich stärker und anhaltender wider alle Aufwallungen der Ehrsucht und des Hochmuthes, welche von Zeit zu Zeit bei denen, mit welchen der Seligmacher den meisten Umgang auf Erden hatte, aufloderten, wachsam zu seyn, und sie dagegen ihrer wahren Gleichheit und allgemeinen Bruderschaft immer näher zu bringen, als er bei aller Gelegenheit gethan hat. — Als er einstens mit seinen Jüngern unter Weges nach Kapernaum war, und gemerket hatte, daß sie sich unter einander gestritten hatten: so frug er sie bei ihrer Ankunft in Kapernaum *): Was handelt ihr mit einander

auf

in den Schulen und über Tisch. Sie fressen der Witwen Häuser, und wenden lange Gebete vor, die werden desto schwerer Verdammniß empfangen.

*) Markus 9. V. 33 — 35.

auf dem Wege? Sie aber schwiegen; denn sie hatten mit einander auf dem Wege gehandelt, welcher der Größeste wäre? Und er sazte sich, und rief den Zwölfen, und sprach zu ihnen: So jemand will der erste seyn, der soll der letzte seyn, vor allen, und aller Knecht. Anderswo sagte er*): Wenn du von jemand geladen wirst zur Hochzeit: so setze dich nicht oben an, daß nicht etwa ein Ehrlicher, denn du, von ihm geladen sey: und so denn kömmt, der dich und ihn geladen hat, spreche zu dir: weiche diesem; und du müssest denn mit Schaam unten an sitzen. Sondern wenn du geladen wirst: so gehe hin, und setze dich unten an, auf daß, wenn da kömmt, der dich geladen hat, spreche zu dir: Freund, rücke hinauf; denn wirst du Ehre haben vor denen, die mit dir zu Tische sitzen. Denn wer sich selbst erhöhet, der soll erniedriget werden, und wer sich selbst erniedriget, der soll erhöhet werden. Und weiter unten **): Wenn du ein Mahl machest: so lade die Armen, die Krüppel, die Lahmen, die Blinden. So bist du selig; denn sie haben es dir nicht zu vergelten; es wird dir aber vergolten werden in der Auferstehung der Gerechten. Er wollte damit sagen, der Umgang mit diesen, die auch eures gleichen sind, wird euch zu keiner Unehre oder Schande gereichen; im Gegentheile die freundliche Gesellschaft mit diesen äußerlich und vielleicht selbst in euren Augen unansehnlichen Leuten kann euch einstens wesentlichen Vortheil bringen; denn da sie durch ihre Umstände

*) Lukas 14. V. 8 — 11.

**) Lukas 14. V. 13 und 14.

Umstände in der Welt nicht vermögend sind, euch einige Wiedervergeltung für die Freundschaft, die ihr ihnen also beweiset, zu erzeigen, so wird sich unser aller Vater und Schöpfer, vor dessen Angesichte sie nicht geringer sind, als ihr seyd, ihrer Sache annehmen, und euch dieses nachmals vergelten. —

Ebendieses wollte er auch ohne Zweifel zu verstehen geben, wenn er zu seinen Jüngern sagte *): Wie schwerlich werden die Reichen in das Reich Gottes kommen. Die Jünger aber entsatzten sich über seiner Rede. Aber Jesus antwortete wiederum, und sprach zu ihnen: Lieben Kinder, wie schwerlich ists, daß die, so ihr Vertrauen auf Reichthum setzen, ins Reich Gottes kommen. Diese Reichen oder Großen wären, seiner Meinung nach, dieser weltlichen Eitelkeit und Vornehmheit viel zu sehr ergeben; achteten sich besser und größer als ihre Mitmenschen; vergäßen die allgemeine Gleichheit und Bruderschaft der Menschen, und würden daher nicht leicht zu überreden seyn, Unterthanen dieses Reichs zu werden, worin diese allgemeine Bruderschaft die vornehmste Grundlage ausmachete. Man müßte überhaupt bei dem erhabenen Range des irdischen Lebens, bei den Großen und Reichen, die wahren Tugenden der Weisheit, der Güte und wahrer Barmherzigkeit nicht suchen. Diese liebten die Verborgenheit und wollten nicht gerne gesehen werden. Sie wären vornehmlich unter den geringeren Ständen des bürgerlichen Lebens anzutreffen — unter solchen, welche

*) Markus. 10. V. 23 — 25. Vergleiche Matth. 19. V. 23. Jesus aber sprach zu seinen Jüngern: Wahrlich ich sage euch, ein Reicher wird schwerlich ins Himmelreich kommen. — Und Lukas 18. V. 24 — Wie schwerlich werden die Reichen in das Reich Gottes kommen.

welche sich nicht um öffentliche Aemter oder irdische Reichthümer bewürben; sondern auf das unaufhörliche Rennen und Jagen der Menschenkinder nach Ansehen und Schätze mit Mitleiden herabblikten. — Er wollte daher sagen, die Reichen oder Großen würden diese Güter und dieses Ansehen, welches sie sich in dieser Welt erworben haben, nie ganz recht verlassen können, und sich unter die Gesetze dieses Staates oder dieses Reiches, welches sein himmlischer Vater durch ihn auf dieser Erden aufrichten wollte, zu begeben. Die Beobachtung dieser zwei Gebote, des ersten *): **Du sollt Gott, deinen Herrn lieben, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe, und von allen deinen Kräften**; das ist das vornehmste Gebot; und das andere ist ihm gleich: **Du sollt deinen Nächsten lieben als dich selbst**; — es giebt kein anderes größeres Gebot, als dieses, — würde nach aller Wahrscheinlichkeit für sie immer schwer, wenn nicht gar unmöglich zu halten seyn.

Diese allgemeine Bruderliebe — diese Einheit der Nationen und Nationen — der Menschen und Menschen — war es unterdessen, welche durch Jesus Christus Eintritt in die Welt eingeführet werden mußte, und deren glückliche Folgen so handgreiflich waren, daß auf diese vielleicht durch Simeon gezielet wurde, als er bei dem Anblicke des Kindlein Jesus in dem Tempel zu Jerusalem, mit einer Art von Entzückung der Sinne ausrief: **Herr, nun lässest du deinen**

*) Markus 12. V. 30 — 32. Vergleiche Lukas 10. V. 27 und 28. Du sollt Gott, deinen Herrn, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften, und von ganzem Gemüthe, und deinen Nächsten, als dich selbst. — Thue das: so wirst du selig. —

nen Diener in Friede fahren; wie du gesagt hast. Denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen, welchen du bereitet hast vor allen Völkern, ein Licht zu erleuchten die Heiden, und zum Preis deines Volks Israel *). Dieser war ja in die Welt gekommen, zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu heilen die zerstoßene Herzen, zu predigen den Gefangenen, daß sie los seyn sollen, und den Blinden das Gesicht und den Zerschlagenen, daß sie frei und ledig seyn sollen. Mit einem Worte: Und zu predigen das angenehme Jahr des Herrn**). — Eben so, alle Thäler sollen voll werden, und alle Berge und Hügel sollen erniedriget werden, und was krumm ist, soll richtig werden, und was uneben ist, soll schlichter Weg werden. Und alles Fleisch wird den Heiland Gottes sehen***).

Die Schilderung von der Nichtigkeit irdischer Reichthümer und Größe, und im Gegentheile von der Würde eines jeden Menschen, als Mensch betrachtet, hatte er gewiß im Sinne, da er seinen Jüngern folgenden Fall vortrug. Es war aber, sagte er ****), ein reicher Mann, der kleidete sich mit Purpur und köstlichem Leinwand, und lebete alle Tage herrlich und in Freuden. Es war aber ein Armer, mit Namen Lazarus, der lag vor seiner Thür, voller Schwären, und begehrte sich zu sättigen von den Brosamen

*) Lukas 2. V. 29 — 32.

**) Lukas 4. V. 18 und 19.

***) Lukas 3. V. 5 und 6.

****) Lukas 16. V. 19 — 25.

men, die von des Reichen Tische fielen; doch kamen die Hunde und leckten ihm seine Schwären. Es begab sich aber, daß der Arme starb, und ward getragen von den Engeln in Abrahams Schoos; der Reiche aber starb auch, und ward begraben; als er nun in der Hölle und in der Qual war, hub er seine Augen auf, und sahe Abraham von Fernen, und Lazarus in seinem Schoos. Rief und sprach: Vater Abraham, erbarme dich mein, und sende Lazarum, daß er das Aeußerste seines Fingers ins Wasser tauche, und kühle meine Zunge, denn ich leide Pein in dieser Flammen. Abraham aber sprach: Gedenke Sohn, daß du dein Guts empfangen hast in deinem Leben, und Lazarus dagegen hat Böses empfangen, nun aber wird er getröstet und du wirst gepeiniget. Er wollte sagen, so verächtlich und hochmüthig auch Lazarus auf dieser Welt von diesem Reichen behandelt wurde, und in was für einem geringen Ansehen er sich auch auf dieser Erde mag gezeiget haben: so stand er nicht allein in keinem geringern Werthe bei Gott, als dieser Reiche, sondern wurde sogar viel besser erfunden, als beide auf die Wagschaale der Gerechtigkeit geleget wurden. —

In eben diesem Sinne, um nämlich den Menschen nicht auf den Schein, sondern auf das Wesentliche, auf die Sache selbst zu lenken, sagte er einmal zu einigen *), die sich selbst vermaßen, daß sie fromm wären, und verachteten die anderen, ein solch Gleichniß: Es giengen zween Menschen hinauf in den Tempel zu beten, einer ein Pharisäer, der andre ein Zöllner. Der Pharisäer stund, und betete

*) Lukas 18. V. 9 — 14.

tete bei sich selbst also: Ich danke dir, Gott, daß ich nicht bin, wie andere Leute, Räuber, Ungerechte, Ehebrecher, oder auch, wie dieser Zöllner. Ich faste zwier in der Wochen, und gebe den Zehenden von allem, was ich habe. Und der Zöllner stund von ferne, wollte auch seine Augen nicht aufheben gen Himmel, sondern schlug an seine Brust, und sprach: Gott, sey mir Sünder gnädig. Ich sage euch: dieser ging hinab gerechtfertiget in sein Haus vor jenem; denn wer sich selbst erhöhet, der wird erniedriget werden, und wer sich selbst erniedriget, der wird erhöhet werden.

In diesem Sinne lese ich über alles gerne und nie ohne das lebhafteste Gefühl der kraftvollen darin enthaltenen Bedeutung, die feierliche Fußwaschung der Apostel, welche ebenderselbe Stifter der christlichen Religion *), an ihnen verrichtet hatte, und wodurch er denselben alle Demuth und Gleichheit, ohne Herrschaft über einander, vor Augen stellen wollte. Denn da er ihre Füsse gewaschen hatte: nahm er seine Kleider, und sazte sich wieder nieder; und sprach abermals zu ihnen: Wisset ihr, was ich euch gethan habe? oder mit andern Worten: verstehet ihr wohl, was ich euch damit habe lehren wollen? und ohne ihre Antwort darauf abzuwarten, ging er in seiner Erklärung unmittelbar weiter fort, und sagte: Ihr heißet mich Meister und Herr, und saget recht daran, denn ich bins auch. So nun ich, euer Herr und Meister, euch die Füße gewaschen habe: so sollt ihr euch unter einander die Füße waschen. Ein Beispiel habe ich euch gegeben, daß ihr

*) Johannis 13. V. 3 — 12.

ihr thut, wie ich euch gethan habe. Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: der Knecht ist nicht grösser, denn sein Herr, noch der Apostel größer, denn der ihn gesandt hat. So ihr solches wisset, selig seyd ihr, so ihrs thut. — Dabei wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt *). Ich glaube nicht, daß es möglich ist, die Demuth im Umgange und die Gleichheit unter Menschen und Menschen treffender und nachdrücklicher anzuempfehlen, als hier Jesus Christus durch seine Handlung zur Nachfolge seiner Apostel, und aller, welche in der Folge seine Jünger zu werden wünschten, gethan hat. Thaten sprechen gemeiniglich bei den Menschen stärker, als Worte, und machen daher auch einen tiefern Eindruk. — Und that Er nun dieses — gieng Er auf diese Weise voran, — Er, der als Stifter dieser neuen, — himmlischen — Religion, unstreitig der Meister von seinen Jüngern oder Nachfolgern war; um wie viel mehr mußte diese Demuth und Bescheidenheit nicht allen den Gliedern dieser Gemeinschaft geziemen, und bei ihnen angetroffen werden, welche nie einigen Grund für ihre Herrschaft oder Meisterschaft über ihre Mitbrüder anführen konnten, sondern, als Nachfolger von diesem Meister, als Bekenner seines Namens, unter sich nach seiner ausdrücklichen Anordnung vollkommen gleich waren? —

Wenn ich alle die Stellen anführen wollte, in denen die Lehre der Gleichheit und der darauf sich gründenden allgemeinen Bruderliebe vorgetragen, und selbst zur Grundlage des ganzen christlichen Gottesdienstes geleget wird: so wäre ich genöthiget, alle die besonderen Predigten und Unterweisungen von Jesus Christus, so

 wie

*) Johannis 13. V. 35.

wie sie in den Schriften der Evangelisten und Apostel hinterlassen wurden, abzuschreiben, und ich wüßte nicht, wo ich endigen müßte. Ich glaube aber, daß die angeführten Stellen hinreichend genug sind, die Wahrheit dessen, was ich hier oben davon gesagt habe, zu bestätigen, und jeden unpartheiischen und unbefangenen Menschen davon zu überzeugen *).

In-

*) Hieher gehören auch noch folgende Stellen:

1) Lukas 13. V. 29 — 30. Und es werden kommen von Morgen und von Abend, von Mitternacht und von Mittage, die zu Tische sitzen werden im Reiche Gottes. Und siehe es sind letzten, die werden die ersten seyn, und sind ersten, die werden die letzten seyn.

2) Matthäus 5. V. 43 — 48. Ihr habt gehört, daß gesagt ist, du sollt deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen. Auf daß ihr Kinder seyd eures Vaters im Himmel. Denn er läßt seine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten, und läßt regnen über Gerechte und Ungerechte. Denn so ihr liebet die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? thun nicht dasselbe auch die Zöllner? Und so ihr euch nur zu euren Brüdern freundlich thut, was thut ihr sonderlichs? thun nicht die Zöllner auch also? Darum sollt ihr vollkommen seyn, gleichwie euer Vater im Himmel vollkommen ist.

3) Johannis 15. V. 12 — 15. Das ist mein Gebot, daß ihr euch unter einander liebet, gleichwie ich euch liebe. Niemand hat größere Liebe, denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde. Ihr seyd meine Freunde, so ihr thut, was ich euch gebiete. Ich sage hinfort nicht, daß ihr Knechte seyd, denn ein Knecht weiß nicht, was sein Herr thut; euch aber habe ich gesagt, daß

ihr

Indessen weiß ich gar wohl, daß dieser Beweis für die Gleichheit des Menschen, welcher aus den Büchern des neuen Bundes hergenommen ist, wenig Eingang finden, wenigstens für diejenigen von geringem Gewichte seyn wird, die dem Inhalte dieser Schriften, überhaupt genommen, und in so ferne sie die wahre Geschichte eines göttlichen Abgesandten Jesus Christus genannt, enthalten, keinen Glauben beimessen, und dieselbe für eine menschliche Erdichtung oder für die Geschichte eines Betrügers halten, welcher aus der Ursache auch nicht verdienet, daß seine Aussprüche einiger Aufmerksamkeit gewürdiget werden. — Außerdem aber, daß ich überzeu-

ihr Freunde seyd; denn alles was ich habe von meinem Vater gehöret, habe ich euch kund gethan.

4) Röm. 12. V. 4. 5. 9. 10. 16 und 18. — Denn gleicherweise — als wir in einem Leibe viel Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerley Geschäfte haben; also sind wir viel ein Leib in Christo, aber unter einander ist einer des andern Glied. — Die Liebe sey nicht falsch. Hasset das Arge; hanget dem Guten an. Die brüderliche Liebe unter einander sey herzlich. Einer komme dem andern mit Ehrerbietung zuvor. — Habet einerlei Sinn unter einander. Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Niedrigen. Ists möglich, so viel an euch ist, so habet mit allen Menschen Friede.

5) 1. Korinth. 1. V. 26 — 27. — Sehet an, lieben Brüder, euren Beruf, nicht viel Weise nach dem Fleisch, nicht viel Gewaltige, nicht viel Edle sind berufen; sondern was thöricht ist vor der Welt, das hat Gott erwählet, daß er die Weisen zu Schanden mache, und was schwach ist vor der Welt, das hat Gott erwählet, daß er zu Schanden mache, was stark ist.

get bin, daß dieser Beweis, welcher aus den Thaten und Reden des Helden dieser Geschichte geführet worden ist, im Gegentheile bei anderen, die allerdings die Echtheit und Wahrheit derselben, und zugleich die Lehrsätze und den Unterricht, welche darin vorkommen, glauben, von der größten Wichtigkeit seyn wird; und ich bei diesen also keine vergebliche Mühe werde angewendet haben: so möchte ich gleichwohl an diejenigen, welche diese Geschichte für eine Erdichtung und Jesus Christus für einen Betrüger halten, einmal die Frage richten, was sie denn eigentlich von jemanden, der in dieser Zeit von Seiten Gottes auf Erden kommen sollte, um die Menschheit zu erleuchten, und aus der tiefen Unwissenheit, worin sie versunken lag, herauszureißen, und zur wahren Erkenntniß des Schöpfers aller Dinge, seines Willens und seines Dienstes, zurückezubringen, würden gefodert haben, was nicht bei Jesus Christus angetroffen wird, und woraus sie meinen, die Schlußfolge ziehen zu können, daß seine Geschichte eine Erdichtung seye, und er selbst ein Betrüger gewesen wäre? — In der That, wenn man den Zustand des Menschthumes, da Jesus Christus zur Vollführung dieses großen Werkes auf Erden erscheinen mußte, — die Blindheit und den Aberglauben der Heiden, und den Hochmuth, die Aufgeblasenheit und Unkunde der Juden sowohl, als die Ausartung ihres voreltерlichen Gottesdienstes, in Erwägung ziehet: so scheinet es unmöglich zu seyn, daß dazu eine andere Person geschickt gewesen wäre, welche seine Gesandtschaft, oder, welches einerlei ist, seine Lehre mit keinen Zeichen und Wundern, welche die Kräfte und Einsichten der Menschen im Allgemeinen überstiegen, hätte bekräftigen können. Des Menschen Verstand war überhaupt so verwildert, so wenig aufgeklaret; — Die Blindheit und der Aberglaube der Heiden, (selbst Griechen und Römer davon nicht ausgenommen) waren auf

auf der einen Seite so groß, und die Aussichten und Absichten der Juden von der andern zu weltlich und zu eitel geworden, als daß die scharfsinnigsten und besten Vernunftgründe, alleine hinlänglich gewesen wären, um ihre Tempel und Altäre des Aberglaubens, der Unwissenheit und Schwärmerei niederzuwerfen; mit einem Worte, um eine allgemeine Umänderung in den Begriffen der Menschen zu bewerkstelligen, und sie für einen Gottesdienst einzunehmen, welcher, von allen körperlichen Gegenständen der Anbetung oder Ehrfurcht entblößet, ganz geistlich seyn, und dessen Zweck eine sittliche Verbesserung und eine allgemeine Bruderliebe der Menschen auf Erden seyn sollte. — Diese Umwälzung — diese große und erstaunliche Veränderung — mußte dessen ungeachtet hervorgebracht werden — wenn man von der Ankunft eines solchen Abgesandten wollte behaupten können, daß sie einen wesentlichen Nutzen, und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen, hervorgebracht habe. Wie war aber dieselbe möglich, — wie war sie unter solchen Umständen zu erwarten, — ohne die Dazwischenkunft solcher erhabenen Thaten und sprechenden Beweise, die einen mächtigen und tiefen Eindruck auf die Gemüther der Menschen machen konnten, und daher ein glaubiges Vertrauen zu demjenigen erzeugten, welcher sie bewerkstelligte? — Wie wäre es möglich gewesen, daß er, ohne daß man noch größere Wunderwerke annimmt, die Menge Menschen für seine Lehre hätte gewinnen, und dieselbe ihren Herzen einprägen können, da es doch immer diese Menge war, durch welche diese Umkehrung in gottesdienstlichen und sittlichen Begriffen, wenn sie einen allgemeinen Einfluß erzeugen sollte, hervorgebracht werden mußte; wenn er sich keiner äußerlichen, sichtbaren Mittel, welche die Kräfte und Einsichten anderer Menschen überstiegen, hätte bedienen können, und die ihm gleichsam statt eines Beglaubigungs-

briefes von seiner göttlichen Sendung dieneten? — Eine aufmerksame und unbefangene Betrachtung und Prüfung des damaligen Zustandes der Dinge in der Welt muß, wie ich glaube, jeden vernünftigen Menschen überzeugen, daß dergleichen Mittel zu der vorgenannten Veränderung oder Umkehrung gänzlich unentbehrlich waren. —

Ueberdieß bringet es denn diese Lehre, welche von Jesus Christus auf Erden verkündiget worden ist, nicht von selbst mit sich, daß sie göttlichen Ursprunges seyn muß? — Wo und durch wen vor ihm ist je eine reinere Sittenlehre, welche mehr Seligkeit unter den Menschen verbreiten sollte, geprediget worden, als durch ihn geschehen ist? — Wer hat vor ihm gesaget: Ihr habt gehöret, daß gesagt ist: Du sollt deinen Nächsten lieben, und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen; auf daß ihr Kinder seyd eures Vaters im Himmel. Denn er läßt seine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten, und läßt regnen über Gerechte und Ungerechte. Denn so ihr liebet, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? — Thun nicht dasselbe auch die Zöllner? und so ihr euch nur zu euren Brüdern freundlich thut, was thut ihr sonderliches? Thun nicht die Zöllner auch also? — Darum sollt ihr vollkommen seyn, gleichwie euer Vater im Himmel vollkommen ist *) —. Wo ist die Religion oder die Sittenlehre, außer der von Jesus Christus, welche mehr Demuth,

*) Matth. 5. V. 43 — 48. — Lukas 6. V. 25 und 26.

Demuth, Sanftmüthigkeit und Barmherzigkeit lehret und allen Haß und Feindschaft verbietet, und daher auch fähiger ist, das menschliche Herz vom Hochmuthe und Bosheit zu reinigen? — Welcher Prophet, Philosoph, Staatsmann oder Priester hat vor ihm mit so vielem Eifer und Nachdrucke, bei jeder Gelegenheit, die Nothwendigkeit vorgestellet, einander die Schulden zu vergeben, als durch ihn geschehen ist? — denn so ihr, sagt er, den Menschen ihre Fehle vergebet: so wird euch euer himmlischer Vater auch vergeben. Wo ihr aber den Menschen ihre Fehle nicht vergebt: so wird euch euer Vater eure Fehle auch nicht vergeben *). Ferner: Sündiget aber dein Bruder, das ist, dein Mitchrist, an dir: so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm alleine. Höret er dich: so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht: so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht: so sage es der Gemeine; höret er die Gemeine nicht: so halte ihn, als einen Heiden und Zöllner **); das ist, habt nichts mehr mit ihm zu schaffen; gehet nicht mehr mit ihm um; auf daß er schaamroth werde ***). — Als er von einem seiner Jünger gefraget wurde: Herr, wie oft muß ich denn meinem Bruder, der an mir sündiget, vergeben? Ists genug siebenmal? — so

*) Matth. 6. V. 14 und 15. — und Markus 11. V. 25 und 26. Und wenn ihr stehet und betet: so vergebt, wo ihr etwas wider jemand habt; auf daß auch euer Vater im Himmel euch vergebe eure Fehle. Wenn ihr aber nicht vergeben werdet: so wird euch euer Vater der im Himmel ist, eure Fehle nicht vergeben.

**) Matth. 18. V. 15 — 17.

***) II. Thessal. 3. V. 14.

so sagte er: Ich sage dir nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal *); — das ist ins Unendliche, oder immerfort. Sonst würde sein himmlischer Vater auch nicht vergeben: so ihr nicht vergebet von euren Herzen, ein jeglicher seinem Bruder seine Fehle **). —

Durch wen ist jemals vor ihm mit mehr Eifer und Nachdrucke anempfohlen worden, den Nächsten als sich selbst zu lieben, ohne Unterschied der Sprachen, Völker und Nationen, mit ausdrücklicher Erklärung, daß es kein größeres Gebot gebe, als dieses: — den Menschen zu thun, was ein jeder wünschte, daß ihm ebenfalls geschehe? — Und welche Sittenlehre ist zum Heile und Glücke der Menschheit zu ersinnen, die auf einen fruchtbarern Grund erbauet werden, und ebendaher auch mehr Zufriedenheit und Segen in den Schoos eines jeglichen Menschen ausschütten kann, als ebendieselbige, welche wir Jesus Christus zu danken haben? — wo ist ein größerer Umfang aller Pflichten gegen seinen Nebenmenschen anzutreffen, als von ihm in diese allgemeinen Regeln geleget worden? — Und wie ist es möglich, daß eine so heilvolle — so glücklichmachende — Lehre, wenn man ihren Endzweck auch nur dißseits des Grabes betrachtet, von einem Betrüger ihren Ursprung erhalten haben soll, da er doch damit seinen eigenen Vortheil oder Größe nicht beabsichten und kein anderes Augenmerk, als die Verbesserung und Beglückung der Menschen dabei haben konnte? — Sie athmet nichts, als allgemeine Menschenliebe und Zufriedenheit; sie ist daher die einzige wahre Quelle alles dessen, was an dem Menschen groß, und

schätz-

*) Matth. 18. V. 21. und 22.

**) Ebendaselbst. V. 35.

schätzbar genennet werden kann; ja wären wir so glücklich, ihre eigenthümlichen Wirkungen unter der Menschheit sehen zu können, ich bin überzeuget, daß wir nichts anders erblicken würden, als Friede, Hoffnung, Rechtschaffenheit und Wohlwollen, gegründet auf die Ehrfurcht für Gott und seinen Willen, welche das edelste Merkmal ihres Endzweckes ist. — Und ist es nun möglich, ist es vernünftig, anzunehmen, daß die reinste, vollkommenste Sittenlehre, die geläutertsten Grundsätze der Tugend und Gottesfurcht, ihren Ursprung der Betrügerei sollten zu verdanken haben, da doch eben diese Lauterkeit, eben diese Vollkommenheit den wahren göttlichen Ursprung dieser Lehre anzeiget, und alle Gründe von Betrügerei dadurch gänzlich entkräftet? —

Ich weiß nicht, — es kömmt mir aber immer so vor, — daß viele Philosophen, oder die dafür angesehen seyn wollen, sich in Ansehung des Stifters der christlichen Religion und seiner Lehre eine große Undankbarkeit haben zu Schulden kommen lassen, und sich noch täglich daran schuldig machen, indem sie, ob sie gleich entweder die Wahrheit seiner Geschichte leugnen, und dieselbe als eine Erdichtung darstellen; — oder, welches unstreitig noch ungereimter ist, Jesus Christus selbst für einen Betrüger und seine Lehre für Betrügerei halten, — dessen ungeachtet keine Schwierigkeit machen, ihre Lampe an seinem Lichte anzuzünden, und damit, als ob es etwas ganz Neues wäre, vor den Menschen zu erscheinen. — Ich frage weiter, — und ich bin davon versichert, daß es von niemand aufrichtig wird behauptet werden; — ich frage: ob durch einen einzigen Weltweisen nach ihm eine vollkommenere, eine auf anderen Gründen beruhende, und das Glück des allgemeinen Menschthumes mehr befördernde Sittenlehre ausgedacht und gelehret worden ist, als er gethan hat? — ob nicht im Gegentheile

theile alle Grundwahrheiten der Sittenlehre, im Allgemeinen genommen, welche von späteren Weltweisen, denen seine Lehre bekannt gewesen, ans Licht getreten, auf seine Grundsätze gebauet und aufgeführet worden sind? Und ob es nicht eine unumstößliche Wahrheit ist, daß die Lehre von Jesus Christus ein Licht der Erkenntniß und Wissenschaft in der Welt verbreitet hat, welches vorher nicht da war; in welchem wir zu wandeln so gewohnt sind, daß wir es nicht mehr für ein durch ihn eingeführtes Licht ansehen, sondern vielmehr als etwas, was wir selbst mit in die Welt gebracht haben? Während wir, ohne dasselbe, ohne diese frohe und tröstliche Bothschaft seines Evangeliums wahrscheinlich noch in eben der schrecklichen, wenn nicht gar in einer dickern, Finsterniß und Ungewißheit wandelten, worin die Völker des Erdbodens, mehr oder weniger, bei seiner erfreulichen Erscheinung auf der Welt, begraben lagen.

Ich glaube daher, daß ich mich in so ferne auf die Aussprüche und Lehrsätze des Stifters der christlichen Religion gar wohl habe berufen können, da solche die Gleichheit der Menschen als Menschen genommen, ausdrücklich bekräftigen, oder sie zum Grunde legen. — Und nachdem ich diese Menschengleichheit, wie ich glaube, vollständig auseinander gesetzet habe: so werde ich zu der Betrachtung übergehen: **Welches sind die Rechte und Pflichten, welche aus dieser Gleichheit der Menschen entspringen?** —

Erste Abtheilung.

Zweites Hauptstück.

Welches die Rechte und Pflichten sind, die aus dieser Gleichheit der Menschen entspringen?

In dem Stande der Natur, wenn die Menschen außer einigem gesellschaftlichen Vertrage (contrat social) leben, ist ein jeder Herr über sich selbst, oder, mit andern Worten, über seine eigenen Handlungen, und hat zugleich das vollkommene Recht, alles zu thun, was ihm, ohne anderen zu schaden, gut dünket. — Aus ebendiesem Grunde hat er aber auch kein Recht, wie genannt, auf die Thaten anderer, um denselben nämlich etwas zu gebieten; eben darum, weil ein jeder Mensch ein gleiches Recht hat. — Daher bleibet ihm in Rücksicht anderer blos das Recht, zu bitten übrig, keineswegs aber über ihre Thaten zu disponiren oder ihr Betragen anzuordnen; — weil das Recht zu gebieten blos eine Folge aus einem gesellschaftlichen Verbündnisse ist; — wovon weitläuftiger in dem Verfolge. „In dem Stande „der Natur, sagt der scharfsinnige Price*), kann der „eine von dem andern Wohlthaten empfangen, und der, „welcher sie genießet, zur Pflicht der Dankbarkeit ver„bunden werden; allein dieses kann den Wohlthäter „nicht zum Herren des Empfängers derselben machen, „noch ihm einiges Recht geben, an dessen statt zu beur-theilen,

*) Nähere Betrachtungen des Zustandes der bürgerlichen Freiheit ꝛc.

„theilen, welche Beweise von Erkenntlichkeit er ihm von „seiner Seite zu geben verpflichtet ist, oder solche gar „von ihm zu erzwingen. — In dem Naturstande kann „der eine mehr Stärke, mehr Einsicht, oder mehr „Eigenthum besitzen, als der andere, und diese werden „ihm zwar Ansehen und Einfluß verschaffen; allein sie „können ihm nicht den geringsten Schritt zur Herrschaft „geben. Nicht ein einziger Sterblicher würde hiedurch „verbunden werden, einem solchen zu gehorchen. „Niemand ist von dem Schöpfer der Natur zu einem „Sklaven oder Unterthanen eines andern bestimmet wor„den; und keiner hat irgend ein Recht, einem andern „Gesetze vorzuschreiben, oder ihm ohne seine Einwilli„gung einen Theil seiner Besitzungen wegzunehmen, oder „seine Freiheit zu beschränken.“

Jeder Mensch für sich betrachtet, kann demnach thun, was er will, ohne daran durch irgend einen andern Menschen gehindert oder eingeschränket werden zu können. Er kann sitzen, stehen, gehen, lustwandeln, laufen, u. s. w. wenn, wo und wann er will. — Er hat eine vollkommene Freiheit zu denken, zu reden, und seine Gedanken anderen mitzutheilen. Er kann Gott dienen, so wie es ihm beliebet oder nicht beliebet, ohne darin im allergeringsten durch andere gestöret oder daran gehindert werden zu können; mit anderen Worten: er kann sich zu einem Gottesdienste innerlich und äußerlich bekennen, so wie er es für gut findet. — Er hat ein vollkommenes Recht auf die Erde, Meere, Flüsse und alle Gewässer, welche auf dem Erdboden sind, nebst ihren Erzeugnissen, keines ausgenommen; jedoch so und unter der natürlichen Einschränkung, daß der Platz, worauf sich ein anderer bereits befindet, oder den er sich vermittelst unwidersprechlicher Kennzeichen von Besitznehmung zugeeignet hat, zum Beispiele, durch Erbauung einer Wohnung

oder

oder durch seinen beständigen Aufenthalt auf demselben, davon ausgenommen ist; und zwar deswegen und aus dem Grunde, weil ein anderer gleichfalls dazu berechtiget ist. — Auch schließet das Recht, zu genießen für einen andern die Verbindlichkeit in sich, genießen zu lassen, und jemand, der darin gestöret wird, würde das vollkommene Recht haben, sich zu widersetzen, und selbst seinen Beleidiger zu verhindern, daß er solches in der Folge nicht mehr thun könnte.

Mit dieser Erklärung (théorie) der Rechte eines jeden Menschen, stimmet die Praktik bei den meisten Völkern, welche im Stande der Natur leben, beinahe ganz überein; — mit dem nämlich, was die Spanier bei der Entdeckung von Amerika davon gesehen und erfahren; — mit dem, was Anson, Bougainville, Byron, Wallis, Carteret, Cook, Forster und andere aufmerksamen Reisende unter den verschiedenen Bewohnern der erstaunend vielen und beinah unermeßlichen Länder in dem stillen Ozean beobachtet haben; auch mit dem, was Vaillant bei den Hottentotten, Kaffern ꝛc. in Afrika; — Smith, More, Bosmann und Adanson in verschiedenen Theilen von Guinea; — Leseps bei den Kamtschadalen, Tschutkschen ꝛc. auf seinem Zuge durch Sibirien; — und Bruce unter den mannichfaltigen Stämmen der Araber, deren Länder er auf seiner merkwürdigen Endeckungsreise des Ursprunges des Niles durchwandert hatte, wahrgenommen haben. — Sie machen gleichsam von der ganzen Erde (so wie es ihnen scheinet) von den Meeren, Flüssen und Gewässern nebst allen ihren Produkten Gebrauch, doch selten mehr, als zu ihrem täglichen und nothwendigen Unterhalte erforderlich ist. Damit aber geben sie sich nicht ab, um sich größere oder dauerhaftere

Besitz-

Besitzungen zu erwerben. Sie leben bloß von einem Tage bis zum andern, gerade so, wie die Bettler in Europa. Sie sind selten aufgeleget, mehr zu thun, als dazu unumgänglich nothwendig ist, und halten nichts für unerträglicher, als den Zwang, mehr verrichten zu müssen, als ihnen dazu nöthig zu seyn scheinet; gehen, stehen, sprechen oder arbeiten zu müssen, wenn es ihnen nicht gelegen kömmt, und sie nicht durch den Drang der Natur dazu genöthiget werden. „So ist noch jetzt, sagt „Rousseau *) ganz nach Wahrheit, der Grad von „Voraussicht des Karaiben beschaffen; er verkaufet des „Morgens sein katunenes Bette, und kommt des Abends „heulend um es wieder zu kaufen, weil er nicht voraus„gesehen hatte, daß er es den folgenden Tag nöthig ha„ben würde.“ — Wenn man Vorräthe, mehr Eigenthum und Arbeitsamkeit, um sich mehr Unterhalt zu verschaffen, als zur täglichen Nothdurft erfordert wird, bei den Wilden antrift: so kann man allezeit gewiß versichert seyn, daß bereits eine merkliche Unterordnung bei ihnen statt findet, und sie in einer mehr oder weniger regelmäßigen Gesellschaft leben. —

Die Pflichten hingegen, welche jedem Menschen, der in dem Stande der Natur lebet, obliegen, und zugleich betrachtet werden müssen, sind in Vergleichung der Rechte eines jeden: daß man seinen Nebenmenschen ruhig und ungestöhret thun lässet, was er für gut findet, wenn er uns nur in unseren eigenen Rechten nicht beunruhiget; — daß man ihm den Gebrauch der Erde, der Meere, Flüsse und Gewässer sowohl, als den Genuß der Erzeugnisse derselben, nicht streitig mache oder Schwierigkeiten dabei in Weg lege, sondern daß wir ihn im Gegentheile, als unsern

*) Sur l'orig. et le fondem. de l'inégalité parmi les hommes.

unsern Mitmenschen, als unsern Bruder, als ein Kind von unser aller Stammvater, und als ein Geschöpf Gottes auf Erden, welches sowohl als wir selbst nach Gottes Bilde und Gleichnisse geschaffen ist, mit welchem wir alle in ebenderselben Gemeinschaft stehen, ansehen und genießen lassen müssen. Wir dürfen uns aus dieser Ursache nicht der allermindesten Herrschaft, Ueberwältigung oder Despotismus über seine Person oder Handlungen anmaßen; sondern wir sind verpflichtet, ihn nach seinem eigenen Wohlgefallen thun und handeln zu lassen. Ebenso wenig dürfen wir ihn in seiner sittlichen Freiheit beschränken, wenn wir ihn, zum Beispiele, an der Mittheilung seiner Gedanken, es seye mündlich oder schriftlich, hindern oder entgegen seyn, oder ihn in der Ausübung seines Gottesdienstes einschränken, oder wohl gar fodern wollen, daß er sich darin nach unseren Gesinnungen, und nach unserer Art, Gott zu dienen, richten sollte. — Mit einem Worte, wenn die Gleichheit einmal ausgemacht und angenommen ist, so wie ich solche erwiesen zu haben glaube: so ist ein jeglicher verbunden, den andern alles das nämliche genießen zu lassen, wozu er selbst von seiner Seite berechtiget ist.

Ich bin daher sehr weit entfernet, mit Rousseau von seinerlei Meinung zu seyn, „daß die Menschen in „dem Stande der Natur untereinander nicht die ge„ringste sittliche Beziehung, noch Pflichten, die „ihnen bekannt wären, haben, und also we„der gut noch böse seyn könnten, und „weder Laster noch Tugenden haben „sollten; es wäre denn, daß man diese Worte in „einem physischen Verstande nehmen, und die Gebrechen „und Eigenschaften eines einzelnen Menschen, welche sei„nem eigenen Daseyn schädlich seyn könnten, Untugen„den, die hingegen, welche den Wohlstand desselben be„förderten,

„förderten, Tugenden nennen wollte *).“ Rousseau selbst würde auf diese ungeräumte und den ganzen Menschen seines wesentlichsten Werthes beraubende Behauptung nie gekommen seyn, wenn er sich nicht einen sogenannten wilden Menschen nach seiner eigenen Erfindung und Fantasie, welcher sein ganzes Daseyn bloß sich selbst zu danken hatte, gedacht hätte. — Siehe da, o Mensch, sagt er **), deine eigene Geschichte, so wie ich sie in der Natur selbst, welche nie trüget, und nicht in den Büchern von deines Gleichen, welche lügenhaft sind, gelesen zu haben glaubte. Alles was von ihr kömmt, ist wahr; nur was ich von dem Meinigen, ohne es zu wollen, beigefüget habe, wird falsch seyn. — Da er doch kurz vorher gesagt hatte ***), „daß es keine geringe Unter„nehmung seye, das Ursprüngliche von dem Gekünstelten „in der gegenwärtigen Natur des Menschen zu unterschei„den, und einen Zustand wohl kennen zu lernen, der „nicht mehr ist, der vielleicht nie gewesen, „der wahrscheinlich niemals seyn wird, und von dem „wir gleichwohl richtige Vorstellungen haben müssen, um „über unsern jetzigen Zustand richtig urtheilen zu kön„nen.“ — Der Mensch, welchen Rousseau bei seiner ganzen Untersuchung zum Grunde geleget hatte, ist demnach nichts anders, als eine Erdichtung, ein Ideal, ein Geschöpf seiner Einbildung; denn ein Wesen, das nicht ist, vielleicht nie war, und wahrscheinlich nie seyn wird, kann doch wohl nichts anders seyn, als die Hirngeburt der Einbildungskraft und Wilkühr dieses Mannes? Er ist also gewiß der wahre Mensch nicht; denn, um

*) Discours sur l'inegalité etc.

**) Ebendaselbst.

***) Ebendaselbst.

um Mensch zu seyn, müßte er entweder noch jetzt vorhanden, oder doch ungezweifelt einmal da gewesen seyn, weil er sonst mit dem was wir Mensch nennen, wirklich nicht verglichen werden kann, und es daher unmöglich seyn würde, zu bestimmen, ob er für einen Menschen, oder wohl gar für ein anderes Wesen, zu halten wäre.

Und es ist in der That eine Unmöglichkeit aus dem Gemählde, welches Rousseau *) von seinem Menschen aushänget, den wirklichen Menschen selbst zu erkennen. „Wenn ich dieses also beschaffene Wesen (nämlich aufrecht gehend) nun aller seiner übernatürlichen „Gaben, die es empfangen konnte, sagt er, beraube, wie auch aller Kunstfertigkeiten, die er sich nur „durch eine lange Uebung hat eigen machen können; wenn „ich es, mit einem Worte, betrachte, so wie es aus den „Händen der Natur hat hervorgehen müssen: so erblicke „ich ein Thier, das weniger stark, als diese, weniger gewandt, als jene, überhaupt genommen „aber, vor allen anderen am besten organisiret ist. „Ich sehe, wie es sich unter einer Eiche sättiget, „aus dem nächsten Bache seinen Durst löschet, an „dem Fuße ebendieses Baumes sein Bette findet, „der ihm zuvor seine Mahlzeit bereitet hatte, und „siehe seine Bedürfnisse sind befriediget.“ Diese Schilderung des Menschen ist ohne Zweifel so wilkührlich, als möglich; beruhet ganz und gar auf muthmaßlichen oder angenommenen, keinesweges aber erwiesenen Wahrheiten. Sie läßt sich daher, an und für sich genommen, eben so leicht auch auf den Hirsch, das Elendthier, Rennthier und das Pferd ꝛc. anwenden; ist aber keinesweges eine bestimmte Abschilderung des Menschen, so wie dieser in allen Zeiten gewesen und noch ist, und in welcher

*) Discours sur l'inegalité etc.

welcher die Merkmaale, welche die menschliche Oekonomie von der thierischen unterscheiden, angetroffen werden. — Und da diese Beschreibung von dem Menschen den Menschen selbst nicht karakterisiret: so ist es unnöthig, zu untersuchen, ob zwischen solchen **Wesen**, die in dem Naturstande leben, moralische Beziehungen, Rechte und Pflichten, Tugenden und Untugenden statt finden; und man könnte, bloß auf diesem Wege, Rousseau die Verneinung derselben gewonnen geben, ohne daß solches wider die sittlichen Verhältnisse zwischen dem **Menschen** und seinem **Nächsten**, deren Wirklichkeit ich hier oben dargestellet zu haben glaube, und wider die **Rechte** und **Pflichten** derselben etwas beweisen würde.

Wenn Rousseau, oder wer es auch seyn mag, mit einigem Nachdrucke und Gründlichkeit hätte zeigen wollen, daß die aufgestellte Schilderung des Menschen in dem ursprünglichen Stande der Natur wirklich auf den Menschen anwendbar wäre: so hätte er die Wirklichkeit eines solchen Menschen aus der Erfahrung, aus den Erzählungen und Bemerkungen der Reisenden, welche die Wilden in ihrer Haushaltung, oder Lebensweise beobachtet haben, bestätigen müssen. — Er hätte von der **Wirklichkeit** auf die **Möglichkeit**, und nicht von der **Möglichkeit** auf die **Wirklichkeit** schließen sollen. — So würde es der Mühe werth geworden seyn, seinen Naturmenschen, und seine Urtheile und Schlußfolgen genau zu prüfen; dann würde man einen festen Grund haben, von dem man ausgehen könnte. Nun aber beruhet alles auf einem eingebildeten Menschen, auf einem Undinge (non ens) das die Geschichte des menschlichen Lebens uns nicht kennen lehret, und von dem keine Gewißheiten (data) vorhanden sind.

Wenn man die Erzählungen oben angeführter und anderer Reisenden mehr mit einander vergleichet: so findet

det man immer, daß die Wilden, von welchen die einen bald näher bald weiter von einander entfernet wohnen, als die anderen, unter sich in einer gewissen Gemeinschaft von Familien oder Stämmen leben. Man trift Mann, Frau und Kinder, welche in Vereinigung mit einander leben; und öfters verschiedene Haushaltungen um und neben einander an; ganz anders als sich Rousseau den wilden Menschen vorstellet, nämlich ganz allein, wie er für sich selbst herumschwärmet, ohne Vereinigung mit Frau oder Kindern und ohne Gesellschaft mit der ersten zu suchen noch zu unterhalten, die ausgenommen, zu welcher eine bloß zufällige Begegnung, um seine thierische Leidenschaft zu befriedigen, dann und wann Anlaß gibt *); und wodurch die Oekonomie des Menschen selbst noch tiefer unter die thierische herabgesetzet und erniedriget wird. — Im Gegentheile findet man, daß die Wilden sowohl für die Pflichten der Ehe, dieser Freudevollen Gesellschaft, als für die zärtlichen Beziehungen von Vater und Mutter empfindsam sind. — Gesetzt auch, man fände bei diesem oder jenem Reisenden die Erzählung von dem Leben eines Menschen, ja selbst mehrerer, das mit dem übereinstimmete, was sich Rousseau davon eingebildet und vorgetragen hat: würde eine solche Erzählung, und diese wenigen Beispiele denn wohl hinlänglich seyn, um den Schluß daraus zu machen, daß der ursprüngliche Zustand des Menschen wirklich so beschaffen gewesen ist? — Selbst Rousseau würde dieses nicht zugeben können; denn wenn er an einem andern Orte **) von einigen Beispielen vierfüßiger (das ist, auf Händen und Füßen gehender) Menschen redet: so behauptet er selbst mit

 allem

*) Sur l'orig. et les fondemens de l'inégalité etc. vornehmlich die zehnte Anmerkung.

**) Sur l'orig. de l'inégalité in der dritten Anmerkung.

allem Grunde, daß diese Beispiele, welche von Kindern hergenommen sind in der Zeit, wo ihre natürlichen Kräfte noch nicht entwickelt und ihre Glieder noch nicht feste genug sind, ganz und gar nichts beweisen, um zeigen zu können, daß dieses Gehen auf Vieren den Menschen natürlich wäre, und am meisten mit der Ordnung der Natur übereinstimmete, — und daß er also lieber behaupten wollte, daß die Hunde nicht zum Gehen geschickt sind, weil sie in den ersten Wochen nach ihrer Geburt nichts thun, als kriechen. Einzelne Fälle, sagt er ausdrücklich, haben überdieß wenige Kraft gegen den allgemeinen Gebrauch aller Menschen, selbst ganzer Nationen, welche, da sie keine Gemeinschaft mit anderen Völkern gehabt haben, auch nichts von denselben haben annehmen können.

Fände man auch hie oder da eine Erzählung, daß man an diesem oder jenem Orte der Welt einen oder mehrere Menschen angetroffen hätte, welche auf eine solche Weise leben, wie Rousseau das Leben seines wilden Menschen abschildert: was sollte denn doch wohl aus solchen einzelnen Fällen wider den allgemeinen Gebrauch oder die allgemeine Lebensweise aller Menschen mehr können gefolgert werden, als aus dem Beispiele der von ihm angeführten vierfüßigen Menschen? — Warum sollte ich bei einer solchen Schlußfolge anders zu Werke gehen, als sich Rousseau in dem angezeigten Falle mit Rechte thun zu müssen für berechtiget glaubte? — Allein es gehet dem scharfsinnigsten Weltweisen eben so, wie dem einfältigsten Menschen, — wenn man sich einmal vorgenommen hat, eine gewisse Meinung zu vertheidigen; alsdann verleitet uns manchmal das Vorurtheil, daß wir uns solcher Waffen bedienen, die leicht gegen uns selbst gebrauchet werden können. —

Indessen

Indessen ist hier nicht der Ort, Rousseaus wilden Menschen so genau zu widerlegen, ob man übrigens gleich ein sehr weites Feld dazu fände. — Ich kenne keine Abhandlung, worin durch Hinwerfung kühner, aber meistens unerwiesener Sätze mehr gesündiget worden ist, als Rousseau in ebendieser Abhandlung gethan hat. — Wenn er uns den natürlichen wilden Menschen schildert: so müssen wir ihn auf sein Wort glauben, oder wir sind noch von Vorurtheilen und Furchtsamkeit geleitete Menschen, die es nicht wagen dürfen, ihr Haupt empor zu erheben, um zu sehen, was hinter uns, von Anfange an, vorgefallen ist. Allein wenn dieser oder jener Reisende den Orang Outang, den Pongo, den Jocko, oder, wie sie sonst auch genennet werden, den Beggo und Mandrill, nicht unter das Geschlecht der Menschen, sondern der Thiere rechnen zu müssen glaubet: so geschiehet solches bloß wegen Mangel einer genugsamen Nachforschung und man wird sich auf ihren Ausspruch nicht verlassen können; ja alsdann ist selbst das bloße Zeugniß eines Merolla besser, als vieler anderen zusammen *); so sehr es auch für einen unbefangenen Leser handgreiflich seyn mag, daß dieser Vorrang eine bloße Folge des geliebten Gegenstandes ist, dessen Darstellung man sich nun einmal vorgenommen hatte; — und daß, aufs höchste genommen, aus den beiderseitigen Berichten weder für noch gegen den aufgestellten Waldmenschen etwas mit gewisser Zuverlässigkeit angeführet werden kann **).

Wenn ich eben so kühn, als Rousseau, zu Werke gehen wollte: so könnte ich, vielleicht mit weniger

*) Sur l'origine de l'inégalité etc. die achte Anmerkung.

**) Man lese unterdessen über diese Art Thiere Büffons Naturgeschichte ꝛc. und man wird finden, daß Rousseau auch noch diese Stütze verlieret.

Gefahr des Widerspruches, behaupten, daß man bei allen Reisenden in Ländern, welche von Wilden bewohnet werden, oder bei denen, welche sich eine längere oder kürzere Zeit darin aufgehalten haben, keine einzige Art von Wilden antreffen wird, auf welche die Schilderung des Rousseauischen Waldmenschen anwendbar wäre. Ich habe mir bei dieser Gelegenheit nochmals die Mühe genommen, eine Menge Nachrichten und Reisebeschreibungen solcher Männer zu durchblättern, besonders verschiedener der vorgenannten späteren Reisenden, welchen, so wie auch vornehmlich la Condamine und Maupertuis, das Lob nicht abgesprochen werden kann, mit mehr Beurtheilung und Gründlichkeit gereiset, und ihre Beobachtungen aufgeschrieben zu haben; und ich habe nirgends Wilde angetroffen, selbst die auf dem rauhen und schreckbaren Feuerlande (Tierra del Fuego) nicht ausgenommen, auf deren Leben und Weben nicht die folgende Beschreibung des Genfer Philosophen selbst mehr oder weniger angewendet werden könnte: — Les prémiers développemens du coeur furent l'effet d'une situation nouvelle, qui réunissoit dans une habitation commune les maris et les femmes, les péres et les enfans; l'habitude de vivre ensemble fit naitre les plus doux sentimens, qui soient connu des hommes, l'amour conjugal et l'amour paternel. Chaque famille devint une petite société *).

Rous-

*) Sur l'origine de l'inégalité. „Die ersten Regungen des „Herzens waren die Wirkung einer neuen Lage, welche „in einer gemeinschaftlichen Wohnung Männer und Weiber, Väter und Kinder vereinigte; die Gewohnheit beisammen zu leben brachte die sanftesten Empfindungen her„vor, welche unter den Menschen bekannt waren, die ehe„liche Liebe und die väterliche Liebe. Jede Familie wurde „eine kleine Gesellschaft.

Rousseau muß nachher selbst von seinen vorhin beigebrachten Gedanken über die sittliche Beziehung des Menschen zu dem Menschen und also auch über die Rechte und Pflichten, Tugenden und Laster derselben in dem Naturstande, stillschweigend abgegangen seyn, weil er sonst in späterer Zeit sein vortrefliches Werk, genannt Contrat social, nicht auf solche Gründe hätte bauen können, als er wirklich gethan hat. Auch nimmt er dabei die natürlichen Rechte und Pflichten des Menschen zur Grundlage derer an, welche er ihm in dem Bürgerstaate, durch diesen gesellschaftlichen Vertrag, geben wollte. Er suchet zwar noch einigermaßen das Gegentheil davon zu behaupten *); allein das, was er unter andern in dem sechsten Hauptstücke des ersten Buches dieses Werkes, wo er von dem gesellschaftlichen Vertrage handelt, für den Grund und die Bewegursache dieses Vertrages angibt, ist diesem so geradezu entgegen, daß ich mich vergebens bemühen würde, dieses hier ausdrücklich anzuführen **). —

Ich glaube hiemit hinlänglich bewiesen zu haben, daß die oben angezeigte Verwerfung dieses Philosophen aller moralischen Verhältnisse des im Naturstande lebenden Menschen zu seinen Nebenmenschen sich auf keinen wesentlichen Grund stützet, und daher gegen dasjenige nichts entscheidet, was ich vorhin für ihre wahre Wirklichkeit beigebracht habe.

Es ist aber gewiß nicht die Absicht der Gesellschaft gewesen, die vorgelegte Frage über die Gleichheit der Menschen, und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten, allein auf die Untersuchung der Gleichheit und der Rechte und Pflichten, der im Stande der Natur

 leben-

*) Contrat social. chap. VIII.

**) Contrat social. Lib. II. chap. IV. am Ende.

lebenden Menschen einzuschränken; oder mit andern Worten, auf die Menschen im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf eine Gesellschaft, worin sie leben könnten; sondern sie hatte ohne Zweifel dabei auch den Endzweck gehabt, daß man zugleich darüber Untersuchungen anstellen und bestimmen sollte:

In welchem Sinne man sagen könne, daß die Menschen, welche in einer Gesellschaft leben, gleich sind? — und welches die Rechte und Pflichten seyen, die aus dieser Gleichheit der Menschen noch jetzt entspringen? —

Welche Untersuchung ich demnach in der folgenden Abtheilung anstellen werde. —

Zwote Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

In welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen, welche in einer Gesellschaft leben, einander gleich sind?

Nachdem, wie ich glauben darf, hinlänglich bewiesen worden ist, daß die Menschen von Natur gleich sind, und folglich alle sowohl ebendieselben Rechte besitzen, als auch einerlei Pflichten gegen einander unterworfen sind: so scheinet es von selbst zu sprechen, daß sie auch in der Gesellschaft einander vollkommen gleich geblieben sind, in so ferne darin keine Veränderung durch den gesellschaftlichen Vertrag (Contrat social) ausdrücklich oder stilleschweigend gemachet werden mußte. Um aber beurtheilen zu können, worin diese Veränderung bestehe, welche nothwendiger Weise vermöge des Wesens und der Natur eines solchen Verbündnisses veranstaltet werden mußte; so ist nöthig, vorher zu untersuchen, welches der eigentliche Endzweck des gesellschaftlichen Vertrages ist.

Um dieses zu bestimmen, halte ich es für ganz überflüßig, sich über den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften in eine gelehrte Untersuchung einzulassen und die Meinungen alter und neuerer Philosophen über diesen Gegenstand anzuführen. Wir haben ohnehin hierüber keine historischen Beweise, und folglich muß alles am Ende auf Muthmaßungen hinauslaufen, welche aus dem Wesen und der Natur der Dinge abgezogen werden, ohne daß Spitzfindigkeiten, welche mehrentheils blos durch

Speku-

Speculationen und Schulgelehrsamkeit erzeuget werden, hiebei in einige Betrachtung kommen können, oder daß es nöthig seyn sollte, sich in die Widerlegung derselben einzulassen.

Wir mögen nun den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften darin suchen, quod in ipso connubio sit; proxima in liberis; deinde una domus, communia omnia. Id autem est principium urbis, et quasi seminarium reipublicae. Sequuntur fratrum conjunctiones; post consobrinorum sobrinorumque; qui cum una domo jam capi non possint, in alias domos, tanquam in colonias, exeunt. Sequuntur connubia et affinitates; ex quibus etiam plures propinqui. Quae propagatio et soboles origo est rerum publicarum; wie sie in der bekannten Stelle des Cicero *) sehr natürlich beschrieben wird; — und womit auch andere übereinkommen **); — oder wir mögen sie anderen zufälligen oder bestimmten Ursachen zuschreiben: so kann doch der Endzweck des gesellschaftlichen Verbündnisses oder des Bürgerstaates selbst, ohne Vorurtheil erwogen, nicht wohl etwas anders seyn, als ein von allen Gliedern oder der ganzen Körperschaft festgesetztes Mittel zur Sicherheit und zum Schutze von eines jeden Person, Freiheit und Eigenthume vermittelst solcher Maasnehmungen, welche dazu von der ganzen Gesellschaft für nützlich und dienlich erkläret werden, und solcher Anstalten, wodurch die ganze Gesellschaft dasjenige in Ausführung bringen läßt, was von jedem einzeln für sich nicht mit der gehörigen Kraft und Nachdrucke gethan werden könnte. „Er ist die Vereini-

*) De officiis. lib. I. 17.

**) *Burlemaqui* princ. du droit naturel. part. I. Ch. IV. p. 26. *Rousseau* disc. sur l'inégalité parmi les hommes und contrat social. lib. I. ch. II. seq.

„einigung aller besonderen Kräfte zur Erreichung vorge„nannter Absichten *)." —

Mit anderen Worten: da alle Menschen nach dem, was oben hierüber angeführet worden ist, von Natur gleich sind: so muß die Bürgergesellschaft, vermöge ihres wahren Augenmerkes, eine Einrichtung seyn, welche die Handhabung dieser Gleichheit und deren Vertheidigung wider die Eingriffe der Gewalt und Unterdrückung zur Absicht hat. Sie muß daher, zufolge ihrer Natur, alle Beziehungen, so wie sie solche vorfand, bloß fester gründen und beschützen. Sie kann den einen nicht zum Herrn oder Sklaven von einem andern machen. Sie erhebet also niemanden über seine Mitbürger; sondern behandelt im Gegentheile alle auf einen gleichen Fuß, indem sie alle in den Zustand versetzet, sich einer und ebenderselben allgemeinen Macht, nämlich der Macht der Gesetze, das ist des Willens der Gesellschaft zu unterwerfen **) 1). Ich

*) *Gravina* beim *Montesquieu* Esprit des loix. Liv. I. c. III.

**) Siehe *Locke* du gouvernement civil. c. X. II.

1) Friederich, der Zweite, hat sehr richtig gegen Macchiavel angemerket, daß, wenn dieser in seinem berühmten Werke, der Fürst, den Ursprung der Regierungen und die Ursachen, welche freie Menschen bewegen konnten, Herren über sich selbst anzustellen, bevor er die Verschiedenheit derselben abhandelte, gehörig untersuchet hätte, er selbst die Beweise hätte anführen müssen, welche sein Buch, welches dazu dienen sollte, das Laster und die Tirannei zu unterrichten, würden umgestoßen haben. Er hätte alsdann selbst bekennen müssen, sagt der König (Anti-Macchiavel p. 1 seq) „daß es die „Völker für ihre Ruhe und Erhaltung nöthig gefunden ha„ben, Richter zu erwählen, um über ihre Streitigkeiten „zu entscheiden; — Anführer, um sie in dem Besitze „ihres Eigenthumes gegen ihre Feinde zu vertheidigen; — „Ober=

Ich glaube daher aus guten Gründen, daß es theils keinen andern Endzweck für die Bürgergesellschaft geben kann, theils, daß die Grundlage desselben die gleichen Rechte und Pflichten für alle, überhaupt genom-

„Oberherren, um ihre mannichfaltigen Vortheile in ein „einziges allgemeines zu vereinigen; — daß sie anfänglich nur diejenigen unter ihnen ausgewählet haben, um „über sie zu regieren, welche sie für die Weisesten, Gerechtesten, Uneigennützigsten, Menschenfreundlichsten und „Tapfersten gehalten haben; — daß also die Gerechtigkeit der vornehmste Zweck des Fürsten und die „Wohlfahrt der Völker, über die er regieret, sein „höchstes Gesetz seyn muß. Und daß der Suverän, „weit entfernet, der eigenmächtige Herr der Völker, „die seiner Herrschaft unterworfen sind, zu seyn, „nichts mehr ist, als die erste Obrigkeitsperson. —" Eine vortrefliche Sprache in dem Munde eines Königes, rühmlicher in der That, als viele gewonnene Schlachten! — Er sah die Wahrheit ein, und bekannte sie öffentlich vor den Völkern. — In einer andern Schrift (considérations sur les corps polit. de l'Europe) drückte sich dieser König hierüber eben so deutlich und nachdrücklich aus. „Wenn meine Bemerkungen, sagt er, das Glück haben, „einigen Fürsten bekannt zu werden: so werden sie darin „Wahrheiten finden, die sie nie aus dem Mund ihrer Höflinge und Schmeichler würden gehöret haben; vielleicht „werden sie sogar erstaunen, diese Wahrheiten neben sich „auf den Thron gesetzet zu sehen. Möchten sie doch einsehen lernen, daß ihre bösen Grundsätze die aller vergiftetste Quelle von den Unheilen in Europa sind! — Siehe „hier den Fehler der meisten Fürsten. Sie glauben, daß „Gott bloß allein aus einer besondern Aufmerksamkeit für „ihre Größe, Wohlstand und Hochmuth diese Menge Menschen erschaffen hat, deren Glückseligkeit ihnen anvertrauet ist, und daß ihre Unterthanen bloß dazu bestimmet „sind, sich zu Werkzeugen und Dienern ihrer zügellosen „Leidenschaften gebrauchen zu lassen. Wenn der Grund, „nach welchem man handelt, falsch ist: so können die Folgerungen nicht anders, als schlecht seyn. Daher die un-

„be-

kommen, seyn muß; weil jede andere Grundlage sich nicht mit der vollkommenen Gleichheit der Menschen verträgt. Vermöge derselben kann ein Theil der Menschen nicht die Stelle eines andern Theiles ohne dessen Dazwischen-

„begränzte Begierde nach Ruhm; daher die brennende „Lust, alles zu unterjochen; daher die drückende Last der „Abgaben, womit die Völker beschweret werden; daher „die Trägheit der Fürsten, ihr Troz, ihre Ungerechtigkeit, „ihre Tirannei, und alle die Laster, welche die menschliche „Natur erniedrigen. Wenn die Fürsten diese irrigen Vor„stellungen ablegeten, und zu der Absicht ihrer Anstel„lung hinaufsteigen wollten: so würden sie sehen, „daß dieser Rang, für den sie so feurig eingenom„men sind, daß ihre Erhebung ein bloßes Werk „des Volkes ist; daß die Millionen Menschen, „welche ihnen anbefohlen sind, sich nicht zu Skla„ven eines einzigen Menschen gemacht haben, um „ihn dadurch desto furchtbarer und mächtiger zu „machen; daß sie sich nicht einem einzigen „Mitbürger unterworfen haben, um Märtirer „seiner Eigensinnigkeiten und Spielbälle seiner „Grillen zu werden; sondern daß sie aus ihrer „Mitten denjenigen erwählet haben, wel„chen sie für den Rechtschaffensten hielten, „um über sie zu regieren; den Besten, um ihr „gemeinschaftlicher Vater zu seyn; den Men„schenfreundlichsten, um ihr Unglück mitlei„dend zu mildern; den Stärkesten, um sie ge„gen ihre Feinde zu schützen; den Vorsichtig„sten, um sie nicht zur Unzeit in schädliche, „verheerende Kriege zu verwickeln; endlich denje„nigen, welcher die meisten Fähigkeiten „besaß, um den Staatskörper vorzustellen, und „in dessen Händen die suvräne Macht dazu dien„lich seyn konnte, den Gesetzen und der Gerechtig„keitspflege die nöthige Stärke zu verschaffen und „nicht um selbst ungestrafet Verbrechen zu begehen „und Tirannei auszuüben." Und in seinem schönen Versuche über die Regierungsformen und die

schenkunft einnehmen, sondern ein jeder hat ein vollkommenes unverletzbares Recht, den Willen der ganzen Gesellschaft, deren wirkliches Mitglied er werden sollte, bestimmen zu helfen. Wenn also A dieses Recht nicht hätte: so würde B solches als ein ihm ausschlüßlich zukommendes Recht auch nicht fodern können; denn warum sollte B solches mehr thun können, als A? — Und, wenn man so fortführe, bei wem, oder bei welchem Theile des Ganzen sollte denn endlich dieses Recht gesuchet und gefunden werden müssen? Man würde es dann nirgends suchen müssen und finden können, als bei demjenigen Theile des Ganzen, der sich davon hat wissen Meister zu machen durch das sogenannte Recht des Stärkeren. Allein dieses Recht des Stärkeren ist lauter Gewalt, Despotismus

die Pflichten der Suvräne, den er nur wenige Jahre vor seinem Tode geschrieben hatte, spricht er über den nämlichen Gegenstand nochmals folgendermaßen: „Weil die „Gesetze nicht ausgeführet, noch gehandhabt werden können, „ohne einen Aufseher, der sich beständig mit diesem „Geschäfte abgibt: so war dieses der Ursprung der „Regenten, welche das Volk erwählete, „und sich ihnen unterwarf. Man präge dieses ja dem Geiste recht tief ein, daß die einzige Bewegursache, welche die Menschen dahin brachte, „sich selbst Oberhäupter zu geben, die Handhabung „der Gesetze war, weil dieses der wahre „Ursprung der obersten Gewalt ist. Der „Regent war der erste Staatsdiener. Wenn diese neu „entstandenen Gesellschaften etwas von ihren Nachbaren „zu fürchten hatten: so bewafnete er das Volk, und eilte „zur Vertheidigung seiner Mitbürger herbei. „Der allgemeine Naturtrieb der Menschen, wel„cher sie antreibet, sich das möglich größte Glück „zu verschaffen, gab Anleitung zur Einführung der verschiedenen Regierungsformen. —“ Siehe mehr dergleichen in seinem „Versuche über die Regierungsformen ꝛc.

tismus, Ungerechtigkeit *); — und kann daher, wie wir oben gesehen haben, vermöge der angebohrnen Gleichheit und der gleichen Rechte der Menschen nicht von dem einen über den andern ausgeübet werden; — und daraus folget, daß in einem wahren und eigentlichen Sinne keine bürgerliche Gesellschaft, kein gesellschaftlicher Vertrag statt finden oder gesaget werden kann, daß ein solcher wirklich statt habe, wenn er nicht die Auswirkung des Ganzen ist. Die bürgerliche Gesellschaft kann wirklich eine solche Gesellschaft nicht seyn oder genannt werden, als in so ferne alle ihre Glieder dieselbe wirklich eingegangen haben; in Ansehung der übrigen würde sie allezeit für eine Regierung der Gewalt, der Tirannei und Ungerechtigkeit angesehen werden müssen, — für eine gewaltthätige Regierung eines Theiles über einen andern, über Menschen, von denen man nicht sagen könnte, daß sie eigentliche Glieder der Gesellschaft sind, sondern welche durch das Recht des Stärkeren derselben unterwürfig gemachet worden waren; — endlich für eine Regierung über Sklaven, das ist, über Menschen, welchen die ihnen zukommenden Rechte geraubet, und durch Uebermacht oder Gewalt im Zwange oder in der Sklaverei gehalten werden. — Allein dieser Zustand der Dinge schließet alle Begriffe von einem gesellschaftlichen Verbündnisse aus, und kann also hier, wo in einem sittlichen Verstande geredet wird, nicht beabsichtet werden.

Wenn man daher von einer bürgerlichen Gesellschaft, von einer Vereinigung der Menschen zu obgenannten Zwecken, redet: so ist es, wie mich dünkt, völlig unmöglich, daß man nicht allen Gliedern oder Vertragschließenden ebendasselbe, das ist, ein gleiches Recht ein-

*) Siehe Contrat social von Rousseau. Livr. I. ch. III.

einräume. Auch kann niemand zufolge der oben bewiesenen gleichen Rechte und Pflichten aller Menschen befugt seyn, seinen Nebenmenschen zur Eingehung eines solchen gesellschaftlichen Vertrages zu verbinden. Diese That muß eine ganz freiwillige Handlung seyn, und aus der Freiheit und Gleichheit des Menschen ihren Ursprung haben, wenn man derselben den Namen eines gesetzmäßigen Vertrages geben und dieselbe also auch von einiger Kraft seyn soll. „In der That, saget Rousseau *), wenn „keine Uebereinkunft vorhergegangen wäre, wo sollte auf „den Fall, daß die Wahl nicht einstimmig gewesen, für „die geringere Anzahl die Verbindlichkeit seyn, sich der „Wahl des größeren Haufens zu unterwerfen; und woher „haben hunderte, die einen Herrn haben wollen, das „Recht, für zehen, die keinen verlangen, zu stimmen? „Das Gesetz der Stimmenmehrheit ist selbst eine Verord„nung der Uebereinkunft, und setzet wenigstens einmal „die Einhelligkeit voraus." — Wenn dieses nun also ist: so kann man ohne Zweifel nicht annehmen, daß jeder Mensch, für sich genommen, durch Eingehung eines solchen Vertrages seine natürliche Freiheit und Gleichheit nebst der Ausübung der aus denselben entstandenen Rechte weiter oder genauer hätte bestimmen wollen, als unumgänglich nöthig zur Erreichung der vorgestellten und so eben beschriebenen Absicht der bürgerlichen Gesellschaft gehalten werden muß. Nach diesem **Endzwecke** allein muß demnach die Gleichheit oder Ungleichheit, nebst den damit verbundenen Rechten und Pflichten, von denen man sagen muß, daß sie noch jetzt unter den in einer bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen statt finden, abgemessen, nach diesem allein geprüfet werden. —

Wenn man dieses aber mit gehöriger Aufmerksamkeit und Unpartheilichkeit thut: so wird man finden, daß die

*) Contrat social, Liv. I, ch. 5.

die Menschen sowohl in- als außer der Bürgergesellschaft ihre ursprüngliche Gleichheit behalten haben; weil das gesellschaftliche Verbündniß eben so wenig als einige anderen menschlichen Einrichtungen ihr Wesen ändern konnte, sondern weil dasselbe, oder lieber die Würde eines jeden Menschen eben so geblieben ist, wie sie vorhin war; und, da also die Menschen in Beziehung gegen einander nothwendigerweise ebendieselbigen geblieben sind: so müssen sie folglich auch in dieser Rücksicht unter sich einerlei gleiche Rechte behalten haben. — Da ferner der bloße Endzweck des gesellschaftlichen Vertrages kein anderer gewesen ist, als sich die gehörige Sicherheit für eines jeden Person und Eigenthum zu verschaffen, so wie auch eines jeden persönliche Freiheit und Gleichheit durch die Vereinigung aller Kräfte und Willen des Ganzen zu handhaben: so muß also daraus auch unwidersprechlich folgen, daß eines jeden besondere Freiheit und Gleichheit, alles zu thun, was er will, wie diese hier oben angezeiget worden sind, keine andere Veränderung oder Bestimmung haben erfahren können, als zur Erreichung dieser Absicht unumgänglich nothwendig war, nämlich um seinen besondern Willen in dieser Rücksicht dem Willen des größeren Theiles des Ganzen, wovon er selbst ein Glied ist, unterwerfen zu müssen. — Wenn dem nun also ist, und jeder Mensch derhalben vollkommen frei und unabhängig in allem geblieben ist, worin er nicht durch den allgemeinen Willen in Hinsicht auf den vorgeschriebenen Endzweck der Gesellschaft in seinem besondern Willen eingeschränket wird: so kann auch kein anderer bürgerlicher Unterschied oder Ungleichheit statt finden, als welche auf diesen allgemeinen Endzweck der Gesellschaft, nämlich den vorgenannten Allgemeinen Nutzen, gegründet ist, nämlich, daß die geringere Anzahl der Glieder sich in diesen Dingen dem Willen des Ganzen, von dem sie jedoch immer Glieder bleiben, unterwerfen, und ein jeder denen

gehorchen muß, welchen die Ausführung des allgemeinen Willens übertragen wird. Allein hierin liegt eigentlich für sich kein Unterschied oder Ungleichheit; denn jedes Mitglied der Gesellschaft, Haupt für Haupt, ist zu dem nämlichen verpflichtet, und kann sich also nicht rühmen, dazu einigermaßen weniger verbunden zu seyn, als ein anderer. Im Gegentheile ist hier eine vollkommene Gleichheit aller Glieder. „In dem Stande der Natur, „sagt Montesquieu irgendwo *) sehr richtig, wer„den die Menschen gleich gebohren; sie können es aber „nicht bleiben: denn in dem Bürgerstaate verlieren sie „diese Gleichheit, welche sie blos durch die Ge„setze wieder erlangen können." — Und Rousseau drücket sich hierüber eben so deutlich und nachdrücklich aus, wenn er beim Schlusse des ersten Buches des gesellschaftlichen Vertrages, mit dieser Anmerkung endiget: „daß der gesellschaftliche Vertrag anstatt die natür„liche Gleichheit zu zerstören, vielmehr eine moralische und „rechtmäßige Gleichheit an die Stelle dessen setzet, was „die Natur physisch ungleich unter den Menschen machen „konnte, indem alle, ob sie gleich an Stärke oder Gei„stesfähigkeiten ungleich seyn können, dennoch durch „Uebereinkunft und Recht gleich werden." — Das Gesetz ist demnach hier eben so, wie allenthalben, der einzige König über die Menschen. —

Ein anderer Endzweck bei Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft, wie ich so eben gezeiget habe, kann demnach nicht angenommen, sondern müßte in allen Fällen, wenn man dieses vorgeben wollte, vorher bewiesen werden; das heißt, man müßte durch Beweisthümer zeigen, daß ein ganzes Volk sich zu einem andern Zwecke vereiniget und einen Bürgerstaat errichtet hätte,

*) Esprit des loix. livr. VIII. ch. III.

hätte, ehe jemand verbunden seyn könnte, dieses zu glauben. — Allein solche Beweisgründe können unmöglich geführet werden. — Und wäre es auch möglich: so würde dieses doch nur eine That seyn, welche in allen Fällen kein Recht bewiese, und womit ich mich also, in dieser Untersuchung, nicht aufzuhalten nöthig hätte. Eine solche Gesellschaft würde überdieß für die Nachkommenschaft, weil sie sich dazu nicht anheischig gemachet hätte, von keiner verbindlichen Kraft seyn können; — denn eine Gesellschaft kann eben so wenig als eine einzelne Person, das Recht haben, irgend einem andern Menschen eine Verbindlichkeit anfzulegen und ihn zu derselben wirklich anzuhalten, wenn er darüber nicht befraget wurde, und seine Einwilligung dazu nicht gegeben hat. So etwas würde der oben erwiesenen Gleichheit der Menschen und den aus derselben entstehenden Rechten und Pflichten schnurstraks zuwider laufen.

Ich weiß zwar wohl, daß **Grotius** im dritten Hauptstücke des ersten Buches seines berühmten Werkes **über das Recht des Krieges und Friedens** beweiset, daß, so wie es einem jeden einzelnen Menschen frei stände, sich selbst zum Sklaven zu machen, von wem er will, auch ein ganzes Volk die Freiheit hätte, sich einer oder mehreren Personen zu unterwerfen, dergestalt, daß es denselben das Recht, über sich zu herrschen, ganz und gar übertragen könnte, ohne etwas von diesem Rechte für sich übrig zu behalten. — Allein ich läugne es gänzlich, daß irgend ein Mensch das Recht haben kann, sich zum Sklaven eines andern zu machen, und aus dem Grunde auch, daß ein ganzes Volk dieses sollte thun können. Seiner Freiheit entsagen ist in der That eben so viel, als auf seine Menschennatur, auf die Rechte der Menschlichkeit, ja selbst auf die damit verbundnen Pflichten Verzicht thun. Für jemanden, der auf solche Weise alles

weggibt, kann unmöglich irgend eine Schadloshaltung zu hoffen seyn! — „Was bleibet dem Menschen in der „Welt übrig, sagt der wahre Menschenfreund Frossard *), wenn er das einzige Vorrecht verlohren hat, „welches ihn über die Thiere erhebet, nämlich das unmittelbare Seelenvermögen, vermöge dessen er urtheilen kann? Was wird ihn über diesen erniedrigenden „Verlust trösten können? Wird ihm etwas sein Daseyn „wünschenswerth machen, wenn er mit der Menschheit „nichts mehr gemein hat? Wenn sein Geschmack, seine „Empfindungen und sein Wille dem Geschmacke, den „Empfindungen und dem Willen eines andern unterworfen sind? — Suche mir eine Entschädigung für diesen „unglücklichen Verlust; und setze selbst zu den Vortheilen, die ihn noch an diese Erde heften, einige hinzu, „und siehe, ob etwas mit der Freiheit in Vergleichung „komme. — Du wirst sehen, daß es die größeste Ungerechtigkeit ist, welche du an deinem Mitmenschen begehen kannst, wenn du ihn seiner Freiheit beraubest; denn die Freiheit ist der einzige Zustand, worin „der Mensch wahrer Mensch seyn kann; worin sich seine „Kräfte entwickeln, seine Seele erheben, sein Herz „tugendhaft, und sein Daseyn ein wahres Glück seyn „können." — Eine solche Entsagung ist daher, wenn man unbefangen sprechen will, nicht mit der Natur des Menschen zu vereinigen; — und man würde den menschlichen Handlungen wirklich alle Sittlichkeit benehmen, wenn man seinem Willen alle Freiheit absprechen könnte. — Wenn der Mensch sich in dem Fall befindet, daß er zwischen dem Guten und Bösen nicht mehr wählen, noch dem innern Gefühle seines Gewissens gemäß handeln kann:

*) La cause des esclaves negres et des habitans de la Guinée, portée au Tribunal de la justice, de la religion et de la politique etc. par Mr. *Frossard* etc. II. Tom. à Lyon. 8. 1789.

kann: so wird er dem Viehe gleich, welches an das Joch gewöhnt auf ebendemselbigen Pfade mit dem Stocke fortgetrieben oder geleitet wird; — ohne daß in diesem Falle der Mensch einigen sittlichen Gebrauch von dem edeln Geschenke, der Vernunft, machen könnte, die er vor allen anderen Thieren des Erdbodens von dem Himmel empfangen hat, durch welche er nur wenige Stuffen unter den Engeln stehet, und zugleich zum Herrn über die geringeren Geschöpfe angestellet ist *); ich glaube daher, daß das Menschthum kein Recht haben kann, sich selbst zu einem Schritte von Herabwürdigung und von Widerspruche mit sich selbst zu erniedrigen, und das kostbarste Geschenk der Gottheit, das Hauptvorrecht seiner Natur, das Eigenthum der christlichen Religion und den Grund von allen sittlichen Gesetzen und Verabredungen zu veräußern. Vergleiche *Locke* du Gouvern. civil. ch. X. §. II.

Das Beispiel, welches **Grotius** von den **Kampaniern** anführet, welche durch ihre Feinde, die **Samniter**, auf das Aeußerste gebracht, sich genöthiget sahen, von zweien Uebeln das kleinste zu wählen, sich in die Arme der **Römer** zu werfen, und denselben sich nebst ihrer Stadt **Kapua**, ihren Ländereien, Tempeln und **allen göttlichen und menschlichen Gesetzen** zu übergeben; kann meines Bedünkens, mit keinem Grunde, als ein Beweis, beigebracht werden, daß sich ein ganzes Volk gesetzmäßig in die Sklaverei begeben hätte. Erstlich war diese That eine

*) Psalm. 8. V. 6—9. Du wirst ihn zum Herrn machen über deiner Hände Werk; alles hast du unter seine Füße gethan, Schaafe und Ochsen allzumal, dazu auch die wilden Thiere, die Vögel unter dem Himmel und die Fische im Meer, und was im Meer gehet.

eine bloße Folge der gegründetesten Furcht, von anderen unterjochet zu werden, und also insoferne gar nicht freiwillig. Zweitens, aber haben sie sich, um diese Ueberwältigung und Vernichtung alles dessen, was ihnen theuer war, von sich abzuwenden, auf Treue und Glauben an die Römer ergeben, um von diesen in allen ihren Besitzungen, Tempeln, und allen göttlichen und menschlichen Gesetzen beschützet und vertheidiget zu werden. Die Römer konnten daher nie berechtiget seyn, über die Kampanier auf eine andere Art zu herrschen, als nach der Vorschrift ihrer eigenen göttlichen und weltlichen Gesetze. Sollte jemand überdem das ein Recht nennen können, wenn ein Volk einem andern alle seine göttlichen und weltlichen Rechte raubete und also dasselbe nöthigte, fortan allein nach seinem Willen zu leben, und Gott nach seinen Gesetzen und Einrichtungen zu dienen? dieses ist nie möglich. — Ein solches Volk würde alsdann in Absicht seines Ueberwältigers zu nichts, wie genannt, verbunden seyn, als demselben nur so lange zu gehorchen, als es durch die vollkommene Uebermacht dazu gezwungen wäre. So bald es aber seine Ketten zerbrechen könnte, würde es dazu verpflichtet seyn; weil es verbunden ist, nach den göttlichen moralischen Gesetzen und den Eingebungen seines eigenen Willens und Gewissens zu leben, und weil die Rechte der Sklaverei keine Rechte seyn können. — „In der That,“ sagten einige Glieder des Römischen Senates, bei Gelegenheit, da man sich über die Strafe berathschlagte, welche denen von Priverna auferleget werden sollte, weil sie das Land ihrer Nachbaren, welche Freunde der Römer waren, verwüstet hatten, und nun selbst von den Römern bezwungen worden waren, „könnt ihr wirklich „glauben, daß irgend ein Volk, oder selbst eine einzelne „Person, sich freiwillig in einen Zustand, worüber es „unzufrieden ist, versetzen, und nicht trachten wird, sich

„so

„so bald, als möglich, wieder davon zu befreien?
„Es gibt keinen dauerhaften Frieden, als denjenigen,
„welcher mit denen gemachet wird, die ihn mit auf-
„richtigem Herzen eingehen; und man muß keine
„Treue von einem Volke erwarten, welches man in
„Sklaverey zu versetzen willens ist *).“ —

Ich weiß sehr wohl, daß Grotius in eben dem dritten Hauptstücke des ersten Buches des vorangeführten Werkes **) noch zu verstehen gibt, daß alle Regierungen nicht zum Besten derer, die regieret werden, sondern vielmehr der Regenten wegen eingeführet worden sind, und diese mehr wären, als jene. Ich weiß aber auch zugleich, daß seine Vorstellungsart, womit er beweisen will, daß solches mit Rechte und der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft gemäs seyn könne, hier auf schwachen Gründen beruhet, und die Fälle, welche er aus dem bürgerlichen Leben anführet, um über seine Gedanken mehr Licht zu verbreiten, zum Beispiele, über das Recht des Herrn über seinen Sklaven, da der Nutzen oder Vortheil gänzlich auf der Seite des Herrn ist, bereits oben widerleget worden sind; — daß mir das zweite Beispiel, welches von dem Vortheile hergenommen, welchen ein Arzt aus der Pflegung seiner Kranken ziehet, nichts mit der Arzneikunst selbst gemein hätte, nicht sehr verständlich vorkommt; und das dritte, welches er, um zu zeigen, daß der Vortheil zwischen den Regenten und Regierten doch zuweilen zurückwirkend ist, von dem Ansehen eines Mannes über seine Frau, und eines Vormundes über seinen Pflegesohn abziehet, hier nichts zur Sache thut, weil sich diese Zurückwirkung sowohl von selbst verstehet, wenn man die von mir beigebrachten Gründe des gesellschaftlichen Verbündnisses annimmt, als

*) *Livius* Histor. libr. VIII.

**) §. 8. n. 15.

als auch weil es nicht wohl angehet, von einer politischen Maasregel, oder einer einzelnen Anstalt dieses oder jenen Volkes auf eine allgemeine nothwendige Regel zu schließen, nach welcher der gesellschaftliche Vertrag selbst bestimmet werden müßte. Auch kann dieses das Wesen der Sache nicht verändern, wenn diese oder jene Schmeichler der Könige und Fürsten diese Lehre angenommen hätten; denn wenn dieses hinreichend wäre: so würde kein Despotismus so groß oder für die Menschheit so erniedrigend seyn, welchen man nicht für bewiesen halten müßte, und wir könnten hier alles Untersuchen und Nachforschen aufgeben. — Grotius hätte sich damals, statt das Ansehen solcher Leute anzuführen, lieber der merkwürdigen Worte **Wilhelms**, des ersten, erinnern sollen: „daß „diese Leute ihren Fürsten die Ursachen des Uebels ver„schweigen, und, **indem sie durch lügenhaftes Vor„geben schmeicheln und bitten und betteln, un**„aufhörlich einigen Schein oder Deckmantel suchen, die „**Herzen der Fürsten wider ihre Unterthanen zu ent„flammen und zu erbittern, — und diese letzten „überhaupt nicht für mehr, als das liebe Vieh „achten** *).“

Die allgemeinen Staaten der vereinigten Niederlande waren ebenfalls in den ersten Zeiten der Republick von ganz anderen Gesinnungen. In dem bekannten Plakate vom 26. Juni 1581, worin sie den König von Spanien der obrigkeitlichen Gewalt und Herrschaft über diese Lande verlustig erklärten, sagen sie, „daß ein Lan„desfürst blos darum zum Haupte über seine Unterthanen „angestellet ist, um sie vor allem Unglücke, Bedrük„kung und Gewalt zu behüten und zu bewahren, so wie „ein

*) Apologie S. 74. herausgekommen bei C. Silvius in klein 4to.

„ein Hirte zur Erhaltung seiner Schaafe; — daß die „Unterthanen nicht um des Fürsten willen geschaffen sind, um demselben in allem, was er befiehlt, es mag Göttlich oder Ungöttlich, Recht „oder Unrecht seyn, Gehorsam zu leisten; son„dern der Fürst wegen der Untertha„nen, ohne welche er kein Fürst ist; — „um sie nach Rechte und Vernunft zu regieren, zu schüz„zen und zu lieben, wie ein Vater seine Kinder, und ein „Hirte seine Schaafe, für deren Erhaltung er sein Leib „und Leben lässet. — Und daß, wenn er solches „nicht thut, sondern sie, statt zu schützen, trach„tet zu unterjochen, zu drücken, sie ihrer alten „Freiheit, Vorrechte und alten Herkommens zu „berauben, und ihnen zu befehlen und sie als Skla„ven zu gebrauchen, er alsdann nicht als Fürst, „sondern als ein Tirann angesehen werden solle, „und deßwegen nach Recht und Vernunft wenig„stens von seinen Unterthanen, besonders nach „der Berathschlagung der Staaten des Landes „nicht mehr als Fürst anerkannt, sondern entlas„sen, und ein anderer an seine Stelle zur Beschir„mung derselben, zum Oberhaupte, doch ohne „Mißbrauch davon zu machen, erwählet werden „solle *)." — Ein Plakat, worin sowohl als in der Apologie Wilhelms des ersten, der Endzweck aller bürgerlichen Gesellschaften nebst den unveräußerlichen Rechten eines jeden Menschen auch in dem Bürgerstaate, zu Grundlagen der darin angestellten Betrachtungen geleget und von welchen diese auch allein können abgezogen werden **).

Ich

*) Siehe das große Plakatbuch. I. Theil.

**) Die Beispiele, welche Grotius de jure belli et pacis lib. I. c. 3. §. 8. — von Völkern anführet, die sich

der

Ich glaube daher, den Schluß machen zu können, daß uns die Natur und das Wesen der Sache lehret, daß kein anderer gesellschaftlicher Vertrag (Bürgergesellschaft) eingegangen zu seyn angenommen werden kann, als der, welchen

der Regierung anderer Völker, oder eines Königes, oder einiger Wenigen, übergeben haben, um von denselben regieret zu werden, können hier nichts entscheiden. — Erstlich redet er daselbst von den Thaten solcher Völker, welche bereits durch ein gesellschaftliches Verbündniß vereiniget waren; da ich hingegen hier von dem Grunde und der Absicht der Vereinigung selbst spreche — zweitens, in so ferne diese Handlungen keine sklavische Unterwerfung zu erkennen geben, deren Ungereimtheit so eben im Texte selbst angezeigt worden ist, sondern bloß, daß dieses oder jenes Volk sich diese oder jene Regierungsweise erwählet hat, so beweisen dieselben nichts gegen das, was ich bisher dargethan habe; denn jedes Volk kann sich eine solche Regierungsform erwählen, welche es zur Ausführung des allgemeinen Willens für die beste hält. In so ferne aber diese Völker wirklich weiter gegangen sind, und sich auf solche Weise ein Gouvernement (Regierungsweise) haben geben wollen, indem sie, zum Beispiele, dieses Gouvernement nicht mehr dem Willen des Ganzen, sondern allein dem eigenen besondern Willen desselben unterworfen, und selbst die Nachkommenschaft dazu haben verbindlich machen wollen: so lassen sich diese Handlungen nicht mit einander vereinigen, und diese Beispiele bleiben bloße Beispiele, quae nunquam jus efficere possunt. Wenn dieses anginge: so könnten diese Beispiele noch mit verschiedenen anderen späterer Zeiten vermehret werden, und es ließ sich aus denselben vielleicht noch viel mehr zum Nachtheile der Nationen folgern.

Allein alle diese Exempel zusammen sind doch nicht fähig, einen Beweis von dem, was Rechtens ist, abzugeben; denn jedes Gouvernement, saget **Rousseau** in seinem *Contrat social* Livr. III. c. 1. est un corps intermédiaire établi entre les sujets et le souverain pour leur mutuelle correspondance, chargé de l' exécution des loix et du maintien de la liberté, tant civile que politique. Les mem-

welchen ich so eben beschrieben habe; daß ferner die Gleichheit der Menschen, als Menschen, durch das gesellschaftliche Verbündniß selbst nicht zernichtet oder verändert werden konnte; — und daher auch keine andere Ungleichheit in

membres de ce corps s'appellent *Magiſtrats*, ou *Rois*, c'eſt à dire, *Gouverneurs*, et les corps entier porte le nom de *Prince*. Ainſi ceux qui prétendent, que l'acte, par le quel un peuple ſe ſoumet à des chefs n'eſt point un contrat, ont grand raiſon. Ce n'eſt abſolument qu'une commiſſion, ou un emploi, dans lequel ſimples officiers du ſouverain exercent en ſon nom le pouvoir, dont il les a fait dépoſitaires, et qu'il peut limiter, modifier et reprendre, quand il lui plait, l'aliénation d'un tel droit étant incompatible avec la nature du corps ſocial, et contraire au but de l'aſſociation. J'appelle donc Gouvernement ou ſuprême adminiſtration l'exercice légitime de la puiſſance éxécutive, et prince ou magiſtrat, l'homme ou le corps, chargé de cette adminiſtration.

C'eſt dans le Gouvernement que ſe trouvent les forces intermédiaires, dont les rapports compoſent celui du tout au tout, ou du ſouverain à l'état. On peut repréſenter ce dernier rapport par celui des extrèmes d'une proportion continue, dont la moyenne proportionelle eſt le gouvernement. Le Gouvernement reçoit du Souverain les ordres, qu'il donne au peuple, et pour que l'etat ſoit dans un bon équilibre il faut, tout compoſé, qu'il y ait égalité entre le produit ou la puiſſance du gouvernement pris en lui même, et le produit ou la puiſſance des citoyens, qui ſont ſouverains d'un côté et ſujets de l'autre.

De plus, on ne ſauroit altérer aucun des trois termes ſans rompre à l'inſtant la proportion. Si le Souverain veut gouverner, ou ſi le magiſtrat veut donner des loix, ou ſi les ſujets refuſent d'obéir, le déſordre ſuccede à la regle, la force et la volonté n'agiſſent plus de concert, et l'état diſſout tombe ainſi dans le deſpotisme ou dans l'anarchie. Enfin comme il n'y a qu'une moyenne proportionelle entre chaque rapport, il n'y a non plus qu'un bon gouvernement poſſible dans un état.

in der Gesellschaft selbst statt finden kann, als in so ferne ein jeder seinen besondern Willen zum allgemeinen Besten der Gesellschaft dem allgemeinen Willen des Ganzen unterwerfen und denen gehorchen muß, welchen die Ausführung desselben anvertrauet ist; ja daß dieses, wohl erwogen, selbst kein Unterschied oder keine Ungleichheit ist. Der scharfsinnige Rousseau *) sagt sehr richtig: „Auf welchem Wege man auch zu dem Ursprunge der „Bürgergesellschaft hinaufsteigen mag: so kommt man „immer wieder zu ebenderselben Schlußfolge; nämlich, „daß [illegible] un contrat, ont grand raison. Ce n'est absolument qu'une commission, ou un emploi, dans lequel simples officiers du souverain exercent en son nom le [illegible] état. Mais comme les événemens peuvent changer les rapports d'un peuple, non seulement différens gouvernements peuvent être bons à divers peuples, mais au même peuple en différens tems. — Das Gouvernement ist also, wenn man genau sprechen will, ganz etwas anders, als der Souvrain; dieser ist die Nation und jenes der Ausführer des Willens der Nation. Zur Festsetzung eines solchen Gouvernementes hat nun jedes Volk eine vollkommene Befugniß, und kann eine solche Form dazu wählen, welche es will. Allein kein Volk kann, wenn man im moralischen Verstande redet, die Souveränität über sich selbst, das ist die Bestimmung seines eigenen Willens, an dieses Gouvernement oder an jemanden andern außer ihm, abtreten. Eine solche Abtretung würde einen jeden Jngesessenen seiner natürlichen Rechte berauben, von denen wir gesehen haben, daß sie unzertrennlich mit dem Menschthume verbunden sind. Ein Mensch kann sich nicht selbst zu einer blinden Dienstbarkeit verpflichten, und dadurch seinen Handlungen alle Sittlichkeit rauben. — Und die Gesellschaft, welche nicht durch sich selbst regieret wird, sondern durch einen von ihr nicht abhangenden Willen, schändet die Gleichheit der Rechte des Menschen, und hat also in diesem Verstande keine bürgerliche Freiheit. — Die Handlungen der Völker also, worauf sich Grotius, wie angemerket worden, berufet, können, wenn man sie aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, demnach leicht beurtheilet werden.

*) Contrat social. Liv. II. ch. IV.

„daß der gesellschaftliche Vertrag unter den Bürgern eine „solche Gleichheit einführet, daß sie sich alle zu einerlei „Bedingungen verbinden, und alle einerlei Rechte genie„ßen müssen. Folglich vermöge des Wesens des Ver„bündnisses eine jede Handlung der Souvränität, das „heißt, aller gesetzmäßige Ausdruck des allgemeinen „Willens alle Bürger auf eine gleiche Weise verpflichten „oder begünstigen muß, dergestalt, daß der Souvrän „allein den Körper der Nation kennet, und von keinem „Unterschiede zwischen denen weiß, welche denselben aus„machen." —

Die bürgerliche Gesellschaft, in diesem Sinne genommen, ist, meines Bedünkens, auch allein der Anwendung der Lehre von Jesus Christus und seiner Apostel auf ihre besonderen Glieder fähig. Diese Lehre, wie wir gesehen haben, leget eine allgemeine Bruderliebe zum Grunde, und befiehlt uns, beinahe auf jeder Seite, unsern Nächsten, als uns selbst zu lieben: und mit ihm, wie in einer Brudergesellschaft zu leben. — Allein wie sollte man diese Lehre in Hinsicht auf Menschen, die in einem Bürgerstaate leben, zu verstehen, wie jetzt zu betrachten haben, ohne die angezeigte Gleichheit der Menschen, und die vollkommene Verbindlichkeit festzusetzen, einander, als gleich, anzusehen? — Wenn blos die Geburt einen Unterschied zwischen Menschen und Menschen machen, dem einen mehr Rechte vor dem andern geben könnte, und daher der eine Mensch edel und der andere unedel geschaffen würde? In diesem Falle wären die oben angeführten Lehrsätze und Vorschriften des Stifters der christlichen Religion unter Völkern, die sich in die Bürgergesellschaft vereiniget hätten, fruchtlos, und sein ganzer Plan unausführbar gewesen, da derselbe unter andern zum Augenmerke hatte, eine allgemeine Bruderliebe auf Erden einzuführen, und dadurch zu bewirken,

daß

daß hier der Wille seines himmlischen Vaters eben so geschehe, wie im Himmel. — Diejenigen aber, welche einige Achtung für die Grundwahrheiten seiner erhabenen Religion hegen, werden ihm unstreitig nicht zur Last legen, daß er solche nicht auf alle Menschen, auch auf die, welche in gesellschaftlichen Verbindungen leben, hätte ausdehnen wollen; sie werden vielmehr eingestehen müssen, daß alle bürgerliche Gesellschaften dergestalt eingerichtet seyn sollen, daß die vornehmsten Hauptgrundsätze seiner Lehre, keinen einzigen ausgenommen, darin auf einen jeden, Haupt für Haupt, angewendet werden können, und durch keine menschlichen Einrichtungen kraftlos gemachet, folglich vereitelt werden mögen. —

Ich komme demnach zur Betrachtnng derjenigen Rechte, welche aus einem solchen gesellschaftlichen Vertrage nothwendig zu fließen scheinen, und also in allen bürgerlichen Gesellschaften genossen werden müssen.

Zwote Abtheilung.

Zweites Hauptstück.

Welches die Rechte sind, welche aus dieser Gleichheit der Menschen, welche in einem Bürgerstaate leben, entspringen?

Die Rechte nun, welche aus diesem gesellschaftlichen Verbündnisse, so wie dessen Grundlage und Endzweck in dem vorhergehenden Hauptstücke auseinander gesetzet worden sind, — für ein jedes unabhängiges Mitglied *) desselben, und diejenigen, welche sich nicht in einem solchen niedrigen Stande befinden, daß sie allgemein dafür angesehen werden, keinen eigenen Willen zu haben **), entspringen, — müssen nothwendiger Weise darin bestehen:

Erstlich, auf der gesetzgebenden Versammlung der ganzen Gesellschaft eine Stimme zu haben, es seye nun persönlich, oder durch eine mitgewählte Stellvertretung; — und daher durch sich selbst oder durch eine solche Stellvertretung auf derselben zur Bestimmung des Willens der ganzen Gesellschaft in allen Angelegenheiten, keine ausgenommen, welche zur Ausführung und Beförderung der Absicht oder des Endzweckes des gesellschaftlichen Vertrages gehören, mitzuwirken; — und von einem jeden

*) Siehe oben Seite 9 und 10.

**) Zum Beispiele, Bettler und solche, die gewohnt sind, von kirchlichen und anderen Almosen zu leben.

jeden der Glieder Unterwerfung und Gehorsam gegen den gesellschaftlichen Willen zu fodern *). —

Zweitens, alles zu thun, was er will, wenn es nicht dem ausdrücklichen Willen des Ganzen entgegen ist, welchen

*) Es machet mir ein besonderes Vergnügen, daß der große Montesquieu ebendieses Recht einem jeden Bürger in einem bürgerlichen Staate zuerkennet; und daß ich meine Meynung mit den Gedanken dieses großen Mannes, dem Wesentlichen nach, bekräftigen kann. „Comme dans un état, saget er, (*Esprit des loix.* livr. XI. ch. V.) „tout homme, qui est censé, d'avoir une ame libre, doit être gouverné par lui-même, il faudroit, que le peuple en corps eut la puissance legislative. Mais comme cela est impossible dans les grands états, et est sujèt au beaucoup d'inconveniens dans les petits, il faut que le peuple fasse par ses réprésantans tout ce qu'il ne peut faire par lui-même.

L'on connoit beaucoup mieux, les besoins de sa ville, que ceux des autres villes, et on juge mieux de la capacité de ses voisins, que de celle de ses autres compatriotes. Il ne faut donc pas que les membres du corps legislatif soient tirés en général du corps de la nation, mais il convient que dans chaque lieu principal les habitans se choisissent un réprésentant.

Tous les citoyens dans les divers districts doivent avoir droit, de donner leur voix pour choisir le réprésentant, excepté ceux, qui sont dans une tel état de bassesse, qu'ils sont réputé n'avoir point de volonté propre. Il y avoit un grand vice dans la plupart des anciennes republiques, c'est que le peuple avoit droit d'y prendre des résolutions actives, et qui demandent quelque éxécution, chose, dont il est entiérement incapable. Il ne doit entrer dans le gouvernement, que pour choisir ses réprésentans, ce qui est très à sa portée. Car s'il y a peu de gens, qui connoissent le dégré précis de la capacité des hommes, chacun est pourtant capable, de savoir en général si celui, qu'il choisit est plus éclairé, que la plupart des autres." — Wie in einem Freistaate ein jeder Mensch, von welchem man glaubet, daß er eine freie Seele

welchen er allein unterworfen ist; während diese Unterwürfigkeit selbst nicht weiter gehen kann, als auf das, was den Gegenstand dieses Willens selbst ausmachet; nämlich, die nöthigen Maasregeln zur Sicherheit von eines jeden besonderer Freyheit, Person und Eigenthume zu nehmen, außerdem ist er in allen Uebrigen so frei und unabhängig geblieben, als er vorher war.

Seele habe, sich selbst regieren muß, so muß auch ein Volk in Körperschaft die gesetzgebende Macht haben. Weil dieses aber in großen Staaten unmöglich, und in kleinen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist: so muß das Volk alles, was es nicht durch sich selbst thun kann, durch seine Stellvertreter vollziehen lassen.

Man kennet die Bedürfnisse seiner Stadt viel besser, als anderer Städte, und man urtheilet über die Fähigkeiten seiner Nachbarn besser, als seiner übrigen Landsleute. Die Glieder der gesetzgebenden Körperschaft müssen demnach nicht aus dem Körper der Nation im Ganzen genommen werden, sondern die Inwohner müssen in einem jeglichen Hauptorte sich ihren Stellvertreter selbst erwählen.

Alle Bürger der verschiedenen Distrikte müssen das Recht haben, bei der Wahl des Stellvertreters ihre Stimme zu geben, die ausgenommen, welche von einem so niedrigen Stande sind, daß sie dafür angesehen werden, keinen eigenen Willen zu haben.

Dieses war eben ein großer Fehler in den meisten alten Freistaaten, daß das Volk das Recht hatte, wirkliche Beschlüsse, und solche, welche einige Vollziehung erforderten, zu machen; Dinge, wozu es ganz und gar nicht geschickt ist. Es muß sich in Regierungssachen nur in so ferne mischen, um seine Stellvertreter zu erwählen; welches auch ganz seine Sache ist. Denn ob es gleich wenige Menschen gibt, welche den bestimmten Grad der Fähigkeiten der Menschen kennen: so ist doch jeder im Stande überhaupt zu wissen, ob der, welchen er wählet, verständiger ist, als die meisten übrigen es sind. —

Drittens, zu denken, zu reden und zu schreiben, was er will, wenn das Recht eines andern dadurch nicht beleidiget wird.

Viertens, vornehmlich, Gott nach seiner eigenen Erkenntniß und Begriffen zu dienen; mit anderen Worten, die Art und Weise Gott zu dienen, welche er für die dem höchsten Wesen angemessenste hält, bekennen und ausüben zu dürfen; weil er sich nie hat verbindlich machen können, dieses nach den Vorschriften oder dem Willen eines andern zu thun; jedoch so, daß die gute Ordnung, welche durch den allgemeinen Willen, das ist, durch das Gesetz, einmal eingeführet ist, durch die Uebung seines Gottesdienstes nicht gestöret, oder die gleichen Rechte anderer dadurch nicht geschmälert werden.

Fünftens, sein Leben und Eigenthum, wenn diese gewaltthätig angetastet würden, ohne daß die Hilfe der von der Gesellschaft angestellten bürgerlichen Obrigkeit aufgerufen werden kann, auf die möglich beste Art, selbst auf Kosten des Lebens des Beleidigers, zu vertheidigen.

Sechstens, über seine Güter zu disponiren, nach Wohlgefallen, jedoch mit der Ausnahme, daß er solche nicht dem offenbaren Feinde der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, geben oder übermachen kann.

Siebentens, unter keinem Vorwande, wie genannt, seines Eigenthumes, oder seiner Güter beraubet werden zu können; es wäre denn, daß die öffentliche Noth, welche außer allen Zweifel gesetzet, und von der gesetzgebenden Versammlung ebenfalls dafür erkannt worden wäre, solches erforderte; und auch alsdann müßte solches noch blos unter einer verhältnißmäßigen und vorhergegangenen Schadloshaltung geschehen.

Achtens, durch sich selbst, oder die gesetzmäßige Stellvertretung die Auflagen zu bestimmen, welche von der Gesellschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Staatsregierung getragen und eingefodert werden müssen. Sehr vortrefflich drücket sich **Locke** hierüber aus*): „Wer „das Recht verlangte, dem Volke, aus eigener Gewalt, „ohne Einwilligung desselben, Schatzungen aufzu„legen, würde dadurch in das ursprüngliche Gesetz „des Eigenthumes der Dinge Einbruch thun, und „geradezu den Zweck verletzen, wozu die Regierung ein„geführet worden ist; denn in der That könnte man von „mir wohl sagen, daß ich irgend ein Eigenthum an dem„jenigen hätte, was mir ein anderer von Rechts wegen, „wenn es ihm beliebet, abnehmen könnte?" —

Neuntens, von jedem öffentlichen Staatsdiener Rechenschaft und Verantwortung über seine Amtsführung und Verwaltung abfodern zu helfen.

Zehentens, alle Menschen, ohne Unterschied, als seines Gleichen, als seine Mitbrüder, als Glieder von einem und ebendemselben Körper zu betrachten, welche durchaus keine anderen Rechte haben, als er selbst, und sich daher über ihn nichts anmaaßen können, als insoferne ein jeder Gehorsam, Unterwürfigkeit und Ehrerbietung denen schuldig ist, welche durch den Willen der Gesellschaft selbst zu Vollziehern ihrer Gesetze und Verordnungen angestellet sind. — „Die politische Freiheit eines „Bürgers," saget **Montesquieu****) „ist die Beru„higung des Geistes, welche aus dem Gedanken, den ein „jeder von seiner Sicherheit hat, entstehet; und um diese „Freiheit wirklich zu haben, muß die Regierung von der „Art seyn, daß kein Bürger sich vor dem andern zu fürch„ten habe." —

*) Du gouvernement civil. ch. X. §. XII.

**) Esprit de loix. livr. XI. ch. VI.

Eilftens, zu allen Aemtern, Bedienungen und Stellen, welche in der Gesellschaft vorhanden sind, ohne irgend einen andern Unterschied, als welchen eines jeglichen Tugenden und Talente machen, erwählet werden zu können. „Indem der Freistaat,“ sagte der römische Abgesandte **Fabricius** zum Könige **Pyrrhus***), „den Armen wie den Reichen, den Weg zu den öffent„lichen Aemtern bahnet: so machet er dadurch alle Bür„ger einander gleich, und weiß unter ihnen von keinem „andern Unterschiede, als welchen Verdienste und Tu„genden geben.“ —

Zwölftens, nicht vor Gerichte angeklaget, in Verhaft genommen und gefangen gesetzet werden zu können, als in solchen Fällen und nach solchen Formalitäten, welche durch das Gesetz selbst zuvor bestimmet worden sind; ich sage, zuvor; denn das Gesetz allein machet den Willen der Gesellschaft bekannt, und schränket die natürliche Freiheit eines jeden ein, ohne welche Bekanntmachung und Einschränkung (jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche dem im Naturstande lebenden Menschen bereits verboten waren) er übrigens auch hierin nach seinem Wohlgefallen handeln und also keine Uebertretung des Gesetzes begehen könnte. Jede andere Klage, Verhaftnehmung und Gefangensetzung, welche durch den Willen der Gesellschaft zuvor nicht ausdrücklich bestimmet worden ist, würde nichtig und lauter Gewalt seyn. Eben dieser **Locke** saget **): „daher muß in allen Staaten die „Macht derer, welche regieren, nach bekanntgemachten „und empfangenen Gesetzen ausgeübet werden, und nicht „nach Beschlüssen, welche augenblicklich genommen wor„den sind; denn sonst würde man sich in einem schlim„mern

*) *Dion. Halicarn.* Excerpt. legat. p. 744—748.

**) Du gouvernement civil. ch. IX. §. IV.

„mern und gefährlichern Zustande befinden, als in dem „Naturstande, wenn man eine Person oder eine ge- „wisse Anzahl von Personen mit der vereinigten Macht „einer ganzen Menge ausgerüstet hätte, um nach ihrem „Belieben sich Gehorsam zu verschaffen; — wenn die- „selben darin gar kein Maas beobachten müßten, und „allein nach den willkührlichen Beschlüssen der ersten Ge- „danken, welche ihnen einfielen, handeln könnten, ohne „daß sie bis dahin ihren Willen öffentlich bekannt gema- „chet oder irgend einige Regeln in Acht genommen hät- „ten, welche ihre Handlungen an Tag legen könnten." —

Dreizehntens, auf den Fall, daß er für schuldig erkannt und es also für nöthig gehalten wird, ihn in Verhaft zu nehmen und gefangen zu setzen, in allen Fällen nicht strenger behandelt zu werden, als durchaus nöthig ist, um sich seiner Person zu versichern und versichert zu halten; — weil hierdurch der Absicht der Gesellschaft Genüge gethan wird: so kann man nicht annehmen, daß jedes Glied in dem gesellschaftlichen Vertrage sich zu etwas mehrerem verbindlich gemachet habe.

Vierzehntens, von der Erde, den Meeren, Flüssen und Gewässern auf derselben, in so ferne sie noch nicht wirklich in Besitz genommen, oder gebrauchet worden sind, einen freien und ungehinderten Gebrauch zu machen;

Wie auch

Funfzehntens, von allen Erzeugnissen derselben.

Und endlich

Sechszehntens, das Ueberflüßige dieser Güter, welche er oder die Gesellschaft selbst nicht vonnöthen hat, zu bringen, wohin er will; solche gegen andre umzutauschen, zu verkaufen oder zu verhandeln, nach seinem Wohlbehagen; mit einem Worte, überall einen uneingeschränkten Handel zu treiben; — weil die Erde, Meere,

 Flüsse

Flüsse und Gewässer mit allen ihren Erzeugnissen nicht anders, oder nur in so weit einzelnen Personen oder Gesellschaften zukommen können, als dieselben wirklich in Besitz genommen sind, und zu wirklichem Genusse dienen können, da der liebreiche Schöpfer des Weltalls alles dieses zum Gebrauche aller seiner Kinder geschaffen und gegeben hat, und jeder einzelne Mensch darauf ein gleiches und unbestrittenes Recht besitzet.

Wenn man nun die Gründe mit Aufmerksamkeit erwogen hat, auf welchen, wie ich glaube, der gesellschaftliche Vertrag auch noch jetzt beruhet: so wird man zugeben müssen, daß die Rechte eines jeden Mitgliedes desselben auf die angezeigten Hauptartikel zurücke gebracht werden müssen, und diese sich einzig und allein mit der natürlichen Gleichheit und Unabhängigkeit der Menschen vereinigen lassen. Alle andere Gesellschaften, worin diese sämmtlichen Rechte nicht von einem jeden Mitgliede ausgeübet werden, würden also dem wahren Endzwecke ihrer Errichtung zuwiderlaufen, — und man kann von ihnen nicht sagen, daß sie frei sind. — Die bürgerlichen Rechte sind daher wirklich solche Rechte, welche ihren Ursprung allein dem Schöpfer der Natur, und keinesweges einiger menschlichen Macht zu danken haben, von welcher man sagen könnte, daß sie solche ertheilet hätte. Die bürgerliche Gesellschaft kann also die Menschheit ihrer Rechte nicht berauben. Ihr Endzweck verlanget solches auch nicht, wie wir gesehen haben, im Gegentheile vertheidiget und sichert er dieselben.

Ich habe, zum Beispiele, nicht ausdrücklich dabei gesagt, daß jedes Glied das Recht hat, eine solche Form der Regierung für die Gesellschaft mit bestimmen und einführen zu helfen, welche es zur Erreichung des Endzweckes derselben für unumgänglich nöthig erachtet. Allein dieses Recht war, meiner Meinung nach, deutlich genug in

in dem angegebenen ersten Artikel für ihn enthalten, worin ihm eine Stimme auf der gesetzgebenden Versammlung der Gesellschaft gegeben wird, um auf solche Weise den Willen des Ganzen in allen Angelegenheiten mit bestimmen zu helfen; indem es sich von selbst verstehet, daß darunter auch das Recht begriffen ist, eine Regierungsform mit errichten zu helfen, ohne welche der Wille der Gesellschaft ohne Bedeutung seyn, das heißet, ohne Vollziehung bleiben würde.

Aus eben dieser Ursache habe ich auch das Recht nicht besonders genannt, und einem jeden Gliede der Gesellschaft mitgetheilet, Bündnisse zu errichten oder aufzuheben und folglich Krieg und Frieden mit beschließen zu helfen; — den Gang der Rechtspflege festzusetzen, Gerichtshöfe und Richterstühle zu errichten, und was dergleichen mehr ist, weil dieses alles schon unter dem allgemeinen Rechte begriffen ist, welches in ebendemselben ersten Artikel ausgedrücket worden ist; — und mir daher ganz überflüßig schien, von demselben, nach dem Vorbilde alter und neuer Philosophen, noch Unterabtheilungen zu machen, und diese wiederum in noch andere zu trennen; wobei doch gar leicht das eine und andere hätte übergangen, und auf solche Weise zweifelhaft gemachet werden können; — wie von einigen derselben geschehen ist. Ich hielt daher eine allgemeine Regel, die blos durch ausdrücklich angeführte Ausnahmen näher bestimmet würde, wie bei verschiedenen der folgenden Artikel gethan worden ist, für weit zuverläßiger und gewisser. —

Uebrigens werden Sie, meine Herren, gewiß bemerket haben, daß diese Ausnahmen eben so wenig als die allgemeine Regel selbst mit den Grundsätzen und der Lehre von Rousseau übereinstimmen. — „Dieser „beweiset zwar, daß das gesellschaftliche Verbündniß eine „Vereinigung zur Beschirmung der Personen und des

„Eigenthumes eines jeden Gliedes durch gemeinschaftliche „Macht ist, und worin jedes Mitglied, ob es sich gleich „mit dem Ganzen vereiniget, dessen ungeachtet „niemanden gehorchet, als sich selbst, „und so frei bleibet, als zuvor *). — Allein diese Behauptung ist offenbar falsch, und läuft, wenn man nicht mit Worten spielen will, dem Hauptaugenmerke des bürgerlichen Verbündnisses selbst schnurstracks zuwider; — welches ohne Zweifel dahin gehet, jedes Glied dem Willen des Ganzen in gesellschaftlichen Angelegenheiten zu unterwerfen; und da dieser Wille durch die Mehrheit sowohl als durch die Einhelligkeit der Stimmen — durch Stellvertretung sowohl als durch eine persönliche Stimmengebung festgesetzet werden kann: so verstehet es sich von selbst, daß ich nicht so frei geblieben bin, als ich vorher war, da ich mit diesem Willen der Gesellschaft noch nichts zu thun, und mich demselben noch durch keinen Vertrag unterworfen hatte. —

Und so sehr diese Behauptung auch an und für sich schon ungereimt ist: so scheinet sie noch überdieß der Lehre selbst entgegen zu seyn, welche Rousseau gleich darauf, und fast in einem Athem, folgen lässet: „daß sich „alle diese Bedingungen endlich in dem einzigen vereini„gen, nämlich, in der gänzlichen Uebergabe eines jeden „Mitgliedes der Gesellschaft mit allen seinen Rechten „an das gemeine Wesen **); dergestalt, daß man, wenn „von dem gesellschaftlichen Vertrage alles, was nicht zu „seinem Wesen gehöret, weggenommen wird, am Ende „finden würde, daß derselbe auf folgendes herauslaufe: — „Chacun de nous met en commun sa personne et *toute* „*sa puissance sous la suprème direction de la volonté gé*„*nérale*;

*) Contrat social. liv. I. chap. VI.

**) Ebendaselbst.

„*nérale;* et nous reçevons en corps chaque membre „comme partie indivisible du tout *).“ Denn wie stimmet nun diese Uebergabe mit einer Gesellschaft überein, worin jeder so frei bleibet, als er vorhin war, und niemanden, als sich selbst, gehorchet? Wie ist dieselbe mit dem zu vereinigen, was Rousseau weiter unten saget, „que quiconque réfusera d'obéir à „la volonté générale y sera contraint par tout le corps **)? denn in diesem Sinne wird niemand das für gute Münze annehmen, was er, um es wieder gut zu machen, hinzusetzet, daß dieses nichts anders sagen sollte, si non qu'on le forçera d'être libre ***).

Ueberdieß ist auch die ganze Behauptung völlig unrichtig, daß jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft seine Person und seine ganze Macht der obersten Leitung des allgemeinen Willens sollte übergeben haben. Dieses ist nur in so ferne wahr, als solches zur Erreichung des Entzweckes der Gesellschaft erfordert wird; und dazu ist, wie wir gesehen haben, die gänzliche Uebergabe der ganzen Macht eines jeglichen, oder aller Rechte eines jeden Menschen, unnöthig. Es gibt sogar Rechte, die dem Menschen angehören, welche er keinem andern, noch einer Gesellschaft übertragen kann; zum Beyspiele das Recht, Gott nach seinem Gutdünken

*) Ebendaselbst, „Ein jeglicher von uns übergiebt im Allgemeinen seine Person und seine ganze Macht der obersten Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen in Körperschaft jedes Mitglied als einen unzertrennlichen Theil des Ganzen auf.“

**) Ebendaselbst, „daß jeder, der sich dem Gehorsam gegen den allgemeinen Willen entziehen will, von dem ganzen Körper dazu gezwungen werden solle.“

***) Ebendaselbst. „als daß er, wenn er nicht will, gezwungen werden solle, frei zu sein.“

Gutdünken zu verehren; oder in Beziehung auf göttliche Wahrheiten der Eingebung seines eigenen Gewissens zu folgen, und die Meinungen anderer Menschen nicht zur Richtschnur seines Verhaltens zu machen. **Rousseau** hat dieses auch selbst wohl eingesehen; denn, da er **hierauf von den Einschränkungen des allgemeinen Willens handelt**, saget er: On convient que tout ce que chacun aliéne par le pact social de sa puissance, de ses biens, de sa liberté, *c'est seulement la partie de tout cela, dont l'usage importe à la communauté*; mais il faut convenir aussi que le Souverain seul est juge de cette importance *). —

Allein dieses leztere widerspricht dem vorhergehenden wiederum offenbar. Wenn die Gesellschaft selbst über alles urtheilen müßte, nämlich, ob dieser oder jener Theil von eines jeglichen besondern Rechten, an das Ganze abgetreten worden ist, und ob also hierüber von der Gesellschaft selbst Maasnehmungen festgesezet werden könnten, dergestalt, daß sich ein jeder in allen Fällen nach diesen Bestimmungen zu richten hätte: so könnte die Gesellschaft in der That eben so unbestimmt, eben so willkührlich, eben so tirannisch in ihren Beschlüssen seyn, als die schlimmste einköpfige, aristokratische oder eine andere despotische Regierung nur immer gewesen ist; und es würde wenig daran gelegen seyn, ob diese Tirannei von dem Scepter und der Krone, oder auch von einer hochklingenden Volksversammlung ausgeübet würde. — Bestände diese Versamm-

*) Contrat social. livr. II. ch. IV. „Man ist darüber „einig, daß alles das, was ein jeder vermöge des gesell„schaftlichen Vertrages von seiner Macht, Eigenthume und „Freiheit abtritt, blos der Theil von allem diesem ist, dessen „Gebrauch für die Gesellschaft von Wichtigkeit ist; muß „aber auch zugleich einräumen, daß nur der Souvrän über „diese Wichtigkeit urtheilen kann.“ —

sammlung auch aus allen einzelnen Gliedern: so würde sie doch oft in den Fall kommen können, durch die Mehrheit von Stimmen einen Beschluß zu fassen; und wäre sie auch blos aus den Stellvertretern der Nation zusammengesetzt: so könnte dieser Fall auf gleiche Weise eintreten; wenn da nun aber eine solche Mehrheit an keine andere Regel, als ihren souveränen Willen, gebunden wäre, und alles nach ihrem Belieben beschließen könnte, ohne irgend einigen göttlichen oder menschlichen Gesetzen und Rechten unterworfen zu seyn: so frage ich, welche Gewißheit ein jedes Glied der Gesellschaft für die Sicherheit seiner unveräußerlichsten Rechte haben kann; und ob es nicht zu besorgen hat, daß ihm ebendieselben Rechte und Güter, um deren Erhaltung willen er sich in eine Bürgergesellschaft begeben hat, ganz und gar geraubet werden? — Und warum sollte denn eine Versammlung des Volkes, oder seiner Stellvertreter, Ausnahmen oder Bestimmungen des allgemeinen Willens desselben weniger unterwürfig gemachet werden können, als andre Körperschaften, die über die Rechte, Besitzungen, Eigenthum rc. irgend eines andern Menschen, in dieser oder jener Beziehung, disponieren müssen? — Warum sollte man diese oder jene Rechte eines jeden Menschen weniger von der Unterordnung unter den allgemeinen Willen ausnehmen können; so wie wir oben gethan haben; da sogar Rousseau einzelne Fälle oder Rechte davon aussondert, wobei einzelne Personen auf der einen und das Publikum auf der andern Seite dabei interessiret sind *)? — „Ob„gleich die gesetzgebende Gewalt die höchste Macht „im Staate ist: sagt Locke **), so kann dieselbe doch „in Ansehung des Lebens und Eigenthums des Volkes „nicht ganz wilkührlich seyn; denn da diese Macht nichts anders

*) Contrat social, Liv. II. ch. IV.

**) Du gouvernement civil. ch. X. §. II.

„anders ist, als die Gewalt eines jeden Gliedes der Ge„sellschaft, welche den Händen der Versammlung, wel„che der Gesetzgeber ist, anvertrauet wird: so kann solche „nicht größer seyn, als die, welche diese verschiedenen „Personen sämmtlich in dem Stande der Natur hatten, „ehe sie ihre besondere Macht dem gemeinen Wesen über„geben haben; weil niemand einem andern mehr Macht „übertragen kann, als er selbst hatte. Nun aber hatte „niemand eine vollkommene und eigenmächtige Gewalt „über sich selbst oder über einen andern, entweder sich „oder einem andern das Leben oder Eigenthum, oder „irgend ein Gut, welches ihm angehöret, zu nehmen. „Ein Mensch kann sich demnach der willkührlichen Ge„walt eines andern nicht unterwerfen, und, da er in dem „Naturstande keine willkührliche Gewalt über das Leben, „die Freiheit oder das Eigenthum eines andern, besitzet, „und seine Macht nach den Naturgesetzen sich allein auf „die Erhaltung seiner eigenen Person und des ganzen „menschlichen Geschlechtes erstrecket: so ist dieses auch „alles, was er der Gesellschaft, und folglich der gesetz„gebenden Gewalt gibt, und geben kann; — so daß „sich auch die Macht derselben nicht weiter ausdehnen „kann." —

Ich habe es für nöthig gehalten, diese Behauptung Rousseau's etwas weitläuftiger widerlegen zu müssen, weil es mir vorkam, daß unter andern die französische Nationalversammlung (Assemblée nationale) von diesem Begriffe einen wesentlichen Mißbrauch gemachet hat, indem sie auf vielerlei Gattungen von Eigenthum Eingriffe gethan, und darüber solche Anordnungen getroffen hat, als wenn alles Eigenthum betrachtet werden müßte, in Gemeinschaft gebracht worden zu seyn, und rechtmäßig dahin zu gehören. In der That aber ist in einem Bürgerstaate nichts gefährlicher, als diese Be-

Behauptung, und fähiger, um unter dem Scheine, das allgemeine Beste zu befördern, die willkührlichste Macht einzuführen; wie solches auch bereits die Erfahrung bestätiget hat: denn die gegenwärtige Gesetzgebende Versammlung *), welche auf diesem gebahnten Wege fortwandelt, scheinet ihren Vorgängern in Anfällen und Zerstöhrung einiger Eigenthümer, welche noch übrig geblieben waren, nichts schuldig bleiben zu wollen, wofür sie sich, ohne dieses Vorbild, wahrscheinlich wohl würde in Acht genommen haben. — Allein diese gefährliche Behauptung von Rousseau, oder besser Rousseau's Widerspruch mit sich selbst, kam allem Anscheine nach davon her, weil er bei einer andern Gelegenheit bewiesen hatte, daß der in dem Naturstande lebende Mensch keine einzige sittliche Beziehung zu seinem Nebenmenschen hätte, und daher auch keine Rechte oder Pflichten gegen denselben kennete; — wovon oben ausführlicher geredet worden ist; — deswegen konnte er nun demselben in der bürgerlichen Gesellschaft nicht wohl einige anderen Rechte einräumen, als welche unmittelbar aus dem gesellschaftlichen Verbündnisse selbst entstanden; und darum mußte er ihn auch demselben ganz und gar unterwürfig machen, und eben dadurch zu einem Menschen erheben, welcher nun erst sittliche Rechte und Pflichten erhalten hatte. — Er stieß aber theils auf Gegenstände, welche er weder aus dieser Unterwerfung, noch aus dieser Erhebung des Menschen herleiten oder bestimmen konnte, theils war er genöthiget, zu Behauptungen und Schlußfolgen seine Zuflucht zu nehmen, welche, ob sie gleich aus den natürlichen und unveräußerlichen Rechten des Menschen hergenommen waren, den Grundsäzzen, welche er vorher festgesezet hatte, gerade zuwider waren,

*) Ich schrieb dieses in dem Jahre 1791.

waren, wenigstens mit denselben nicht übereinstimmeten: — eine Anmerkung, welche man bei Lesung des Contrat social von Rousseau nie aus dem Auge verlieren sollte.

Ich glaube demnach, die Rechte des Menschen, welcher in einer bürgerlichen Gesellschaft lebet, sowohl in Ansehung des allgemeinen Willens der Gesellschaft, als in Rücksicht derer, welche er diesem allgemeinen Willen nicht unterworfen, sondern sich selbst vorbehalten hat, so wie ich solche ihm zuerkannt habe, hiermit überzeugend dargethan zu haben; und gehe also zu der Betrachtung über, was für Pflichten einem jeden Menschen in ebendiesem Bürgerstaate auferleget sind.

Zwote Abtheilung.

Drittes Hauptstück.

Welches die Pflichten sind, welche aus dieser Gleichheit der in einem Bürgerstaate lebenden Menschen entstehen.

So viel dem Menschen auch daran gelegen seyn mag, seine Rechte, als Bürger, kennen gelernt zu haben: so muß es für ihn doch von eben so großer Wichtigkeit seyn, seine Pflichten in dieser Beziehung ebenfalls recht zu kennen, und stets vor Augen zu haben, damit er seine Rechte nicht dazu mißbrauche, ebendieselbigen Absichten, wozu ihm solche verliehen worden sind, zu vereiteln, und die nämlichen Rechte anderer, die er vertheidigen müßte, umzustoßen. Und ob sich gleich diese Pflichten in Vergleichung mit eines jeden Rechte bei einer aufmerksamen Betrachtung sehr leicht darstellen lassen: so wird es doch nicht undienlich seyn, daß wir uns eine kurze Zeit mit deren Anführung beschäftigen. —

Die erste Pflicht, welche jeder Bürger vornehmlich zu beobachten hat, bestehet darin, daß er ein jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ruhig und auf die vollkommenste Weise alle Rechte, welche ihm, als Bürger, zukommen, und vorher von uns genannt worden sind, genießen lasse; selbst in einem solchen Grade, daß er ihm in der Ausübung dieser Rechte auf alle mögliche Weise behülflich seyn muß. Wenn ein jeder Bürger diese Pflicht stets vor Augen hätte, und beobachtete: so

würde nie etwas in der bürgerlichen Gesellschaft selbst geschehen, worüber er Ursache haben sollte, sich zu beklagen; — und weil dadurch die Rechte aller unverletzet blieben: so würde auch er seine eigenen in der größesten Vollkommenheit genießen. Die vollkommenste Beobachtung der Pflichten eines jeden ist ohne Zweifel die höchstmögliche Gewährleistung und Handhabung der bürgerlichen Rechte eines jeden Einzelnen.

Zum zweiten, muß er sich gleich willig dem allgemeinen Willen der Gesellschaft in allen sie betreffenden Angelegenheiten unterwerfen; denselben handhaben, und dessen pünktlichste Befolgung, so viel an ihm ist, befördern. Er hat sich in diesen Fällen ihren Beschlüssen vollkommen unterworfen, und kann sich daher denselben, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht widersetzen. So groß seine Rechte sind, eben so groß sind auch seine Pflichten. Die Gesellschaft hat eben so viel Recht, diese von ihm zu fodern, und also die strengste Unterwürfigkeit unter ihren Willen zu verlangen, als er befugt ist, seine eigenen Rechte zu begehren. Sie kann ihn auch auf die vollkommenste Weise dazu zwingen. Diese Pflicht, wenn sie wohl verstanden und ausgeübet wird, trägt ungemein viel dazu bei, die höchstmögliche Glückseligkeit eines jeden einzelnen Mitgliedes zu befördern, indem dadurch alle Verwirrungen in der bürgerlichen Gesellschaft verhütet, und der Wirkungskreis der Regierung ungemein erleichtert werden. Ein solcher Staat würde, wenn dessen Regierungsform noch überdieß zu der Vollkommenheit erhoben wäre, deren sie fähig ist, und durch welche allein die Gesellschaft auf immer vor Verwirrungen verwahret werden könnte, eine der glücklichsten Gesellschaften auf Erden seyn, und jedes Mitglied derselben den friedlichsten Genuß seiner Rechte erhalten, und selbst gegen alle Ungerechtigkeit und Gewalt gesichert seyn. Aus der Ursache

ist

ist jedem Mitgliede der Gesellschaft äußerst viel daran gelegen, daß diese Pflicht auf das genauste beobachtet, und derselben von jedem nachgelebet werde. — Nichts streitet so geradezu mit der Gleichheit der Rechte eines jeden Menschen, als die Uebertretung dieser Pflicht; und nichts ist vermöge seiner Natur fähiger, Regierungslosigkeit und die damit allezeit vergesellschafteten Unheile zu veranlassen, und eine freie, das ist, eine auf die Gleichheit der Menschenrechte gegründete bürgerliche Gesellschaft aufzulösen.

Zum dritten, ist jedes Mitglied der Gesellschaft verbunden, sein Leben zur Beschirmung und Erhaltung derselben aufzuopfern, wann und so oft, als solches von ihr für nothwendig gehalten wird. „Der gesellschaftliche „Vertrag, sagt Rousseau sehr richtig, beabsichtet „die Erhaltung und den Schutz aller. — Wer den End„zweck will, will auch die Mittel, und diese Mittel sind „von einigen Gefahren, selbst von einigen Nachtheilen „unzertrennlich. Wer sein Leben auf Unkosten anderer „erhalten will, muß dasselbe auch für sie hingeben, wenn „solches nöthig ist. — Der Bürger ist alsdann nicht „mehr Richter über die Gefahr, welcher sich bloß zu stel„len das Gesetz von ihm verlanget *)." — Ohne dieses würde der Staat auch öfters nicht erhalten werden können. Und wenn ein Bürger sein Leben der Vertheidigung des Staates aufopfert, was thut er mehr, als daß er demselben wieder zurückegibt, was er von ihm empfangen hat, nämlich Sicherheit und Schutz? — „Was thut „ein Bürger, fraget Rousseau, was er nicht mehr„malen und mit größerer Gefahr in dem Stande der Na„tur zu thun verbunden war, wenn er, unvermeidlichen „Gefechten ausgesetzet, das mit Lebensgefahr vertheidigte,

*) Contrat social. Livr. II. ch. V.

„was ihm zum Unterhalte seines Lebens unentbehrlich „war? — Es ist wahr, alle müssen zur Zeit der Noth „für das Vaterland fechten; allein dagegen hat auch nie„mand nöthig, dieses bloß für sich zu thun. — Hat man „daher nicht wesentlichen Vortheil dabei, wenn man sich „für das, was unsere ganze Sicherheit ausmachet, einem „Theile der Gefahren blos stellet, welchen wir für uns „selbst ausgesetzet seyn würden, sobald wir jener berau„bet worden wären *)?“ — „Nec magis vituperandus „est proditor patriae, sagt Cicero **) daher, quam „communis utilitatis aut salutis desertor, propter suam „utilitatem aut salutem. Ex quo fit, ut laudandus sit „is, qui mortem oppetat pro republica, quod doceat, „cariorem esse patriam nobis, quam nosmet ipsos***).— “ Und in der That, dulce est pro patria, dulce pro amicis mori! Es ist süß fürs Vaterland, süß für Freunde zu sterben! —

Zum vierten, bestehet die Pflicht eines jeden Bürgers, welche aus dem angeführten Beweggrunde des Gehorsams gegen den Willen der Gesellschaft entspringet, auch vorzüglich darin, daß er sich den Strafen, welche sie auf die Uebertretung ihrer Gesetze geleget hat, im Falle er solche verdienet hätte, unterwerfen muß, und zwar dergestalt, daß er sich noch weit strafschuldiger machen würde, wenn er sich mit Gewalt denselben widersetzen wollte.

*) Contrat social, Liv. II. ch. IV.

**) De finibus bon. et mal. Lib. III. c. 19.

***) „Ein Verräther seines Vaterlandes verdienet nicht mehr „Verachtung, als der, welcher um seines besondern Vor„theiles oder Besten willen den allgemeinen Nutzen oder „Wohlfahrt verlässet. Daher der, welcher sich dem Tode „für das gemeine Beste übergibt, Lob verdienet, weil er „dadurch beweiset, daß wir das Vaterland mehr, als uns „selbst lieben.“ —

wollte. „Damit man nicht selbst das Schlachtopfer eines „Mörders werde, sagt der nämliche Rousseau am „angeführten Orte, hat man in die Todesstrafe einge„williget, wenn man selbst einer wird. Weit entfernet, „durch solche Verbündnisse über sein eignes Leben zu dis„poniren, ist man vielmehr blos darauf bedacht gewesen, „dasselbe mehr zu sichern; denn es ist nicht zu vermuthen, „daß jemand von den Vertragschließenden damals Wil„lens gewesen seye, sich aufhangen zu lassen.“ —

Zum fünften, ist er aus eben dem Grunde und aus gleichen Ursachen verpflichtet, im Nothfalle das Seinige dazu beyzutragen, daß der Wille, das ist, das Gesetz der Gesellschaft auf das genaueste in Ausführung gebracht, und alle gewaltsame Widersetzlichkeit verhindert oder abgewendet werde. Eine solche Gegenstrebung ist in der That eine wahre Empörung, eine Kriegeserklärung gegen die Gesellschaft, ein wirklicher Entwurf, dieselbe in ihren heiligsten Rechten zu kränken, und ihren Untergang zu befördern. Nicht mitwirken zu wollen, diesem Unheile vorzubeugen oder es zu verhindern, wäre daher wirklich eben so viel, als sich eben dieses Verbrechens schuldig machen.

Zum sechsten, ist er verbunden, alle diejenigen von seinen Mitbürgern, welche von der Gesellschaft zur Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltung, in diese oder jene Aemter oder Bedienungen, es seye in Polizey- Justiz- und Kriegesangelegenheiten, oder von welcher Art oder Natur solche auch seyn möchten, eingesetzet worden, als solche zu erkennen, ihnen zu gehorchen, und sie zu verehren. — Es gibt auch in der That keinen ehrenvollern Posten, als das Amt eines Vollziehers der Landesgesetze und Verordnungen, weil er während eines solchen Zeitraumes im Namen der ganzen Gesellschaft handelt, und deswegen mit aller Macht ihres furchtbaren Willens aus-

gerüstet ist. Sich einem solchen Staatsbedienten widersetzen, oder, welches einerlei ist, demselben in seinem Amte nicht gehorchen, ist in der That ebensoviel, als sich gegen die ganze Gesellschaft widerspenstig beweisen; weil er allein in ihrem Namen handelt, und alles sein Ansehen von ihr erhält. Ihn während seiner Amtspflicht beleidigen, heißet die Gesellschaft selbst beleidigen, und ihm in dieser Rücksicht mit Verachtung begegnen, die Gesellschaft selbst verächtlich machen. Aus dieser Ursache muß man ihn vielmehr, weil er mit dem Willen der Gesellschaft bekleidet ist, mit Achtung und Ehrerbietigkeit behandeln; in der Unterwerfung unter seine Befehle, weil es die Befehle der ganzen Gesellschaft sind, anderen vorgehen, und nicht dulden, daß er in der Wahrnehmung seines Amtes beleidiget, gehindert oder gestöret werde. — Ueberdieß ist von der Verachtung oder einer schlechten Behandlung der Person, welche der Ausführer des Gesetzes ist, nur ein sehr kleiner Schritt zur Geringschäzzung und zum Ungehorsame gegen das Gesetz selbst; — und ist man einmal über den Rubikon: so befindet man sich auch bald in Rom. — Es ist daher das untrüglichste Kennzeichen einer zerrütteten Regierungsform, oder eines zum Verderben und Verfalle sich neigenden Volkes, wenn man die Vernachläßigung dieser Pflicht die Oberhand gewinnen siehet *). —

Zum

*) Cicero (de legibus, libr. III. c. 1 und 2.) drücket sich über diese Pflicht, dem Vollzieher der Gesetze Gehorsam und Ehrerbietung zu erzeigen, beinahe auf ebendieselbe Weise aus: „Ut enim magistratibus leges, ita populo praesunt magistratus; vereque dici potest, magistratum esse legem loquentem, legem autem mutum magistratum. Nihil porro tam aptum est ad jus conditionemque naturae (quod cum dico, legem a me dici, nihilque aliud intelligi volo) quam imperium, sine quo nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare

Zum Siebenden, ist jeder Bürger hauptsächlich aufs stärkste verpflichtet, alle von der Gesellschaft aufgelegten Schatzungen oder Abgaben zu entrichten und zu leisten; denn ohne diese kann die öffentliche Staatsverwaltung nicht geleitet, und die Sicherheit der Gesellschaft von außen und innen gehandhabet werden. Solche Schatzungen können auch für nichts anders, als für Beiträge gehalten werden, zu welchen sich die Gesellschaft aus freiem Willen verstanden hat; daher ein jeder dafür angesehen wird, als ob er sich selbst zu deren Entrichtung verbindlich gemachet habe, und sich folglich deren wirklicher Abtragung nicht entziehen kann. Es ist demnach äußerst niederträchtig, wenn es zur Bezahlung kommt, derselben durch allerhand Schleichwege auszuweichen, und auf solche Weise dem Staate zu entziehen, was ihm doch eigentlich zukömmt. Ich kann zwischen dieser Missethat und der Handlung, jemanden seines Eigenthumes zu berauben, gar keinen Unterschied finden. — Ein wohlgesinnter Bürger wird sich eben so bemühen, daß er nicht in den Ruf komme, die Landesgerechtsame verkürzet, als das Eigenthum eines andern gestohlen zu haben. Beide müssen gleich heilig seyn.

Zum Achten, in einer bürgerlichen Gesellschaft darf niemand sein eigner Richter seyn; sondern jedes Glied dersel-

stare nec rerum natura omnis nec ipse mundus potest; nam et hic deo paret, et huic obediunt maria terraeque, et hominum vita jussis supremae legis obtemperat. Magistratibus igitur opus est; sine quorum prudentia ac diligentia esse civitas non potest; quorum descriptione omnis reipublicae moderatio continetur. Neque solum iis praescribendus est imperandi, sed etiam civibus obtemperandi modus. — Nec vero solum ut obtemperent obediantque magistratibus, sed etiam ut eos colant diligantque, praescribimus, ut Charondas in suis fecit legibus. —

derselben ist verbunden, sich in allen Streitsachen, die zwischen ihm und seinem Nächsten entstehen, an den bürgerlichen Richter zu wenden, und sich seinem Ausspruche zu unterwerfen. Dieser ist dazu von der Gesellschaft angestellet worden, um Feindseligkeiten zwischen den Mitgliedern selbst zu verhüten, welche sich sonst gar leicht in Gewaltthätigkeiten und Bürgerkriege verwandeln, die gute Ordnung stören und das Augenmerk des bürgerlichen Verbündnisses zernichten könnten. In solchen Streitigkeiten hat ein jeder Bürger seine ganze Macht der Gesellschaft übertragen, um dagegen von ihr den allgemeinen Schutz wider jede Gewalt, welche von anderen gegen seine Person oder sein Eigenthum auf eine feindselige Weise verübet werden könnte, zu erhalten.

Nichts ist daher der Absicht der bürgerlichen Gesellschaft mehr zuwider, als die so genannten Zweikämpfe, (Duelle) welche eine geraume Zeit in allen Staaten von Europa, zur Schande der Menschheit, und zur Schmach der Gerechtigkeit, sich erhalten haben, wodurch dem Zufalle, der Stärke und Gewandtheit des Körpers die Entscheidung aller Sachen, welche das Eigenthum, den guten Namen, ja selbst das Leben der Menschen betrafen, überlassen wurde. Unter allen den wunderbaren und seltsamen Einrichtungen, welche die Schwachheit der menschlichen Vernunft, wenn sie durch blinde Leichtgläubigkeit sich verirret oder durch Zwang und Furcht betäubet wird, jemals hervorgebracht hat, ist vielleicht keine übertriebener gewesen, als diese barbarische Schwärmerei, welche sich im Mittelalter über ganz Europa verbreitet und sich aller Richterstühle bemächtiget hatte; hingegen den Griechen und Römern, welche doch gewiß den Ruhm ihrer Waffen und ihrer Tapferkeit eben so hoch gebracht haben, als der ungeschliffene Adel der damaligen Zeiten, nicht bekannt gewesen

ist.

ist. Diese kannten in der Blüthe ihrer Freistaaten die Ungereimtheit nicht, alle ihre Reden und Streitigkeiten vor der Degenspitze zu behaupten oder auszumachen. Besondere Rechte in einem Bürgerstaate mit Trotze und Gewalt der Waffen zu vertheidigen, die Thüren des Tempels der Gerechtigkeit in Stücken zu zerbrechen, die Themis von ihrem geheiligten Throne herabzustoßen, und sich eigenhändig wegen persönlicher Beleidigungen zu rächen, waren viel zu unsinnige und sich selbst widersprechende Dinge, als daß sie bey solchen Freiheitliebenden, großmüthigen und wahrhaft tapferen Völkern Eingang finden konnten. Es mußte bei ihnen wirkliche Feigheit seyn, wenn man seine besonderen Rechtsstreitigkeiten und Uneinigkeiten nicht dem ruhigen Ausspruche unpartheiischer Gerichte hätte überlassen dürfen. — Und ob sich gleich verschiedene Nationen von Europa gegenwärtig mit Wahrheit rühmen können, eben so aufgeklärет zu seyn, als diese alten berühmten Völker: so ist es dennoch sehr weit entfernet, daß diese aus der Barbarei abstammende Gewohnheit unter ihnen gänzlich ausgerottet wäre; vielmehr siehet man noch heutzutage bey aller Philosophie der jetzigen Zeiten manchen Mann genöthiget, die Gerechtigkeit seiner Sache und seinen künftigen guten Ruf durch eine Ausforderung zu einem Zweikampfe, oder durch die Annahme desselben, zu vertheidigen. — Inzwischen kann nichts der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft mehr entgegen seyn, in welcher allein die Gesetze über eines jeglichen besondere Angelegenheiten den Ausspruch thun müssen; wo niemand sein eigener Richter seyn kann, ohne die Grundsäulen, auf welche das gesellschaftliche Gebäude gegründet ist, zu zerstören; — und wodurch ein jeder, welcher sich dessen schuldig machet, im höchsten Grade strafbar seyn muß. — Und es kann auch in Wahrheit keine größere Feigherzigkeit begangen werden, als wenn man durch Leibesstärke oder durch Geschicklichkeit,

den Degen oder das Pistol zu führen, das entscheiden oder rächen will, was man aus Furcht, verurtheilet zu werden, dem Ausspruche verständiger und ehrlicher Richter nicht anvertrauen darf. —

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß unter diesen Pflichten nicht begriffen ist, daß man sich gegen andere nicht sollte vertheidigen dürfen, wenn man in Rücksicht seiner Person oder seines Eigenthumes auf eine gewaltthätige Weise angefallen würde, zu einer Zeit, wo man sich außer Stande befände, den Schutz der bürgerlichen Obrigkeit selbst um Beistand angehen zu können. Wir haben oben gesehen, daß dieses Recht einem jeden Bürger ausdrücklich zukommt; weil man annehmen kann, daß er solches nicht allein nicht hat übertragen und weggeben wollen; sondern auch, daß er solches Recht, sein Leben gegen einen jeglichen zu vertheidigen, welcher es ihm auf eine mörderische Weise nehmen wollte, niemanden, folglich auch nicht der Gesellschaft, hat abtreten können, eben so wenig, als er selbst das Recht hat, sich das Leben zu nehmen. Denn was ich nicht selbst habe, kann ich doch wohl keinem andern geben. Ich glaube aber hier als ausgemacht annehmen zu können, daß aller Selbstmord unerlaubet ist; und also den Schluß daraus ziehen zu dürfen, daß es eben so wenig und um ebenderselben Ursachen willen, unerlaubet ist, sich durch einen andern umbringen zu lassen, und daß demnach ein jeder das Recht hat, ja verpflichtet ist, dergleichen Anfälle gegen sein Leben zu vereiteln, und mit Gewalt von sich abzuwenden.

Endlich muß jeder Bürger in der Gesellschaft sowohl als jeder Mensch in dem Naturstande, das Recht der Gleichheit alle übrige genießen lassen, und sich durch nichts über andere erheben, oder zu erheben trachten, als durch Tugenden und Verdienste. Er muß stets beden-

ken,

ken, daß der gesellschaftliche Vertrag keinen Unterschied zwischen Menschen und Menschen gemachet hat; — die angebohrnen Rechte der Gleichheit nicht aufhob, oder aufheben konnte; daß es derhalben keine Unterwerfung gibt, oder verlanget werden kann, als an die Gesetze, und niemand das Recht, zu gebieten, besitzet, als der, welcher von der Gesellschaft zum Ausführer ihres Willens angestellet worden ist, welchem jeder, ohne Ansehen der Personen, unterworfen ist. — Dieses leget aber nicht die geringste Schwierigkeit, wie sich von selbst verstehet, in den Weg, daß nicht ein jedes Glied der Gesellschaft sich von freien Stücken einem andern zu diesem oder jenem Dienste sollte verbinden können, dergestalt, daß er in dieser besondern Beziehung verpflichtet wäre, dessen Befehlen nachkommen zu müssen. Eine solche Uebereinkunft ist ja freiwillig, und eben darum, weil sie von freien Stücken geschiehet, auch verbindlich, und kann in dem Bürgerstaate eben so gut, als in dem Stande der Natur eingegangen werden; denn was sollte darin den einen hindern, einem andern seine Arbeit, zum Beispiele, zu verdingen, und sich dadurch in den Stand eines Dieners zu versetzen? — Da dieses von ihm selbst und auf solche Bedingungen, die er erwählet, gethan worden ist; so ist es ein vollkommener Beweis seiner gleichen Freiheit; — daher es ihm auch allezeit frei stehen wird, wenn er seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet hat, den Dienst, welchen er gewählet hatte, zu verlassen, oder sich in einen andern zu begeben.

Sehen Sie hier, meine Herren, die Pflichten, von welchen ich glaube, daß sie von einem jeden Mitgliede eines Bürgerstaates eben so beobachtet werden müssen, als jedes zur Ausübung der Rechte befuget ist, welche wir demselben vorher gegeben hatten. Sie sind allerdings zurückewirkend und von gleicher Verbindlichkeit. — Und

jemand,

jemand, der sich wohl der letzteren bedienen wollte, ohne zugleich auch die ersteren zu beobachten, würde eine offenbare Ungerechtigkeit begehen, und sein Betragen könnte mit allem Rechte, als die Handlungsweise eines Tirannen, oder eines mitleidenswürdigen Thoren angesehen werden, gegen welchen von der Gesellschaft, in beiden Fällen, die gehörigen Maasregeln mit vollkommenem Rechte genommen werden könnten und müßten; — ich glaube daher, daß alle ferneren Pflichten, zu deren Beobachtung ein jedes Glied der Gesellschaft noch für verpflichtet geachtet werden könnte, leicht auf die angezeigten zurück geführet, oder davon abgeleitet werden können.

Ich könnte nun meine Arbeit als vollendet ansehen, und meine Feder niederlegen. Ich glaube nämlich, dem Augenmerke der Frage ein Genüge gethan und alle ihre Absichten abgehandelt zu haben. Ehe ich aber diese für die Menschheit so wichtige Materie verlasse, sey es mir noch vergönnet, einige Anmerkungen zu machen, die vielleicht unter dem Lesen dieser Abhandlung diesem oder jenem mögen eingefallen seyn, und, da ich solche auch bei andern angetroffen habe, mich aus dieser Ursache mehr oder weniger verpflichten, noch einige Augenblicke bei denselben stehen zu bleiben; — und endlich sey mir noch überdieß erlaubet, in einer besondern Abtheilung die wichtigen Folgen kürzlich zu erwägen, welche aus den von mir gelegten Grundsätzen für die Menschheit überhaupt, meines Bedünkens, entstehen müssen, und darum der Aufmerksamkeit aller Völker des Erdbodens würdig sind. —

Zwote Abtheilung.

Viertes Hauptstück.

Widerlegung einiger Anmerkungen, welche wider die Gleichheit der Menschen, und der daraus in dem Bürgerstaate abgeleiteten Rechte und Pflichten, gemacht worden sind.

Die erste Anmerkung, auf welche ich hier ziele, und die ich in den meisten Schriften angetroffen habe, welche wider solche Werke herausgekommen sind, die die gleichen Rechte aller Menschen zur Grundlage ihrer Betrachtungen über die bürgerlichen Gesellschaften geleget haben, bestehet eigentlich hierin: „daß kein Bürgerstaat, „worin solche gleichen Rechte unter allen Bürgern statt „fänden, bestehen könnte; — daß darin unmöglich eine „wahre oder hinlängliche Unterwürfigkeit gefunden würde, „und solche Bürgerstaaten durch unaufhörliche und ge„waltsame Uneinigkeiten, welche sie zu blutigen Auftrit„ten von Unheil und Regierungslosigkeit machten, zerrüt„tet werden müßten.“ —

Allein ich bekenne in vollem Ernste, daß mir nichts der Gleichheit der Rechte und Pflichten eines jeden Menschen in dem Bürgerstaate mehr entgegen zu seyn scheinet, als diese Anmerkung. Wenn ein jeder Mensch in demselben dem Rechte, welches ihm zukommt, und zugleich der Verbindlichkeit, welche ihm oblieget, Genüge leistet: so ist es eine völlige Unmöglichkeit, daß das, was in der beigebrachten Anmerkung vorgegeben wird,

wird, in einem Bürgerstaate Platz haben könnte. Selbst die vollkommenste, — die wesentlichste Unterwerfung muß alsdann statt finden. — Denn da das Recht des einen ein gleiches Recht für den andern enthält; da Recht und Pflicht hier in der genauesten Verbindung mit einander stehen: so muß ein jedes Glied der Gesellschaft die Rechte seines andern Mitgliedes hochachten, und es sie auf die vollkommenste und ungestörteste Weise genießen lassen, weil es für seine eigenen keinen andern, keinen bessern Grund angeben kann. Sein Recht begreifet demnach zugleich auch seine Pflicht gegen einen andern in sich; und muß für ihn, nachdem ihm solche wohl bekannt gemachet und eingeschärfet worden ist, von dem größesten Gewichte seyn, um ihn zur Beobachtung seiner Pflicht gegen andere anzuhalten, und darin äußerst gewissenhaft zu machen. Und ich kann mir selbst in Rücksicht der Gesellschaft, nämlich in Rücksicht der nothwendigen Unterwerfung unter ihren Willen, auch in der That keinen wichtigern und dringendern Bewegungsgrund vorstellen, als den, welcher eine Folge der Mitwirkung eines jeden, es seye in Person oder durch erwählte Stellvertreter, zur Bestimmung des gesellschaftlichen Willens, und zugleich davon ist, daß das Ganze das Recht hat, die einzelnen Glieder desselben zur Befolgung dieses ausgedrückten Willens zu zwingen. Ich glaube nämlich von der einen Seite, daß man alle Ursache hat, überzeuget zu seyn, daß ein Gesetz, wozu jedes Glied auf die vorgenannte Weise mitgewirket und dazu seine Beistimmung gegeben hat, leichter Gehorsam finden, besser befolget und ausgeführet werden wird, als wenn es blos der bestimmte Wille eines Einzigen, oder einiger wenigen, nicht von dem Ganzen gewählten Gesetzgeber ist; und von der andern, daß, da ein solches Gesetz durch den allgemeinen Willen der Gesellschaft unterstützet wird, und seinen Schutz und Vollziehung in der Kraft und Macht eben-

dieses

dieses Ganzen finden kann, solches Gesetz, selbst a priori, nach aller Wahrscheinlichkeit besser beobachtet werden, und seinen Zweck erreichen wird, als das, welches man auf eine andre Art gibt.

Die angeführte Anmerkung würde blos dadurch einen Grund von Wirklichkeit erhalten, wenn die Regierungsform einer solchen Bürgergesellschaft an sich schlecht eingerichtet wäre. Allein dieses würde nichts wider die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Menschen in einem Bürgerstaate beweisen, von welchen wir bisher geredet haben. Es würde blos anzeigen, daß diese Regierungsform schlecht eingerichtet gewesen ist, und blos solche Anstalten und Maasnehmungen, welche zum Gebäude einer wohlgeordneten Regierungsform erfordert werden, um der Gewalt Einhalt zu thun, gefehlet haben. — Die Regierungen können unstreitig in freien Bürgerstaaten wohl so eingerichtet werden, daß wirklich Regierungslosigkeit daraus entstehen müßte. Man könnte es dabei, zum Beispiele, an den nöthigen Anordnungen zur Ausübung eines guten Polizeiwesens in allen Städten und Plätzen haben mangeln lassen; man hätte darin versäumen können, tägliche Richter anzustellen, oder sie mit der nöthigen Macht zu versehen; auf ebendieselbe Weise hätte man auch in Ansehung der ganzen ausführenden Gewalt zu Werke gehen können. Es hätte dabei an den erforderlichen Mitteln zur Einigkeit, Schnelligkeit, Geheimhaltung, Kraft und Nachdrucke fehlen können; so wie dieses ohne allen Zweifel in dem, was uns bis jetzt von der neuen französischen Regierungsform bekannt geworden ist *), vermisset wird, und wodurch sie sehr wahrscheinlich so lange gebrechlich bleiben soll, bis denselben

*) Man erinnere sich, daß ich dieses im Frühlinge 1791. schrieb.

denselben wird abgeholfen worden seyn. Dieses würde aber auf keinerlei Weise der Natur oder dem Wesen einer solchen bürgerlichen Gesellschaft, welche auf die angezeigten Grundlagen erbauet worden wäre, zur Last geleget werden können. Es würde blos ein Gebrechen in der Regierungsform selbst seyn; und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß demselben sehr leicht abgeholfen werden könnte, wenn man solche Einrichtungen in der Regierungsform machte, welche dazu dienen können, die Gesellschaft vor Verwirrungen zu bewahren; der Rechtspflege einen regelmäßigen Gang; der Polizei hinlängliche Mittel zur Ausübung ihres nöthigen Ansehens, und der allgemeinen vollziehenden Gewalt alles, was ihr unentbehrlich ist, zu verschaffen, um die gegebenen Gesetze durch die ganze Gesellschaft ausführen und genau befolgen zu lassen. Auch kann nichts mit dem Willen, mit dem Verlangen der Gesellschaft mehr übereinstimmen, als die Ausführung ihrer Beschlüsse, welche in der That ihr Wille selbst sind; und es lässet sich nichts sagen oder voraussetzen, was mit sich selbst in größerem Widerspruche wäre, als daß eine Gesellschaft etwas wollte, und zugleich nicht wollte; daß sie etwas wohl als nothwendig beschlossen hätte, aber nicht, als solches, ausführen ließe; daß sie immer dem ersten durch das letztere entgegenarbeitete, und also, der Art und Natur aller besonderen Menschenhandlungen zuwider, in einem unaufhörlichen Widerspruche mit sich selbst wäre. Im Gegentheile ist nichts wahrscheinlicher, nichts sogar gewisser, als daß eine solche Gesellschaft das Verlangen haben wird, ihr ganzes Daseyn zu sichern, und ihre Haushaltung vor Unordnung zu bewahren. Sie müßte nur ihr eigenes Verderben haben wollen; welches sich aber von einer Gesellschaft von Menschen nicht vermuthen lässet, welche sich blos darum in eine Gesellschaft vereiniget haben, um eines jeglichen Freiheit, Leben und Eigen-

thum

thum zu sichern, und sie muß daher auch nothwendiger Weise die Mittel wollen, welche dieses Verderben, das unmittelbar durch Verwirrung und Regierungslosigkeit erzeuget werden muß, von ihr abwenden können. — Diese aber sind, und können keine andere seyn, als eine weise Regierungsform; und es verstehet sich demnach von selbst, daß sie eine solche durchaus verlangen muß.

Inzwischen gestehe ich gerne ein, daß der Entwurf zu einer solchen Regierungsform eine der mühsamsten Unternehmungen, und aus dem vorangezeigten Gesichtspunkte betrachtet, eine der wichtigsten Einrichtungen ist, womit sich der menschliche Geist beschäftigen könnte; sie ist, ohne allen Widerspruch, der Aufmerksamkeit eines jeden würdig, welcher die Glückseligkeit des Menschthumes, welche so genau damit verbunden ist, zu Herzen nimmt; und es wäre vielleicht eine der allerwichtigsten Fragen, welche jemals dem Publikum vorgeleget worden sind:

„Wenn die Gleichheit der Menschen nebst den „Rechten und Pflichten, welche daraus so „wohl in dem Bürgerstaate, als in dem „Stande der Natur herfließen, eingeräu„met worden sind; — welches ist als„dann die beste, damit überein„stimmende und ihren Endzweck „erfüllende Regierungsform?“

Ich bin übrigens ganz davon überzeuget, daß die Regierungsform eines freien Bürgerstaates, worin alle gesellschaftliche und besondere Rechte genossen werden, welche, wie wir oben gesehen haben, darin statt finden, sehr leicht bestimmet und dergestalt eingerichtet werden könne, daß allen verderblichen Zwistigkeiten und Empö-

rungen, und folglich jedem thätlichen Widerstande gegen den Willen der Gesellschaft, welche man in freien Staaten manchmal erfahren hat, vorgebeuget werde. Es ist aber jetzt weder meine Sache, noch der Ort, dieses ausführlicher darzustellen. — Und wenn man auch annimmt, daß nicht alle Uneinigkeiten und Bewegungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, gänzlich aus einem freien Bürgerstaate verbannet werden könnten: so werden solche doch, wenn man sie von der rechten Seite betrachtet und unpartheiisch beurtheilet, immer noch mehr Gutes als Böses bewirken. Sie werden, sagt **Price** irgendwo, eine Entwickelung und eine Thätigkeit der Seelenkräfte veranlassen, welche in den ruhigen Auftritten des Lebens nie gesehen worden. Sie sind die wirksamen Bestrebungen der Gesundheit und Kraft, und bringen allezeit Erhaltung und Läuterung hervor; da hingegen die Ruhe, welche in willkührlichen Regierungsformen herrschet, und diesen auf den ersten Anblick den Vorzug vor den ungestümmeren Scenen der freien Bürgergesellschaften zu geben scheinet, blos aus einer sklavischen Feigherzigkeit und Erschlaffung der menschlichen Geisteskräfte entspringet. — Eine solche Ruhe aber gleichet der Stille der Mitternacht, oder der Sprachlosigkeit und Erstarrung des Todes *). —

Die

*) Mylady **Montague** sagt in einem ihrer aus **Adrianopel** geschriebenen Briefe: „ich fuhr mit ihr (der Gemahlin des französischen Gesandten) den folgenden Tag „in einem offenen vergoldeten Wagen durch die ganze Stadt, „begleitet von unserm vereinigten Gefolge von Aufsehern; „vor uns ging unsere Leibwache her, welches alles zu einem „geschickten Mittel dienen konnte, das Volk herbei zu locken, „um einen Anblick von dem zu genießen, was es noch nie „gesehen hatte, und vielleicht nie wieder sehen wird, nämlich zwei junge Gemahlinnen christlicher Gesandten zu ein „und ebenderselben Zeit. Wir lockten ein großes Gedränge „von Zuschauern herbei, welche aber allesammt so stille „als

Die Glieder einer freyen bürgerlichen Gesellschaft, die Bürger in dem wahren Sinne dieses Wortes, welche sich bewußt sind, ihre eigenen Gesetzgeber zu seyn, und durch eine freigewählte Regierungsform mehr geleitet, als regieret zu werden, — welche dem eigenmächtigen Willen einiger ihrer Mitbürger nicht unterworfen sind, welche durch nichts gehindert werden, über die allerwichtigsten Gegenstände frei zu denken und zu schreiben, — und nicht gezwungen sind, ihr Auge auf irgend ein Geschöpf zu heften, welches saget und mit Gewalt behauptet, Herr über sie zu seyn, — diese allein können eine Erhabenheit, Größe und Stärke des Geistes besitzen, wodurch sie groß und glücklich werden müssen! —

Alle andere Streitigkeiten und Volksbewegungen können in der That nie eine nothwendige Folge der Gleichheit der Menschen, und der Rechte und Pflichten seyn, welche für sie auch in dem Bürgerstaate daraus entstehen. Das Böse kann und muß nicht nothwendiger Weise aus dem Guten folgen, eben so wenig, als Lüge und Betrug aus Wahrheit und Aufrichtigkeit. Diese Zwistigkeiten und Uneinigkeiten sind von der einen Seite mehr die Folge der unaufhörlichen Gegenstrebungen der Mächtigen und Großen, deren Interesse es ist, daß Wenige über Viele regieren; welche keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, das Volk durch allerlei Hinterliste und Fallstricke, welche es unglücklicher Weise nicht kennet,

 gegen

„als Todte, waren. Wenn einer von ihnen die Freiheit „gebrauchet hätte, welche sich unser Volk bey jeder „neuen Erscheinung anzumaßen pfleget: so würden unsere Janitscharen nicht unterlassen haben, „sie mit ihren Säbeln niederzuhauen, ohne sich „irgend einer Gefahr dadurch auszusetzen, weil sie „über die Gesetze erhaben sind.“ — Siehe die Briefe „der M. Worthly Montague.

gegen sich selbst aufzuwiegeln, und zu Thätlichkeiten aufzureitzen; — solcher, welche gar zu gerne vorgeben wollten, daß einige von dem menschlichen Geschlechte mit dem anklebenden Rechte, zu herrschen, und andere dagegen unter der Verbindlichkeit geboren werden, zu gehorchen; — welche gar zu gerne das Volk, als ihr Eigenthum, und dessen Besitzungen, als ein allgemeines Grundvermögen, ansehen möchten, woraus sie das Recht zu nehmen hätten, so viel sie wollten, und jedem einzelnen Menschen nicht mehr zukommen sollte, als sie die Gütigkeit haben würden, ihm einzuräumen, — welche, wie sie von weiland Prinzen Wilhelm dem Ersten, sehr nachdrücklich geschildert werden, das Volk aufzehren, und von dem Blute armer Leute leben: und eine geraume Zeit vorher den Zustand, (sogar bis auf den Gegenstand) ihrer Diebereien und Schatzungen dergestalt gemachet haben, bis sie glauben, daß diese ihre Bestehlungen des allgemeinen Staatsvermögens ihnen ein eben so gutes und gewisses Einkommen seyn müssen, sogar selbst ergiebiger und einträglicher, als das, was sie von ihren väterlichen oder geerbten Gütern erhalten *). — Ohne diesen Schlag Menschen, welche inzwischen mehr noch, als andere, den Mund von dem beklagenswürdigen Elende, welches in solchen freien Bürgerstaaten dann und wann statt gefunden hat, und gleichsam unvermeidlich aus denselben entstehen mußte, immer voll haben, — ohne sie, sage ich, würde man diesen Jammer, diese Unordnungen und blutigen Auftritte eines Bürgerkrieges in dergleichen Gesellschaften sehr wenig zu fürchten, viel minder wirklich gesehen und erfahren haben; wie die Geschichte der alten Republiken von Grie-

chen-

*) Apologie. S. 57. Ausgeg. bey C. Silvius. 1581. klein 4to.

chenland und Rom uns davon manches Beispiel zur Bekräftigung liefern könnte.

Außer diesen gibt es aber auch noch eine andere Gattung von Menschen, welche zwar aus ebendenselben herrschsüchtigen und eigennützigen Absichten handeln, aber unter einem andern Scheine und Namen, als die vorhergehenden, und eben dadurch gleich viel Böses stiften. Ich meine solche, die, unter dem schönen Namen wahrer Volksfreunde, aufrichtiger Vertheidiger der Sache des Volkes und der Freiheit, diesen ihren angenommenen Karakter bei allen Gelegenheiten ungemein geltend zu machen wissen, im Grunde aber nichts anders, als Volksbetrüger sind, welche stets ihre eigene Größe auf die Trümmer der guten Ordnung und des Gehorsams gegen die Gesetze zu gründen suchen; welche es lieber sehen, daß die Gebote der Menschen mehr Würkung haben, als die Gesetze; welche die Festsetzung einer Regierungsform, welche alle Theile des Körpers umfassen, und in Ordnung zu erhalten fähig wäre, nicht ertragen können, weil diese ihrer unrechtmäßig erlangten Gewalt ein Ende machen würde; und daher ihr Möglichstes thun, dieselbe zu vereiteln oder zu schwächen, und die Ausschweifungen der Verwirrung und Regierungslosigkeit zu unterhalten, um auf solche Weise das Ansehen und den Einfluß zu behalten oder zu erlangen, auf welche sie unter einer wohleingerichteten und gut gegründeten Staatsregierung keinen Anspruch machen könnten. Auch hat die Erfahrung aller Zeiten gelehret, daß diese beiden Gattungen hinterlistiger Nachsteller und Verderber der wahren Freiheit blos dem Namen nach von einander verschieden sind; — daß sie sich gemeiniglich, wenn ihre Entwürfe fehlschlagen, einander die Hände geben, und eine vereinigte Macht zu errichten pflegen, um die Freyheit zu Boden zu werfen, und von ihrem Throne herabzustoßen.

Es sollten daher dergleichen Ereignisse den Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, welche wir oben festgesetzet haben, nicht als unvermeidliche Folgen derselben zugeschrieben werden, sondern von der einen Seite viel eher dem Eigennutze und der Herrschsucht derer, welche nicht ertragen können, daß Bürgerobrigkeiten, welche sie doch allezeit so gerne seyn wollen, für bloße Diener und nicht als Herren angesehen seyn sollten; welche sich einbilden, daß sie diesen ansehnlichen Stand kraft ihres eigenen Rechtes besitzen müßten, und nicht zugeben wollen, daß sie eigentlich eben so gut Diener des Publikums sind, als die Taglöhner, welche auf den Straßen desselben arbeiten, oder die Kriegesleute, welche für dasselbe streiten; von der andern Seite aber auch derjenigen Art von Menschen, welche es immer auf Verwirrung und Regierungslosigkeit in dem Bürgerstaate anlegen, um dadurch ihre Vergrößerung, ihren Einfluß, Ansehen und Vortheil zu befördern; diese, einzeln sowohl, als auch zusammengenommen, müssen sämmtlich als die wesentlichen Ursachen der angeführten Vorfälle angesehen werden; nämlich als die Ursachen des Unheiles, worüber sie nachher selbst klagen, indem sie das Volk über seinen gegenwärtigen Zustand mißmuthig, und beständig unruhig machen, bis sie es endlich dahin gebracht haben, daß es willig und geduldig seinen Hals unter die Last der Ketten schmieget, welche die einen sowohl, als die anderen für ihre freien Nacken heimlich geschmiedet hatten.

Wenn wir in Ansehung der Grundlagen des gesellschaftlichen Vertrages überhaupt mit Aufrichtigkeit zu Werke gingen; — wenn wir allesammt unser Möglichstes thäten, um das, was in Rücksicht desselben Rechtens ist, und aus dem Wesen und der Natur eines jeden Menschen entspringet, wie gezeiget worden ist, zu handhaben, und zu dessen Beförderung mitzuwirken, so wie unsere

unsere sittliche Verbindlichkeit ohne Zweifel von uns fordert, und wir an jenem Tage wünschen werden, gethan zu haben: so würde, meines Bedünkens, niemand zweifeln, — daß eine solche freie bürgerliche Gesellschaft, deren Rechte und Pflichten wir für ein jedes Mitglied derselben vorgetragen haben, vollkommen bestehen, und den Erschütterungen und Greueln nicht ausgesetzet seyn würde, welche man doch als von ihr unzertrennlich behaupten will. — Niemand würde alsdann den großen Vorzug einer solchen freien bürgerlichen Gesellschaft leugnen können; und die Regierungsform, welche darauf gegründet würde, müßte von einem jeden für die allervernünftigste und segenreichste Einrichtung gehalten werden. — Da wir aber nun in dem vollkommensten Verstande und Nachdrucke verpflichtet sind, alles das zu thun, und aus allen unseren Kräften befördern zu helfen, wovon bewiesen worden ist, daß es moralisch also und nicht anders seyn müsse, — und in dem Wesen und der Natur der Dinge selbst gegründet seye: so lasset uns mit aufrichtigem Herzen, zum Glücke der Menschheit überhaupt, mit Beiseitesetzung alles unseres elenden und noch so sehr mißverstandenen eigenen Vortheiles mitarbeiten, um den Altar der Wahrheit aufbauen zu helfen, damit die ganze Welt ihr Tempel, und alle rechtschaffene Leute auf Erden ihre Priester und Opferdiener werden mögen, — und auf solche Weise alles Uebel verhütet oder abgewendet werde, welches man sonst davon zu befürchten vorgeben könnte. — Lasset uns wohlmeinend das Unserige beitragen, um die Blinden durch ihren wohlthätigen Strahl zu erleuchten, — die Verirrten wieder auf den rechten Weg zu bringen, und den Uebelgesinnten und Betrügern mit vereinigten Kräften entgegen zu arbeiten, wenn sie böse Anschläge wider sie machen wollten. Lasset uns nach Wahrheit und mit Offenherzigkeit eingestehen, und öffentlich vor den Menschen bekennen, daß die Rentmeister nicht

mehr sind, als die Eigenthümer, — die Diener nicht mehr, als die Herren, ein ganzes Volk nicht weniger, als eine Kaufmannsgesellschaft; – und daß dasselbe also kein geringeres Recht zur Einrichtung seiner großen Haushaltung, als eine solche Gesellschaft, oder eine einzelne Familie, haben kann, seine eigenen Angelegenheiten nach seinem eigenen Gutdünken anzuordnen. In diesem Falle würden alle jene vorgegebenen oder wirklichen Zwiste und Uneinigkeiten in freien Bürgergesellschaften nur blos noch in Ueberlieferungen, bekannt seyn, und das wahre Glück der Menschheit bald auf einen unerschütterlichen Grund gebauet werden; — ein Erfolg, welcher doch einmal durch die Ausbreitung des Lichtes der Wahrheit sich ereignen wird; wenn das Volk überhaupt seine Rechte und sein wahres Beste, seine echten Freunde, und seine Verführer und Betrüger wird kennen gelernet haben.

„Gut!“ wird vielleicht jemand sagen, und dieses ist eine zweite Anmerkung, welche von einigen gemachet worden ist, „ja, wenn es aber auch möglich wäre, daß alle „die Rechte, welche einem jeden Gliede in der bürgerli„chen Gesellschaft zukommen, wirklich ausgeübet wer„den; — wenn eine damit übereinstimmende Regierung „eingeführet werden könnte; — wie kommt es doch, daß „man beinah in allen Bürgerstaaten, welche jetzt auf „dem Erdboden statt finden, so sehr davon abgewichen „ist? Wie kommt es denn, daß die meisten bür„gerlichen Gesellschaften, welche gewesen sind, oder noch „sind, ganz und gar der Schilderung nicht entsprechen, „welche davon gemachet wird? Wie kommt es, daß viele „Regierungsformen, anstatt eine Einrichtung zum Schutze „des Schwächern wider den Stärkern zu seyn, — an„statt die Tugend zu befördern und das Laster zu bezäh„men; — alle freimüthige Untersuchung aufzumuntern; „die Freiheit eines jeden Gliedes der Gesellschaft zu befe-

„stigen,

„stigen, und ein jedes ohne Unterschied in dem Genusse „seiner bürgerlichen und gottesdienstlichen Rechte zu „schützen; — mit einem Worte, anstatt eine Einrich„tung zu seyn, welche auf die unbestrittenen Rechte, „welche dem Menschen in dem Bürgerstaate zukommen, „gegründet ist; — wie kommt es, daß wir dagegen eine „völlig willkührliche Regierungsform und Herrschaft in „den meisten Staaten von **Europa** bemerken; daß „wir einige Glieder derselben auf eine ungerechte Weise „erheben, andere erniedrigen, die edelsten Fortschritte „des menschlichen Geistes hemmen, und die theuersten „Vorrechte mit Füßen treten sehen? — Ist dieses nicht „ein Beweis, daß man durch die Erfahrung von der „Unmöglichkeit der Ausführung überzeuget, — von der „Schilderung, welche man von den Rechten des Menschen „auch in dem Bürgerstaate machet, hat abgehen, und „aus der Bürgergesellschaft und ihrer Regierungsform „eine mehr willkührliche und uneingeschränkte Verfassung „machen müssen?“ —

Ich antworte hierauf, daß dieses alles im Grunde gar nichts beweiset; — daß diese Ausartung nicht als ein Beweis wider die Wahrheit der Abschilderung, welche ich davon gegeben habe, dienen kann, eben so wenig, als der **Mißbrauch** einer Sache ihren guten Gebrauch aufheben kann; sondern daß auf der einen Seite dieses alles vielmehr durch die Gewinnsucht und Herrschbegierde ebenderselben Menschen verursachet wird, welche nichts unversuchet lassen, um Beherrscher über ihre Mitmenschen zu werden, und wenn sie einmal die Macht in Händen haben, selten unterlassen, sie zur Unterdrückung eben dieser Mitmenschen und zur Befriedigung der schändlichsten Leidenschaften zu mißbrauchen; hingegen von der andern Seite der Schwachheit und Thorheit der Sterblichen zugeschrieben werden muß, welche glauben, daß sie

diesen bösen Regenten eine ruhige Unterwürfigkeit schuldig sind, und ihrem Despotismus und Unterdrückungsgeiste freien Spielraum lassen müssen. Durch solche Lehren von der uneingeschränkten Macht der Regenten und der Unrechtmäßigkeit alles Widerstandes sind meistentheils die angeführten Unordnungen der früheren und späteren Regierungen veranlasset worden; welche unstreitig weniger statt gefunden haben würden, wenn allenthalben die wahren Rechte der Menschheit freimüthig vertheidiget, allgemein geglaubet und angenommen worden wären. Die anmuthige Schriftstellerin Montague gab dieses in einem ihrer Briefe auf eine witzige Art zu erkennen, da sie von der eigenmächtigen Regierung des türkischen Kaisers spricht, und gleich darauf sagt: „Ich kann nicht unterlassen, von Grunde „meines Herzens zu wünschen, daß das Parle„ment für gut fände, eine Schifsladung mit „ihren Verfechtern des leidenden Ge„horsams hieher (nach Adrianopel) zu sen„den, damit sie eine willkührliche Regierung in „ihrem hellesten und stärksten Lichte sehen und „bemerken könnten, daß es sehr schwer ist, zu „bestimmen, ob der Fürst oder das Volk, oder „die Staatsdiener die unglücklichsten sind *).“ —

In der That können auch nur solche Regierungsformen billig und gerecht seyn, welche blos zu dem Ende errichtet worden sind, die allgemeine Glückseligkeit zu befördern. Der biedere Menschenfreund Hutchson sagt: „Da es ausgemachet ist, daß in Volksre„gierungen und allen Versammlungen, welche „wirklich von dem Volke erwählet und durch eine „Gemeinschaft der Interessen mit demselben ver„bunden

*) Siehe den 28sten Brief.

„bunden sind, allezeit ein Bestreben statt finden „wird, den allgemeinen Nutzen, welcher zugleich „auch das Beste der Versammlung selbst ist, ge„treulich zu beherzigen: so kann keine Regierung „gut seyn, worin nicht irgend einer der wichtig„sten Theile der Bürgergewalt, es mag nun im „Ganzen oder einzeln seyn, einer solchen Versamm„lung übertragen worden ist, welche getreu„lich die Vortheile, um derentwillen „alle Regierungen eingeführet worden „sind, nothwendigerweise befördern „muß *).“ —

Wilhelm, der Erste, hat daher in seiner Apologie **), welche gewiß ein sehr lesenswürdiges Denkmal einer freien und offenherzigen Vertheidigung ist, bereits zu seiner Zeit angemerket: „daß eine Versamm„lung der Stände das rechte Mittel ist, den Despo„tismus im Zaume und in Schranken zu halten, und „daß sie eben aus der Ursache von den Tirannen für eine „Missethat angesehen, eben so sehr von denen gehasset, „welche ihr eigenes Volk aufzehren, und Feinde ihrer „eigenen Krone und Unterthanen sind, als von braven „Königen, Fürsten, und guten Vätern des Volkes ge„liebet und verehret wird, weil sie die wahre Grund„säule und Sicherheit aller Staaten, ja die ein„zige Stütze ist, auf welche sich die Fürsten frei „und feste verlassen können.“ — Der Verachtung der menschlichen Rechte in einem Bürgerstaate, und der Vernachlässigung, alle Regierungsformen nach diesen Rechten einzurichten, und darauf zu gründen, müssen demnach

*) Siehe System of moral philos. Vol. II. p. 247.

**) Seite 56. (herausgekommen bei C. Silvius. 1581. klein 4.)

demnach hauptsächlich alle diese Mißbräuche der Regierungen, welche man auf dem Erdboden gesehen hat, zugeschrieben werden; welche wahrscheinlich nicht würden statt gefunden haben, wenn allenthalben hinlängliche Mittel genug vorhanden gewesen wären, der Macht derselben Einhalt zu thun, und die Berauschung zu verhüten, wodurch der Geist des Menschen, in dem Genusse einer unumschränkten Macht, gemeiniglich betäubet wird.

— Sine caede, et sanguine pauci
descendunt reges, et sicca morte tyranni.

Es ist demnach so weit entfernet, daß die Ausartungen der meisten Regierungsformen, welche uns die Geschichte der Menschheit hat kennen gelehret, zu einem Beweise dienen sollten, daß es unmöglich sey, solche einzuführen, in welchen die Rechte eines jeden Gliedes einer bürgerlichen Gesellschaft geehret werden, daß dieselben im Gegentheile vielmehr die unvermeidliche Folge dieser Nachlässigkeit gewesen sind, und es sogar kein anderes Mittel gibt, dem wahren Uebel der Regierungen überhaupt vorzukommen, als dadurch, daß man alle Glieder der Gesellschaft ihre unverletzlichen Rechte genießen lasse, und alle Regierungsformen denselben gemäs eingeschränket werden. — „Die willkührliche und uneingeschränkte Regierung," sagt Robertson irgendwo *), da er von dem Zeitpunkt redet, in welchem die Römer endlich ihren Nacken unter das Joch der verächtlichsten Tirannen bogen, welche je zur Schande des menschlichen Geschlechtes gewesen sind, „die willkührliche und uneingeschränkte Regierung brachte alle die „Laster hervor, welche sie gewöhnlich und natürlich begleiten, und in kurzer Zeit sahe man das größte Sit-

*) Siehe seine Rede über die damalige Lage der Welt, zur Zeit der Erscheinung von Christus.

„Sittenverderbniß entstehen.“ — Gleich darauf fähret er folgendermaßen fort: „Wenn das Christenthum da„mals nicht unter den Menschen erschienen wäre, um den „verderblichen Folgen der willkührlichen und unumschränk„ten Obergewalt Einhalt zu thun, und sie zu mildern: „so war zu befürchten, daß sie die Betrachtung, ja den „Namen der Tugend selbst gänzlich von der Erde würde „vertilget haben.“ — Und weiter unten: „Sobald die „römischen Kaiser durch ihren Despotismus diesen Zügel, (nämlich, den Widerstand, welcher dem Fortgange des Aberglaubens in den ersten Zeiten durch die Weisheit und Einfalt der bürgerlichen Regierung geboten wurde) „zerbrochen und die Freiheit vernichtet hatten: „so ging der Aberglaube überall mit raschen Schritten „fort, ohne einigen Widerstand mehr anzutreffen, und „breitete seine unumschränkte Herrschaft über alle Theile „des Erdbodens aus. **Despotismus und Aber„glaube sind mit einander sehr nahe „verwandt; so wie es auch die beiden „anderen Verderber der Menschheit, „die Pest und die Hungersnoth sind.** „Der Aberglaube erniedriget die Seele, und machet „sie zur Sklaverei geschickt. Der Despotismus gibt da„her dem Aberglauben beständige Nahrung, und gebrau„chet denselben als ein vielvermögendes Hilfsmittel, die „unrechtmäßige Oberherrschaft zu unterstützen. Nach „eben diesem Plane nahm **Rom** die Götter der meisten „Völker, welche es bezwungen hatte, auf, und öfnete „seine Tempel den plumpsten Gebräuchen des Aberglau„bens der rohesten Nationen. *Nachdem ihr unver„ständiges Herz auf solche Weise in Finsterniß „eingehüllet worden war: so veränderten sie die „Herrlichkeit der unvergänglichen Gottheit in das „Bildniß eines hinfälligen Menschen, der Vögel,* „der vierfüßigen und kriechenden Thiere.“ —

Ich wünschte, daß ich im Stande wäre, die Aufmerksamkeit meines Lesers, zum Beispiele, noch eine kurze Zeit mit der Erwägung des Elendes und der Unheile zu unterhalten, welche der Krieg, besonders auch in dem Jahrhunderte worin wir leben, über die Menschheit gebracht hat; und ich bin versichert, daß kein vernünftiger Mensch, nach einer ernstlichen Betrachtung derselben, wohl behaupten dürfte, daß es nützlich, moralisch gut und erlaubt seyn könnte, das Recht, einen Krieg anzufangen, einem einzigen Menschen, wie doch in den meisten Staaten von Europa noch gegenwärtig geschiehet, abzutreten, und sich selbst und hunderttausende seiner Mitmenschen auf die leichtfertigste Weise dem Tode, und allerlei Unglücksfällen, und Widerwärtigkeiten des Krieges bloszustellen. Ich kann nicht glauben, daß es mit wirklichem Ernste widersprochen werden könnte, daß es nicht besser wäre, eine solche Unternehmung dermaßen einzuschränken, daß dieselbe nur in der äußersten Nothwendigkeit und bei der vollkommensten Ueberzeugung des ganzen Volkes, und wenn sie, ohne das gemeine Wesen ebendenselben und durch Saumseligkeit noch größeren Nachtheilen und Jammer auszusetzen, mit keiner Möglichkeit vermieden werden könnte, unternommen werden möchte; und es nicht die Pflicht aller Regierungen wäre, bevor man sich zu einem solchen Schritte entschlösse, alle Mittel anzuwenden, durch eine vollkommene Wegräumung aller billigen Ursachen zur Unzufriedenheit den Frieden zu erhalten. Allein solche Einschränkungen sind unmöglich in einem Staate auszuführen, worin alles von dem bloßen Winke eines Einzigen, oder einiger Wenigen abhanget, oder worin man diese unveräußerlichen Rechte des Volkes bei der Gründung der Regierungsform ausdrücklich der Krone übertragen hat, und also das Schwerdt bereits gezücket und viel Blut vergossen seyn kann, ehe die Völker selbst von den Ursachen unterrichtet

sind, welche sie nöthigen, sich untereinander zu ermorden, und, wie reißende Thiere, welche durch Hunger oder Durst zu ebendemselben Raube aufgereitzet werden, übereinander herzufallen, und sich unter einander zu verschlingen.

Ich kann überhaupt nicht begreifen, wie sich ein christlicher Philosoph hier noch einen Augenblick bedenken, und den Altar, welcher durch die christliche Religion der Menschenliebe und der Barmherzigkeit aufgerichtet worden ist, mit Worten und Thaten umwerfen kann. Ich kann nicht glauben, daß es möglich ist, daß, wenn man die Auftritte von Gewalt, Ruchlosigkeit und Mord, welche noch unlängst beinahe vor aller Menschen Augen, statt gefunden haben; ich meine, um nur eine Probe zu geben, das, was den unglücklichen und beklagenswürdigen Städten Okzakow und Ismail wiederfahren, wovon die erste durch Ermordung von mehr als dreizehntausend Menschen innerhalb ihres Bezirkes einen Theil der See, welche an ihre Mauern anspühlet, mit Blute gefärbet hat; und die zweite durch den greulichsten Mord, welcher an mehr als dreißigtausend Unglücklichen begangen wurde, das Wasser eines ansehnlichen Flusses, welcher ihre Mauern entlang strömte, einige Meilen weit und einige Tage lang, gleichsam in einen Strom von Menschenblut anstatt des Gewässers, umgeschaffen hat; — ich sage, daß ich mir nicht begreiflich machen kann, wie jemand, der dieses bedenket, und was der Gang seiner Gedanken hiebei seinem Geiste ungezweifelt noch ferner darbieten wird, — mit dessen Aufzählung ich mich jedoch hier nicht befassen kann, — sollte behaupten können, daß es nützlich und erlaubt wäre, die Macht, deren Folgen öfters so erschrecklich und so schändlich für die Menschheit, und besonders für den Namen des Christenthumes sind, — wodurch der Mensch,

das vornehmste Geschöpf Gottes auf Erden, gleichsam zum Spielwerke und Vergnügen, umgebracht wird, — bei der Festsetzung einer Regierungsform den Händen eines Einzigen, oder einiger Wenigen zu übergeben; — und daß er nicht einsehen sollte, daß die Ausübung dieser Macht an keine zu enge Bande geleget, und überdieß von einer bürgerlichen Gesellschaft niemanden, als sich selbst, abgetreten werden kann oder darf.

Ich wiederhole es noch einmal, wenn der Mißbrauch, welcher zuweilen von einer Sache gemachet wird, hinreichend wäre, um zu beweisen, daß es unmöglich und eben deswegen auch vergebens wäre, an der Verbesserung derselben zu arbeiten, und den Mißbrauch zu hemmen, was würde wohl aus unsern heiligsten Dingen geworden seyn? Wie weit würde es bereits mit dem christlichen Gottesdienste gekommen seyn, wenn, zum Beispiele, Zwingli, Luther, Kalvin und Melanchthon auch eben so gedacht hätten. Die Geistlichen waren in der Kirche Christi, nach ihrer ursprünglichen Einrichtung, sehr wohl fähig, die Lehrer und Vorgänger in der Religion zu seyn, und die geistlichen Angelegenheiten ihrer Brüder auf alle mögliche Weise zu befördern, ohne deswegen mit einer andern Macht, als der Unterweisung und der Ueberzeugung versehen zu seyn. Wie stimmten nun aber alle die schönen Einrichtungen damit überein, von welchen wir wissen, daß sie in der christlichen Kirche auf Erden statt gefunden haben, wodurch insonderheit die Diener des Evangeliums nur wenige Jahrhunderte nach der Verkündigung desselben, — sie, welche sich selbst den Titel, Dienstknechte der Dienstknechte gaben, — eine unabhängige Körperschaft geistlicher Despoten wurden, und an verschiedenen Orten es noch gegenwärtig sind; welche einander in einer ununterbrochenen Nachfolge unter sich anstelleten; — von Gottes

tes wegen, gleichsam als Statthalter von Jesus Christus auf Erden, eine fast unbegrenzte Macht erlangten und ausübten; und eine Kirchenherrschaft einführten, welche nach und nach eine Obergewalt und einen Despotismus hervorbrachte, welche trotziger und unbarmherziger waren, als man zuvor noch nie auf Erden gesehen hatte, und welche die Könige und Fürsten sowohl als die Völker mit Schrecken erfülleten? — Ja wie verschieden ist noch heutzutage die Beschaffenheit der Religion von Jesus Christus in Rücksicht dessen, was sie eigentlich seyn müßte, selbst an den meisten Orten, wo sogar die Reformation durchgedrungen ist? Was ist sie in Ansehung des Einflusses, welchen sie auf das menschliche Betragen haben sollte? — Sie ist leider! bei vielen nicht mehr, als ein schwermüthiger und liebloser Aberglaube, welcher seine Bekenner hart und bitter machet, und sie allerlei Vergehungen, welche aus Haß, Neid, Schwärmerei und Wollust erzeuget werden, durch eine in die Augen fallende strenge Beobachtung äußerlicher Ceremonien und des Kirchengehens wieder gut zu machen lehret. — Eben diese Religion, welche die Demuth lehret, und alle Herrschaft über andere verbietet, und welche, wie wir gesehen gaben, keine andere Hauptabsicht hat, als **Friede auf Erden und Wohlgefallen unter den Menschen** zu verbreiten, ist dennoch unter vielen ihrer Bekenner eine Quelle der schrecklichsten Feindseligkeiten und der grausamsten Verfolgung gewesen. Sie ist sogar in den Händen lasterhafter Leute ein Mittel geworden, die Gemüther der Menschen mit der wildesten und leidenschaftlichsten Wuth wider einander in Harnisch zu bringen, und die unerhörtesten Grausamkeiten zu verüben. Anstatt des **Friedens**, welchen sie auf jeder Blatseite verkündiget, haben wir sie zum **Kriege** entflammen, und das **Schwerdt** zücken, und ihre Bekenner, anstatt einander nach dem **Vorbilde** ihres **Meisters** die **Füße**

zu waschen, den einen auf des andern Nacken mit Füßen treten gesehen *). Allein wer ist nun so unbescheiden, der alle diese Ereignisse dieser Religion selbst zuschreiben, und als nothwendige Folgen ihrer Einrichtung ansehen wollte? Wer wird alles dieses nicht dem gottlosen Mißbrauche, welcher davon auf die Gemüther schwacher und leichtgläubiger Sterblichen gemachet worden ist, zuschreiben; — und die Bemühungen billigen und segnen, welche von einigen zur Hemmung und Verbesserung dieses Uebels angewendet worden sind, — welche alle ihre Kräfte anstrengeten, diese Religion auf ihre ursprüngliche Reinigkeit und Einfalt wieder zurücke zu führen, und von allen den Zierrathen zu befreien, mit welchen sie durch weltliche Einrichtungen und irdische Absichten, **welche haben einen Schein der Weisheit durch selbst erwählte Geistlichkeit und Demuth, und daß sie des Leibes nicht verschonen, und dem Fleische nicht seine Ehre thun — zu seiner Nothdurft** **). — umhüllet worden, und derselben ihren vorigen Glanz und Liebenswürdigkeit, mit einem Worte, ihre himmlische Majestät, auf solche Weise wiederzugeben trachten? — Aus dem nämlichen Grunde aber glaube ich auch, daß niemand seyn kann, der nicht eben so sehr die Nothwendigkeit einräumen wollte, allen eingeschlichenen Mißbräuchen, auch in dem **wichtigen Gegenstand, welchen wir bisher abgehandelt haben,** entgegen

*) Siehe **Mosheims** Kirchengeschichte, — der Verfasser führt die nach dem englischen Drucke von **Maclaine** verfertigte Uebersetzung an, und zwar 4. Th. S. 82 — 110, 120 — 132, 244 — 250. — 5. Th. S. 52 — 85, 400 — 409. — 6. Th. S. 76 — 100, 139 — 143. — um die Wahrheit seiner Behauptungen im Texte dadurch zu bestätigen.

**) Koloss. II. V. 22 und 23.

entgegen zu arbeiten, und alles auf seinen wahren und für das Menschthum höchstwesentlichen ersten Ursprung zurücke zu führen. Auch ist das Wehe über alle diejenigen ohne Unterschied ausgesprochen, die Böses gut und Gutes böse heißen, die aus Finsterniß Licht und aus Licht Finsterniß machen, die aus Sauer süß, und aus Süß sauer machen.

Endlich muß ich noch von einer Anmerkung sprechen, welche ich seit einiger Zeit, in welcher Absicht, will ich dahin gestellt seyn lassen, ofte habe machen gehöret, „als „ob nämlich aus dieser Gleichheit des Menschen, und „den gleichen Rechten und Pflichten, welche auch in „dem Bürgerstaate daraus entspringen, folgen würde, „daß dadurch alles Eigenthum gemeinschaftlich wer„den; jedermann gleich reich und gleich arm seyn; und „alle Unterordnung aufgehoben werden würde, und ein „solcher Bürgerstaat nicht bestehen könnte.“

In der That würde auch nichts gewisser seyn, als die Auflösung einer solchen bürgerlichen Gesellschaft, wenn die vorgegebenen Folgen eben so sicher wären. Allein diese sind im Gegentheile vollkommen falsch und ungereimt. Ich glaube sogar, daß es unmöglich ist, etwas anzuführen, was mehr mit der Absicht der gesellschaftlichen Einrichtung streitet, als eben dieses. Wir haben oben gesehen, daß solche hauptsächlich dahin gehet, eines jeden Person, Freiheit und Eigenthum mit der Macht des Ganzen wider einen jeden, welcher sich an demselben vergreifen wollte, zu schützen; daß diese ohne Unterschied unter der Beschirmung der ganzen Gesellschaft stehen, und in einem Bürgerstaate, welcher auf den von uns gelegten Grund errichtet worden ist, das Eigenthum am sichersten und dessen Gewißheit die größte ist, welche nur mit Möglichkeit dafür ausgedacht werden könnte. Sie beruhet auf einem gesetzlichen Verbündnisse, und dem

Beistande aller überhaupt, und eines jeden insbesondere. Und weil allen im Ganzen und einem jeden einzelnen an der Erhaltung derselben gleich viel gelegen ist: so gestehe ich, daß ich die Möglichkeit nicht einsehe, wie eines jeden besonderes Eigenthum, welches er mit in die Gesellschaft gebracht, oder nachher durch Industrie oder auf irgend einige andere ehrliche Weise sich erworben hat, an einem stärkeren Anker befestiget werden könnte.

Dieses besondere Eigenthumsrecht eines jeden Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft auf seine Güter gehet in einem solchen Bürgerstaate, dessen unveräußerliche Rechte vorhin vorgetragen worden sind, selbst so weit, daß, wie wir gesehen haben *), die gesetzgebende Macht, das ist, die Gesellschaft selbst, keine Gewalt hat, jemanden irgend eines Theiles seines Eigenthumes ohne seine eigene Einwilligung, oder ohne eine gehörige Schadloshaltung, zu berauben. Unstreitig muß also einem jeden Gliede der Gesellschaft, welches kraft der Gesetze derselben ein Eigenthum besitzet, nothwendiger Weise ein solches Recht zukommen, dergestalt, daß niemand, wer es auch seye, die Befugniß haben kann, ihm dieses Eigenthum, gänzlich oder zum Theile, ohne seine Zustimmung, oder ohne den Ausspruch eines gesetzmäßigen Richters, zu nehmen; denn ohne dieses würde überhaupt niemand einiges Eigenthum haben, indem man von mir nicht sagen könnte, daß ich ein Eigenthum an etwas habe, was mir ein anderer, so bald er es für gut findet, wider meinen Willen wegzunehmen berechtiget wäre **). — Ich begreife also nicht, auf welchen Grund die vorangezeigte Anmerkung gegen das besondere Eigenthum in einem Bürgerstaate, welcher wirklich auf die Gleichheit der mensch-

*) Siehe oben Seite 84. 85.

**) Vergleiche *Locke* du gouvernement civil. ch. X. §. V.

menschlichen Rechte gegründet ist, gemachet werden konnte. Ich kann mir durchaus kein gesicherteres Eigenthum denken, als in einer solchen Gesellschaft.

Aus dem Grunde fällt nun auch der zweite Theil dieser Anmerkung von selbst weg, daß, wenn in einem solchen Bürgerstaate alle Güter gemeinschaftlich wären, und ein jeder also gleich reich oder arm seyn sollte, derselbe nicht bestehen könnte. Wenn die Sicherheit des besondern Eigenthumes einer der wichtigsten Hauptzwecke gewesen ist, warum sich die Menschheit in eine Gesellschaft vereiniget hat: so setzet dieses nothwendig voraus, daß sie ein besonderes Eigenthum gehabt haben müsse; und wenn dieses wirklich so war: so kann sie durch ihren Eintritt in die Gesellschaft nicht angesehen werden, als ob sie das verlohren habe, um dessen Erhaltung willen sie sich in einen Bürgerstaat vereiniget hat. Diese Ungereimtheit würde viel zu groß seyn, als daß sie von irgend einem Menschen angenommen werden könnte. Alle Menschen können dem zu folge in einer solchen Gesellschaft auch nicht gleich reich und gleich arm seyn; sondern diese verschiedenen Stände des bürgerlichen Lebens müssen auch hier alle die Abstuffungen und Beschaffenheiten haben, welche stets die nothwendige oder natürliche Folge der Emsigkeit, Sparsamkeit, Ueberlegung, Kenntniß, Ehrlichkeit, und aller anderer Tugenden und Geschicklichkeiten seyn müssen. Es ist für die Gleichheit der Menschen, nach Rechte und Billigkeit, genug, daß ein jeder ohne Unterschied das gleiche Recht und die gleiche Befugniß nebst allen seinen seinen Mitgliedern in dem Bürgerstaate hat, sein besonderes Eigenthum vermittelst vorgenannter Tugenden und Geschicklichkeiten zu vermehren, und also alle Vergnügungen und Annehmlichkeiten des bürgerlichen Lebens mit und neben einander genießen zu können.

Ich glaube freilich wohl, daß in einem solchen Bürgerstaate die Gleichheit der Besitzungen in einen verhältnißmäßigern Zustand, als in uneingeschränkten und willkührlichen Regierungen, gebracht werden würde. Die Erfahrung hat dieses in solchen Staaten, welche durch solche Regierungen verwaltet werden, in Vergleichung anderer, die einen höheren Grad von besonderer persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit genossen, überzeugend bestätiget. Man vergleiche England, Holland und die Schweitz mit manchen Staaten von Teutschland, mit Italien, Spanien, und mit dem, was Frankreich wenigstens gewesen ist. Neben den prächtigsten Palästen und zur Seite der wollüstigsten Ueppigkeit erblikket man die elendesten Hütten, und die drückendste und abgezehrteste Armuth. Man würde es aus dem Grunde wirklich für einen der Menschheit äußerst ersprießlichen Segen anzusehen haben, wenn aus den gelegten Grundfesten zu einem freien Bürgerstaate in dieser Rücksicht eine noch größere Gleichheit zwischen Menschen und Menschen entstehen könnte, und nichts würde mir für diese meine Arbeit eine süßere Belohnung seyn, als wenn dieses eine Folge derselben wäre. Dieses würde überhaupt mehr zufriedene Familien, folglich auch mehr häusliches Glück, und daher selbst mehr Tugend hervorbringen; und alles dieses müßte unstreitig den größesten Einfluß in die Glückseligkeit des ganzen Staates haben. **Rousseau** sagt daher sehr richtig: „Wollt ihr dem Staate „Festigkeit geben: so bringet die äußersten Grade einan„der so nahe, als möglich; duldet keine überreichen „Leute und keine Bettler. Diese zwei Stände, völ„lig unzertrennlich von einander, sind für das all„gemeine Wohl gleich tödtlich; aus den einen entstehen „die Beförderer des Despotismus, und aus den anderen „die Despoten selbst. Allezeit wird zwischen diesen

„beiden

„beiden die öffentliche Freyheit verhandelt; der „eine kaufet, und der andere verkaufet *).“ —

Alles also, was aus der Gleichheit der menschlichen Rechte und Pflichten in einem Bürgerstaate entspringet, scheinet, wenn man es wohl erwogen und eingesehen hat, ohne Zweifel Glück und Segen über die Menschheit zu verbreiten, und zwar viel mehr, als aus einer entgegengesetzten Lehre niemals entstehen kann, und wird. Werden solche eingeräumet: so hat man einen ganz gewissen und untrüglichen Maasstab in Händen, nach welchem sich die menschlichen Rechte in einem Bürgerstaate abmessen und bestimmen lassen, und man hat zugleich ein Merkzeichen vor sich, wornach man bei Festsetzung einer Regierungsform seinen Lauf einrichten muß. Ohne dieses, ich kann es behaupten, ist nirgends einige Festigkeit zu erwarten, auf welche man sich bei der Behandlung dieser ganzen Angelegenheit verlassen könnte; und es kann auch in der That nicht wohl anders seyn; oder man wird, so lange man diesen einigen und wahren Grund aller Bürgerstaaten und Regierungen nicht zugeben und das Werk selbst darnach einrichten will, nie etwas anders, als eine willkührliche — ungerechte — Verfassung zu Stande bringen, welcher der gesunde Menschenverstand unaufhörlich entgegen arbeiten, und wodurch man allezeit genöthiget seyn wird, dieselbe mit Gewalt aufrecht zu erhalten; wie wir dieses in den meisten Staaten von Europa, wirklich zur Schande der Menschheit, wahrnehmen können, — und welchen meist alle größere oder geringere Ausbrüche von Empörungen und Widersetzlichkeiten ihren Ursprung zu danken haben, — welche die Aufmerksamkeit der ganzen Welt schon seit einigen Jahren beschäftigen

*) Contrat social. Livr. II. ch. XI. in der Note.

tigen, und deren Folgen für das Ganze noch nicht berechnet werden können. —

Ich glaube noch jetzt sowohl, als ich vom Anfange her der Meinung gewesen bin, daß man hauptsächlich dieser Verabsäumung den größten Theil der blutigen Auftritte, welche zwischen dem 5ten und 6ten Oktober 1789 und nachher, die französische Staatsumwälzung begleitet und verdunkelt haben, zuschreiben muß; — ich halte nämlich dafür, daß dieselben ohne diese Vernachlässigung nicht würden statt gefunden haben. Ich glaube, daß, als die Nationalversammlung dieser Zeit die Erklärung von den Rechten des Menschen durch ihre Dekrete vom 4ten August dieses Jahres dem Könige zur Bekräftigung vorgeleget hatte, das königliche Ministerium ihn nicht darauf hätte sollen antworten lassen: „Ueber Ihre Bekanntmachung der Rechte des „Menschen und des Bürgers erkläre ich mich „nicht; sie enthält recht gute Wahrheiten, welche Ihnen bei Ihren künftigen Arbeiten zur Richtschnur dienen „können. Aber der Werth von Grundsätzen, welche „so verschiedener Anwendungen und so mannichfaltiger Erklärungen fähig sind, kann nicht eher „beurtheilet werden, und sollen es auch nicht eher, „als bis zu der Zeit, da ihr wahrer Sinn durch „die Gesetze, welchen sie zur Grundlage „dienen sollen, bestimmet seyn wird *).“ — Es mußte in der That sehr befremdend vorkommen, daß man sich über die Grundsätze nicht erklären wollte, von welchen man doch bekennen mußte, daß sie zur ersten Grundlage der Gesetze, welche gegeben werden sollten, dienen mußten, und welche man mannichfaltiger

*) s. *Necker* sur l'Administration de lui-même. p. 327.

tiger Auslegungen fähig erklärte. Man hätte unstreitig gerade deswegen über diese wichtigen Grundlagen des ganzen Werkes mit den vornehmsten Urhebern desselben in Unterhandlung treten, und den König sich darüber freimüthig erklären lassen sollen. Von den guten oder schlechten Grundlagen hänget doch immer und allenthalben das ganze Gebäude ab; und wenn diese nur einmal gut und stark angeleget sind: so kann sowohl der Baumeister, als der Eigenthümer hoffen und erwarten, daß es unwankelbar stehen wird. Man hätte über diese Grundlagen, ohne Vorurtheile und mit Aufrichtigkeit, von beiden Seiten sprechen, sie aus allen Gesichtspunkten betrachten, prüfen, und auf der Waagschale der Wahrheit und Gerechtigkeit sorgfältig untersuchen sollen. Es hätte gewiß nicht fehlen können, daß man sich darüber gegenseitig hätte verstehen müssen; und weil nur eine einige Wahrheit ist, und zugleich keine doppelte Gerechtigkeit bestehen kann: so konnte es, meines Bedünkens, nicht anders seyn, als daß man diese Wahrheit, wäre man aufrichtig zu Werke gegangen, jedermänniglich hätte einsehen; hernach wegen der unwidersprechlichen Folgen, die daraus entstünden, übereinkommen, und endlich sich mit einander in ein und ebendenselben Punkt zur Festsetzung einer solchen Regierungsform, welche diesen Grundsätzen am vollkommensten entspräche, vereinigen müssen. —

Sobald man aber über diese ersten Grundlagen im Königsrathe ganz anders dachte, als die Nationalversammlung; sobald man dieses öffentlich zu verstehen gab, und aus der Ursache die Bekräftigung derselben weigerte; da man also dieses ganze Werk auf lose Schrauben stellte, und das Gebäude, welches durch diese Verfahrungsart ohne Festigkeit war, alle Augenblicke wankend machen, ja auf einmal umstürzen konnte: so war es nun nicht mehr zu verwundern, daß diejenigen Glie-

der der Versammlung, welche Scharfsinn und Muth genug gehabt hatten, ein solches Stück, wie diese Erklärung der Rechte des Menschen war, zu entwerfen, auch die Folgen hievon voraus sehen mußten, und man konnte daher leicht denken, daß solche Leute nicht eher ruhen würden, als bis sie die ganze Regierungsform auf diese ehrwürdigen Grundsäulen würden aufgeführet haben. Man konnte von ihnen vermuthen, daß sie sich nicht mit einer solchen Verwerfung des Grundes ihres Werkes zufrieden geben würden. Es war leicht voraus zu sehen, daß ein endloses Grübeln, um zur Kenntniß desselben zu gelangen, die Folge einer Antwort seyn würde, welche ihnen auf keinen zureichenden Gründen zu beruhen scheinen mußte. — Wenn man aber die Gründe untersuchet, welche der wichtige Mann, der damals keinen geringen Einfluß im Königsrathe hatte, und dessen Tugendhaftigkeit solchen auch wirklich verdiente, nachher gegen diese Erklärung der Rechte des Menschen angeführt hat: so ist daraus leicht abzunehmen, daß man sich damals in Rücksicht derselben gar nicht verstand, und der eine denselben einen Sinn beilegte, von welchem der andere behauptete, daß er darin nicht enthalten wäre, oder daraus gefolgert werden könnte; dergestalt, daß man in Wahrheit sagen kann, daß dieser Beschluß der Nationalversammlung über die Rechte des Menschen, in dem Königsrathe aus ganz anderen Gründen verworfen wurde, als worauf derselbe eigentlich beruhete.

Necker hat sich, zum Beispiele, sehr stark über denjenigen Artikel der Bekanntmachung der Rechte des Menschen ausgelassen, worin erklärt wurde, daß die Menschen frei und an Rechten gleich gebohren werden, und auch so bleiben. Allein wenn man das, was er darüber angemerket hat, mit Aufmerksamkeit

keit lieset *): so wird man finden, daß er die sittliche Freiheit und Gleichheit der Menschen an Rechten mit der naturkundigen Freiheit und Gleichheit vermenget, und daher vorgenanntes Decret durch Gründe und um Ursachen willen verworfen worden ist, welche auf dasselbe ganz und gar nicht anwendbar waren. Die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Menschen beziehet sich nicht auf die physischen Anlagen der Menschen, wie wir gezeiget haben; — nicht auf ihre Kräfte, auf ihren Verstand, auf ihre Besitzungen, auf ihren Reichthum; welches alles dem Menschen, als Menschen, keine sittlichen Rechte geben oder nehmen kann. Sie zielet allein auf die moralischen Rechte und Pflichten, wodurch ein jeder Mensch, in dem Bürgerstaate und Naturstande, ohne Unterschied, befuget ist, die Rechte ausüben zu können, welche wir ihm oben gegeben und ausdrücklich angeführet haben **). Unterdessen schränken sich alle Anmerkungen Neckers bloß auf die physischen Rechte des Menschen ein, und könnten also gänzlich eingeräumet werden, ohne daß die Lehre von der Menschen Gleichheit an Rechten und Freiheit dabei etwas gewönne oder verlöre. — Was bezeichnen denn diese Worte anders: „Die Menschen werden nicht frei gebohren, weil „die Erhaltung ihres Lebens, der Zustand ihrer „Kräfte und Gesundheit, und endlich die Ausbildung des gesunden Verstandes, dieses Seelenvermögens, welches sie lehret, sich selbst zu „regieren, alle diese unentbehrlichen Güter der „Preis ihrer Abhängigkeit sind ***)?“ — Denn ist alles

*) *Necker* administr. de lui-même. p. 328 — 383.

**) Siehe oben Seite 7 — 10. Seite 45 — 49. und Seite 81 — 88.

***) Administrat. p. 329.

alles dieses etwas anders, als die Erziehung, welche Eltern ihren Kindern zu geben verpflichtet sind, und welche diese in ihrem Zustande physischer Schwachheit erhalten müssen? — Außerdem aber, daß auch hierin alle Menschen einander gleich sind, war es durchaus nicht diese naturkundige Gleichheit an Rechten und Pflichten, welche von der Nationalversammlung bei der **Erklärung der Rechte des Menschen** gemeinet wurde, eben so wenig, als wir oben *) bemerket haben, daß auf solche in der Frage, mit deren Beantwortung wir uns bisher beschäftiget haben, gezielet werden konnte 1).

Nicht viel besser ist das, was gleich darauf folget: „daß die Menschen nicht frei bleiben, weil sie, nachdem sie aus der väterlichen Gewalt getreten sind, unter „die Regierung der Gesetze kommen, welche für und „ohne

*) Siehe Seite 7 — 8.

1) Ich kann gar nicht begreifen, warum **Necker** es den Franken so übel nehmen kann, daß sie behaupteten, die Menschen werden frei und an Rechten gleich geboren. Es ist ja sehr weit entfernet, daß sie hierin die ersten Lehrmeister gewesen sind. — **Aristoteles**, **Plato**, **Plutarch**, **Thucydides**, **Xenophon**, **Polybius**, und so viele andere von den Alten **Griechenlandes** und **Roms**, haben ebendasselbe schon lange vorher gelehret. Man lieset selbst in den römischen Gesetzen (Instit. libr. I. t. II. §. 2.): Iure enim naturali omnes homines ab initio *liberi* nascuntur; das ist, alle **Menschen werden** vom Anfange her, nach dem **Naturrechte**, frei geboren. — **Sidney**, **Locke**, **Burlemaqui**, **Montesquieu**, **Rousseau**, **Vattel**, und viele andre neueren Schriftsteller haben ebendasselbe gelehret, und dieses frey und gleich gebohren werden der Menschen, jeden einzeln für sich genommen, zur Grundlage ihrer Betrachtungen gemachet.

„ohne sie gegeben worden sind*).“ — Denn hierin sind sie, wie gezeigt worden ist **), allen anderen Menschen, ohne Unterschied, gleich; — und da der gesellschaftliche Vertrag, wovon sie sich stillschweigend oder ausdrücklich zu Gliedern gemachet haben, sie eben dadurch verbindet, die Gesetze der Gesellschaft, welche gegeben worden oder noch zu machen sind, zu beobachten, und sie nun auch durch ihren unabhängigen Eintritt in die Welt dazu das Recht bekommen haben, mitzustimmen, es sey in Person oder durch Stellvertreter, wie dieses oben gleichfalls bewiesen wurde ***): so kann diese ihre Unterwerfung unter eben diese Gesetze niemals zu einem Beweisgrunde dienen, daß nicht alle Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft gleiche Rechte hätten, und gleich frei wären: worauf es doch hiebei ganz allein ankommt.

Es thut mir, um der Hochachtung willen, welche ich für den Karakter dieses Mannes hege, leid, daß ich dieses sagen muß; allein es kommt mir mehr als wahrscheinlich vor, daß Necker diese Materie gar nicht verstand. Ich kann mir sonst nicht erklären, wie es möglich ist, daß er niederschreiben konnte: „Man könnte „deswegen nicht sagen, daß die Menschen mit gleichen „Rechten gebohren werden, weil sie mit mancherlei Titeln „auf die Welt kämen, und diese Titel die Grade der „Stärke, des Verstandes und der Talente wären, „womit ein jeder ausgerüstet worden wäre: daß ein jeder „seinen bescheidenen Theil, jeder sein bestimmtes Maas „auf der unendlichen Leiter der moralischen und physischen „Kräfte hätte, und ein jeder, so zu sagen, mit einem „besondern

*) Administrat. p. 329. u. d. f. —

**) Siehe oben Seite 8—9.

***) Seite 81.

„besondern Patente, mit dem Siegel der Natur gestem-
„pelt, aus der Finsterniß des Nichts hervorkäme*).“ —
Außerdem daß ich bekennen muß, den ganzen letzten Theil dieses Vernunftschlusses nicht zu begreifen, oder er müßte nur ein blindes Schicksal beweisen sollen; — mit dessen Widerlegung ich mich hier nicht aufzuhalten brauche: — so zeiget der erste Theil desselben wieder ganz deutlich an, daß **Necker** die naturkundigen Kräfte und die sittlichen Rechte des Menschen beständig mit einander verwechselt, und sich zugleich der ersten bedienet, um die letzteren zu widerlegen, oder daß man sich, um zu zeigen, was eigentlich Rechtens seyn muß, auf die Gewalt berufet und damit vertheidiget; welches sich unstreitig ganz und gar nicht zusammenreimen lässet **). — Gerade aus der Ursache hat ja die Natur allen Menschen gleiche Rechte gegeben, um der Gewalt Maas und Ziel zu setzen. —

Eben so sehr bin ich überzeuget, daß er sonst nicht hätte schreiben können, „daß die Menschen an Rechten
„nicht gleich bleiben, weil die Eigenthumsrechte
„die ersten sind, welche sie in dem Augenblicke, wo sie
„von ihren Kräften Gebrauch machen wollen, antreffen;
„— und daß diese Gesetze so stark wären, daß die einen
„mitten unter uns zu einer beständigen Arbeit ver-
„urtheilet wären, nicht den geringsten Antheil an
„den Annehmlichkeiten des Lebens hätten, die an-
„deren hingegen alle Freuden und Ergötzlichkei-
„ten desselben, im Uebermaße genössen ***).“ —
Denn erstlich werden hier die Rechte des Menschen in dem Naturstande und in dem Bürgerstaate ganz durch einan-

*) Administrat. p. 330.

**) Siehe oben Seite 12. 13.

***) Administrat. p. 331.

einander geworfen, wenigstens nicht richtig von einander unterschieden, eben so wenig, als diese beiden Zustände selbst; zweitens haben wir so eben in der Widerlegung der letzten Anmerkung, was den Bürgerstaat betrift, erwiesen, daß diese Eigenthumsrechte aus der Ursache für einen jeden so heilig, und die Gesetze, die sich darauf beziehen, so stark sind, weil sie auf die gleichen Rechte aller Menschen auf ihr besonderes Eigenthum gegründet sind; — weil sonst der Stand der Natur nichts anders als ein Stand von Dieben und Räubern seyn könnte, und der Bürgerstaat den unwidersprechlichen Anfang seiner Zerrüttung, und den auffallendsten Beweis von seiner Ungereimtheit mit sich bringen würde. — Gleichheit an Rechten begreifet, wie wir durch diese ganze Abhandlung gesehen haben, keinesweges das Recht und die Befugniß, zu stehlen und zu rauben, in sich, sondern im Gegentheile das Recht, seine Freiheit, sein Leben und Eigenthum sicher und ungestört zu besitzen und zu genießen. — Auch ist dieses ein ganz verkehrter Satz, daß ein Theil des Menschthumes zu einer beständigen Arbeit verurtheilet seyn sollte, u. s. w., wenn man darunter bloß verstehet, daß der eine Theil von der Natur allein zum Dienste des andern bestimmt seyn sollte. Dieses ist so weit von der Wahrheit entfernet, daß, wie wir eben gesehen haben, ein jeder Mensch das vollkommene Recht hat, durch seinen Kunstfleis, Ueberlegung, Ehrlichkeit, Kenntniß und alle andere Tugenden, die allezeit wahres Glück und dauerhaften Wohlstand gewähren, sich Eigenthum zu erwerben, dasselbe zu vermehren, und alle Annehmlichkeiten des Lebens zu genießen, welche die billigen Folgen davon seyn können, und wovon uns auch die Erfahrung täglich Beispiele liefert, welche vielleicht mehr als alles Vernünfteln die Behauptung unseres Verfassers umstoßen, und deren Ungrund darstellen.

Wenn er wirklich mit diesem Gegenstande besser bekannt gewesen wäre: so zweifle ich auch, ob er hätte vorgeben können, „daß endlich die Gleichheit der Rechte sich „nicht vollkommen mit den heiligen Pflichten der „Erkenntlichkeit vereinigen ließe; weil diese Pflichten nicht vorhanden wären, wenn die besonderen Rechte des Wohlthäters verkannt würden *).“ — Dieses wäre zwar nicht zu leugnen, wenn aus der Gleichheit der Rechte eine Gemeinschaft der Güter entstände; — wenn jeder einzelne Mensch auf das allgemeine Eigenthum Anspruch machen, und daher für die Mittheilung desselben keinen eigentlichen Dank schuldig seyn könnte; allein, wenn dem also wäre: so könnte wieder das Vorhergehende nicht wahr seyn, daß der eine Mensch zu einer beständigen Arbeit und Enthaltsamkeit, der andere hingegen zu einem müßigen und üppigen Leben bestimmet wäre. — Allein diese Gemeinschaft ist außer diesem auch keine Folge von dieser Gleichheit der Rechte. Die Unwahrheit und Ungereimtheit dieser Behauptung haben wir kurz vorher hinlänglich gezeiget, und brauchen uns also hier nicht länger dabei aufzuhalten. — Die Pflichten der Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten bleiben daher auch hier eben so groß und billig, als vorher; ja alle andere menschlichen Pflichten bleiben bei der Anerkennung der Gleichheit der Rechte aller Menschen, gleich groß und eben so wichtig, als sie vorher nur seyn konnten, und entspringen, bei näherer Erwägung, aus dieser einigen Quelle. Ich weiß nicht, wie es möglich gewesen wäre, einen andern, zuverläßigern Grund für den gesetzgebenden Körper, welchen man einführen wollte, zu legen, als durch die Erklärung von der Gleichheit der Rechte der Menschen, sowohl bei ihrem Eintritte in die Welt, als bei

*) Administrat. p. 331.

bei ihrem Aufenthalte in derselben, unter andern von der Nationalversammlung in **Frankreich** geschehen ist. — Ich bekenne offenherzig, daß ich nicht begreifen kann, wie man hat auf die Meinung kommen können, daß die Grundlage zu dem Gebäude einer bürgerlichen Gesellschaft ehrwürdiger und majestätischer hätte seyn können, als die **Grundlage der menschlichen Rechte** war, auf welche die französischen Gesetzgeber das ihrige anführen zu müssen glaubten. Die Rechte und die Natur des Menschen sind für den Gesetzgeber, was die Eigenschaften der Körper für den Mechaniker sind; — diese sind in der Art und in dem Wesen der Dinge, und dadurch auf die **vollkommenste Erfahrung** gegründet. Ich sehe daher nicht ein, warum **Necker** die Erklärung der **Amerikaner** für erhabener und viel **umfassender**, oder deutlicher, als die des **französischen Volkes**, gehalten wissen will, nämlich den Artikel, worin die **Amerikaner** sagen, „daß kein Volk eine freie und glück„liche Regierungsform aufrecht erhalten kann, ohne durch „feste und ewig dauernde Bande an die Vorschriften der „Gerechtigkeit, der Genügsamkeit, der Sparsamkeit, „der Mäßigkeit und der Tugend gebunden zu seyn, und ohne „ofte zu diesen Grundsätzen zurücke zu kehren *).“ Ich kann nicht einsehen, daß diese Grundwahrheiten und Ausdrücke nicht eben so vielerlei Auslegungen und Bedeutungen unterworfen seyn sollten, als die Erklärung, daß die **Menschen bei ihrem Eintritte in die Welt an Rechten gleich** sind und bleiben; und daß die Wörter **Gerechtigkeit**, **Mäßigkeit** und **Tugend**, weniger relative Vorstellungen bezeichneten, als die **Gleichheit der menschlichen Rechte**. Ich bin so gar von dem Gegentheile hievon vollkommen überzeuget; und ein Volk, welches keine nähere Beleuchtung durch eine deutliche Auslegung

*) Administrat. p. 340.

legung dieser Ausdrücke bekäme, würde in Ansehung seiner Rechte und Pflichten, nach und vor einer solchen Erklärung eben so unsicher seyn. — Gerechtigkeit sowohl, als Tugend, ist, zum Beispiele, ein völlig relativer Begriff, um aber zu wissen, ob ich Gerechtigkeit ausübe, oder mir widerfahren ist, muß ich erst wissen, welche Rechte ich habe, auf welche ich mich berufen, oder nach welchen ich mich gegen andere benehmen kann; und ich würde, ohne die Kenntniß meiner sittlichen Rechte und Pflichten nicht tugendhaft handeln können; weil tugendhaft handeln nichts anders ist, als mich diesem Rechte und dieser Pflicht gemäs betragen.

Kurz, wer mit Aufmerksamkeit nachliefet, was **Necker** am angeführten Orte zur Rechtfertigung der Verfahrungsart des Königsrathes weitläuftig angeführet hat, der wird finden, daß er die **Erklärung der Rechte des Menschen**, so wie sie von der Nationalversammlung bekannt gemachet und beendzwecket wurde, verkehrt verstanden habe, daß man derselben wenigstens Folgen und Bedeutungen zugeschrieben hat, welche darin wirklich gar nicht enthalten waren, ja wovon das Gegentheil vollkommen außer allen Zweifel gesetzet war. Und wer das, was nachher geschehen ist, unbefangen und ohne Vorurtheil als Mensch und als Freund der Menschen erwäget, wird nicht unterlassen können, es zu beklagen, daß man sich hierüber damals nicht besser verstanden hat; oder daß man nicht von Seiten des Königes über diese **Erklärung der Rechte des Menschen** solche Anmerkungen gemachet hat, welche ohne Widerspruch dagegen vorgebracht werden konnten, und von einem jeden Menschen von gesundem Verstande eingeräumet werden mußten. Man hätte, zum Beispiele, fodern können, daß in ebendieser **Erklärung** sowohl die Pflichten, als die Rechte des Menschen in dem Bürgerstaate ausdrück-

lich

lich hätten genannt, und nicht bloß im Gegensatze vorgestellet werden sollen, damit das Volk sowohl durch den Unterricht in seinen Pflichten im Zaume und in Mäßigung erhalten, als auch durch die Erklärung seiner Rechte entflammet und angefeuert worden wäre; da es durch die Erklärung der letzteren allein, ohne eine gleiche ausdrückliche Auslegung der ersten diese nun blos durch Folgerungen und Vernunftschlüsse kennen lernen mußte; welches für dasselbe unstreitig viel beschwerlicher und undeutlicher seyn mußte, als wenn diese Pflichten aus der Darstellung der Rechte selbst wirklich abgeleitet und zugleich vorgestellet worden wären. — Eine so billige Foderung, vereinigt mit dem Verlangen, daß die Erklärung der Rechte des Menschen selbst, genauer, als geschehen war, ausgedrücket, bestimmet und auseinander gesetzet werden möchte, hätte, meines Bedünkens, nicht abgeschlagen werden können; — und wenn man alsdann ferner sowohl von Seiten des Königes als der Versammlung alle die Folgen würde eingeräumet haben, welche aus einer solchen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen in dem Bürgerstaate natürlich und also gesetzmäßig herfließen, und auf solche Weise mit Aufrichtigkeit und gemeinschaftlicher Ueberlegung an das Werk der Regierungsform selbst gegangen wäre: so glaube ich, daß die Sachen in diesem Lande nicht so weit würden gekommen seyn, als man seitdem unglücklicher Weise gesehen hat, welches aber in den Augen des Denkers und Sachkundigen wohl nicht anders mehr seyn konnte, da man jetzt öffentlich sich über die ersten Grundsätze entzweiete, und jeder Schritt, welchen die Versammlung ferner thun würde, den König und seinen Rath vor den Kopf stoßen, Haß und Groll verursachen, und keine Grenzen mehr kennende Partheischaften erzeugen mußte, welche ihre Kräfte von Zeit zu Zeit an einander versuchen, und den Staat selbst erschüttern würden; wie man dieses leider!

 nur

nur zu viel gesehen hat, und noch bis auf den heutigen Tag vorfallen siehet v). —

Nach

v) Ich schrieb dieses in dem Jahre 1791, vor der Flucht des Königes nach **Varennes**. Ich konnte damals die Folgen noch nicht voraussehen, welche wir seitdem erlebet, welche die Staatsumwälzung von **Frankreich** unstreitig besudelt, und das empfindsame Herz eines jeden Menschen mit Wehmuth erfüllet haben. — Allein alle diese Begebenheiten sind nichts desto weniger mehr oder minder Folgen von diesem ersten Fehltritte gewesen, weil er die Gemüther von einander entfernete, ja ganz und gar trennete, und dadurch verursachte, daß anfänglich nur Stückweise, und nachher gleichsam ohne es wirklich selbst zu wollen, eine **Regierungsform** ans Licht gebracht wurde, welche aus Mangel einer gemeinschaftlichen und unbefangenen Ueberlegung unstreitig die Kennzeichen einer unreifen Frucht an sich trug; und ohne Zweifel mit der Zeit in vielen Rücksichten verändert und verbessert werden mußte; indessen aber auf beiden Seiten zu allerlei Mißbräuchen Anlaß gab, wie die Erfahrung auf das deutlichste bewiesen hat. — **Necker** hat in einem Werke, welches er seitdem noch unter dem Titel herausgab: Du pouvoir exécutif dans les grands états, in zwei Theilen, in 8. neuerdings zu zeigen gesuchet, daß die Assemblée constituante, weil sie die **Erklärung der Rechte des Menschen** vorausgeschicket, und die **ausführende Macht** nicht als den Hauptgrund des Ganzen betrachtet und dafür anerkannt hatte, Ursache an allem dem Unglücke gewesen wäre, welches von dieser Zeit an bis jetzt über **Frankreich** gekommen ist. — Meines Bedünkens aber, würde dieses eben so viel gewesen seyn, als die Pferde hinter den Wagen spannen. — Die **ausführende Macht**, das ist die **Regierungsform** mußte, wenn die Sache wohl verstanden wird, von den Grundsäulen der bürgerlichen Gesellschaft selbst, das ist, von den **Rechten der Menschen in dem Bürgerstaate**, abhangen. Ohne diese vorausgehende Bestimmung konnte die Regierungsform niemals Festigkeit bekommen, noch eine billige Einrichtung werden. Sie würde sonst ein bloßes Werk der Willkühr geworden seyn, welchem man nach Gutbefinden geben oder

neh-

Nach allem dem, was ich bisher über die Gleichheit und Rechte der Menschen geschrieben habe, weiß ich nicht,
K 3 ob

nehmen konnte; die **Franken** aber hatten viel zu viel Erfahrung von dieser **Willkühr**, als daß sie nach derselben sollten gestrebet haben. Sie sahen es wohl ein, daß man die Höhe des Wassers an seinem **ersten Ursprunge** messen mußte, da sie erfahren hatten, „daß, wenn es sich „in seinem Laufe vermehrete, und als ein Strom auf die „Fläche gekommen wäre, es sich über die Felder hinstürzet, „oder sie gänzlich überschwemmet;“ welches sie verhüten wollten. **Necker** meynte, daß dieses nicht nöthig war; (Pouv. Execut. T. II. p. 6.) denn er glaubte, daß die Zernichtung seines geliebten Planes, eine neue Regierungsform, welche aus einem Könige und zwei Kammern bestehen sollte, die unvermeidliche Folge davon seyn müßte. — Allein dieses folgte daraus ganz und gar nicht; und eine Regierungsform, welche aus einem Könige und zwei Kammern bestehet, und ihren Ursprung von der Volksmasse erhält und dieselbe vorstellet, mit den gleichen Rechten der Menschen in einem Bürgerstaat eben so gut bestehen kann, als eine Regierungsform, welche aus einem Könige und einer Nationalversammlung zusammengesetzet ist, oder als eine Regierungsform, welche auf eine Gesetzgebende Versammlung und einen ausführenden Rath gegründet ist. Diese **Form** der Regierung hat an und für sich keinen Einfluß in das Wesen der Gleichheit oder Ungleichheit der Rechte des Menschen in dem Bürgerstaate; wie leicht einzusehen ist, und ohne Schwierigkeit bewiesen werden könnte, wenn man hier die beste und mit den gleichen Rechten der Menschen am meisten übereinkommende Regierungsform abhandeln müßte, wozu aber hier der Ort nicht ist. — Indessen bin ich fest überzeuget, daß dieser Vernachlässigung der damaligen vollziehenden Gewalt in **Frankreich**, **das Wasser nicht an seinem ersten Ursprung gemessen zu haben**, das meiste Unheil von **Frankreich** und des unglücklichen und beklagenswürdigen **Ludwigs**, des Sechzehnten, zuzuschreiben ist. Wer sich des an sich unbedeutenden Fehlers der **Karthaginenser** erinnert, da sie in dem Anfange des ersten punischen Krieges die Meerenge von **Messina**
viel

ob ich wohl nöthig habe, noch besonders etwas über das anzumerken, was unlängst von **Edmund Burke** dagegen eingewendet worden ist *). Außer dem, daß sein Buch wirklich nicht mehr, als einen beredten Wortkram, einen Aufwand von Alterthumsgelehrsamkeit, Hypothesen, Orakelsprüche und ohne Beweis aus der Luft gegriffene Urtheile und Ausdrücke enthält, ist es überdies, was die **Erklärung der Rechte des Menschen** angehet, hinreichend von **Thomas Payne** in dem lesenswürdigen Werkchen betittelt: **die Rechte des Menschen**, welches auch hier zu Lande allgemein bekannt ist, widerleget worden. — Weil aber der Gegenstand, welchen wir abhandeln, von solcher Wichtigkeit ist, daß er wohl von allen Seiten betrachtet und nicht genug untersuchet werden kann und mag: so werde ich mich doch einen Augenblick bei dem verweilen, was **Burke** gegen diese gleichen Rechte des Menschen in dem Bürgerstaate angemerket hat.

„Wenn

viel zu schnell verließen; — wie auch der Verabsäumung des österreichischen Marschalls **Neuperg**, in späteren Zeiten, bei dem Anfange des ersten schlesischen Krieges die **Preussen** bei **Jägerndorf** nicht angegriffen zu haben; — und dabei bedenket, daß der erste den Grund zur Zerstöhrung von **Karthago** und Unterjochung der damals bekannten Welt durch die **Römer**; und die letzte zum Verluste **Schlesiens** für **Oesterreich** geleget hat, — weiß, von was für erstaunlichen Folgen manchmal der erste, an sich gering scheinende Fehler bei wichtigen Angelegenheiten seyn kann. — Uebrigens enthält diese Schrift **Neckers** sehr viel gutes und lesenswürdiges, da er verschiedene wichtige und unleugbare Gebrechen in der französischen **Regierungsform**, so wie diese durch die Assemblée constituante bestimmet worden war, anzeiget, oder andere Regierungsformen damit vergleichet. — —

*) *E. Burke* reflexions on the revolution in France.

„Wenn die bürgerliche Gesellschaft, sagt er, zum Vor„theile des Menschen errichtet worden ist: so hat ein „jeder Mensch auch ein Recht auf alle die Vor„theile, um welcher willen sie gestiftet wurde. — „Sie ist eine Einrichtung der Wohlthätigkeit, und „das Gesetz selbst ist nichts anders, als diese Wohl„thätigkeit, nach einer gewissen Regel ausgeübet. „Alle Menschen haben das Recht, nach dieser „Richtschnur zu leben, sie haben ein Recht auf „die Gerechtigkeit, und dieses Recht kommt ihnen „zu sowohl wider den Stärkern, als den Schwa„chen. Sie besitzen ein Recht auf alle Produkte ihres „Fleißes, und auf alle Mittel, Vortheile daraus zu zie„hen. Sie haben ein Recht ihrem Vater und ihrer Mut„ter anzugehören. Sie haben das Recht, ihre Kinder „zu erziehen und zu vervollkommuen. Sie haben ein „Recht auf den Unterricht für dieses zeitliche Leben, und „auf die Tröstungen in der Stunde des Todes. Alles, „was ein Mensch besonders für sein eignes Werk unter„nehmen kann, ohne das eines andern dadurch zu vervor„theilen, ist er berechtiget zu thun; er hat überhaupt mit „der ganzen Gesellschaft ein unleugbares Recht, an allen „den vereinigten Vortheilen der Industrie und Kraft, „welche sie gewähret, Theil zu nehmen. — Was aber „das Recht betrift, an der Macht, an dem An„sehen oder an der Verwaltung der Staatssachen „Antheil zu haben: so werde ich allezeit feierlich „behaupten, daß solches nicht unter die Zahl der „unmittelbaren und ursprünglichen Rechte des „Menschen in einem Bürgerstaate gehöre; denn „ich rede blos von dem Menschen als Bürger, und von „keinem andern.“ —

Wenn nun aber Burke, der großen Lobeserhebung gemäs, welche er von den ersten Gründen der wohlthäti-

thätigen Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft gemachet hat, daraus einen gehörigen Schluß gezogen hätte: so würde er ohne Zweifel haben einräumen müssen, daß unter diesen Rechten, zu welchen diese wohlthätige Einrichtung Anleitung gab, das Recht begriffen war, in Person oder durch Bevollmächtigte mitzuwirken, um den Willen oder die Gesetze der Gesellschaft mit bestimmen zu helfen, weil dieses Recht die einige dauerhafte Schutzmauer war, daß ein jeder die Rechte genießen würde, um deren willen sich jeder in eine bürgerliche Gesellschaft begeben zu haben vermuthet wird, und weil dasselbe mit dem Endzwecke der Gesellschaft selbst vollkommen übereinstimmig ist. Er würde nicht so ganz willkührlich gesagt haben: Alles dieses gehöret und dieses gehöret wieder nicht zu den Rechten, welche dem Menschen in dem Bürgerstaate zukommen; eben als ob es genug war, daß er dieses gesagt hat, um als ein Götterspruch angenommen und geglaubet zu werden. Er würde wohl die Grundlage und den Endzweck der Gesellschaft näher geprüfet und festgesetzet, und mit diesem einigen, aber zuverlässigen Maasstabe in der Hand die Rechte abgemessen haben, welche einem jeden Menschen in dem Bürgerstaate übrig geblieben sind, weil es unnöthig gewesen war, daß alle diese zur Erreichung der Absicht der Gesellschaft übergeben und in Gemeinschaft gebracht werden. Er gesteht ja selbst ein, „daß die bürgerliche Gesellschaft eine Folge der Verabredungen ist; daß diese Verabredungen ihre Gesetze „sind; daß diese Verabredungen selbst alle Arten „der Regierungsform, welche man unter der Absicht dieser Uebereinkunft machet, mäßigen und „einschränken müssen; daß es keine Macht gibt, „es seye gesetzgebende, richterliche oder vollziehende, „welche nicht eine Folge derselben ist; daß diese „Gewalten selbst in allen anderen Zustän-

„den der Dinge nicht bestehen können." — Er glaubet aber, daß ebendieses beweisen würde, daß vorangezeigtes Recht, den Willen der Gesellschaft bestimmen zu helfen, nicht gefodert werden könnte; weil dieses Recht voraussetzte, daß es keine bürgerliche Gesellschaft gibt, und derselben schnurstraks zuwider laufen würde. — Allein wir haben oben *) aus dem Endzwecke der Gesellschaft bewiesen, daß dieses Recht nicht nur eine bürgerliche Gesellschaft voraussetzet, sondern mit diesem Endzwecke vollkommen übereinstimmet, und dieser ohne die Ausübung dieses Rechtes nie auf eine sichere und dauerhafte Weise erreichet werden kann. Er suchet zwar seinen Satz, daß nicht jeder Bürger dieses Recht hätte, damit zu rechtfertigen, „daß es einer der ersten Zwecke des „Bürgerstaates und selbst eine Grundregel wäre, niemand dürfte Richter in seiner eigenen Sache „seyn; — daß ein jeder durch dieses allein völlige Verzicht „auf das erste Grundrecht gethan hätte, welches dem „Menschen zukommt, der durch keinen Vertrag gebunden „ist, nämlich das Recht, für sich selbst zu urtheilen, und „sein eigenes Recht zu vertheidigen." — Allein warum wird von dem Menschen gesagt, daß er in dem Bürgerstaate auf das Recht, sein eigener Richter zu seyn, Verzicht gethan habe? Gewiß aus keiner andern Ursache, als weil die Gesellschaft ohne dieses nicht bestehen kann, wie wir gesehen haben **); weil der Naturstand alsdann wieder eintreten würde, und die Menschen sich gerade deßwegen in einen Bürgerstaat vereiniget haben, um durch die gemeinschaftliche Macht wider einen jeden insbesondere in allem dem geschützet zu werden, wovon man urtheilen mußte, daß das Recht nach den Gesetzen

 auf

*) Siehe Seite 60—80.

**) Siehe oben Seite 103 ff.

auf ihrer Seite war; daher sie sich denn auch dem Ausspruche dieser Gesetze haben unterwerfen müssen.

Folget nun aber daraus, daß er das Recht, sich selbst zu regieren, ganz und gar, und ohne einige Einschränkung, abgetreten habe, da dieses Recht nicht nur mit dem Endzwecke der Gesellschaft nicht streitet, sondern damit vollkommen übereinstimmet, wie vorhin ausführlich gezeiget worden ist *)? — Heißet, Verzicht darauf thun, sein eigener Richter in seinen eigenen besondern Angelegenheiten zu seyn; gerade so viel, als alle andere Rechte übergeben, welche mir außerdem noch zukommen könnten? — Ist es wahr, daß der Mensch, um einige Freiheit zu erhalten, diese ganz abtritt? — Ganz gewiß nicht. — Das erste kann statt finden, ohne dem letzten etwas zu geben oder zu nehmen; ja das erste ist sogar eine Folge von der Gleichheit der Rechte eines jeden Menschen, welche einem jeden, Haupt für Haupt, und folglich in dem Bürgerstaate sowohl, als in dem Naturstande, zukommen müssen; welche ihm jedoch ohne die Abtretung dieses Theiles von eines jeden natürlichem Rechte, vermöge dessen er sein eigener Richter ist, nicht zukommen könnten; — wie bereits an einem andern Orte weitläuftiger abgehandelt und gezeiget worden ist **).

Wenn man diesen Theil von Burke's Werke (bei dem übrigen brauche ich mich nun nicht aufzuhalten, weil es meine gegenwärtige Materie nicht betrift) mit einiger Aufmerksamkeit überliestet: so wird man zugeben müssen, daß er gar keine Grundregeln annimmt, welche aus dem Wesen oder dem Endzwecke des Bürgerstaates unmittelbar entspringen, und also auf keine aus-

gemachte

*) Siehe oben Seite 81 u. ff.

**) Siehe Seite 103. ff.

gemachte und ungezweifelte Gründe bauet, und, daher aus den Rechten des Bürgers in der Gesellschaft von der einen Seite machet, was er will; — und von der andern der Erklärung der Rechte des Menschen alles, was ihm gut dünkt, es mag wahr oder unwahr seyn, zuschreibet, um seinen angenommenen Grundsatz zu unterstützen, und die Unmöglichkeit der Französischen Behauptung vorstellig zu machen. Wer hat, zum Beispiel, je eine willkührlichere Behauptung gehöret, als die ist, welche er auf das Vorangeführte folgen lässet: „Keine Regierungsform ist kraft der natürlichen Rechte, welche, „unabhängig von derselben, bestehen können, und „auch wirklich bestehen, errichtet worden 1). „Diese sind viel deutlicher und viel vollkommener in ihrer „Allgemeinheit, allein eben diese allgemeine Voll„kommenheit ist ihr Fehler in der Anwendung. — „Wenn man zu allem ein Recht hat: so gebricht „es uns endlich an allem 2). Die Regierung ist „eine Erfindung menschlicher Weisheit, um für die „Bedürfnisse der Menschen Sorge zu tragen. Die „Menschen haben ein Recht zu fodern, daß ihre Be„dürfnisse durch diese Weisheit befriediget wer„den

1) Wie wird denn eine Regierungsform gegründet? — Ist diese denn nicht eine Folge der Uebereinkunft, um sich in eine Gesellschaft zu vereinigen? — dieses leugnete Burke so eben selbst nicht. Auf solche Weise würde sie sich blos auf Gewalt gründen; — und aus welchem Grunde würde man denn Gehorsam fodern können? — Wer keinen Grund legen darf, aus Furcht, dadurch manchmal zu weit geführet zu werden, fället allezeit in Ungereimtheit und Widerspruch mit sich selbst. —

2) Die Erklärung der Rechte des Menschen gibt nicht jedem Bürger ein Recht auf alles; sondern bestimmet ganz genau, wozu er befugt ist; und Burke schreibet ihr also hier eine Ungereimtheit zu, welche sie nicht hat.

„den 1); und man räumte ein, daß unter die Zahl die-
„ser Nothwendigkeiten außer der bürgerlichen Gesellschaft
„diejenige gehöret, welche sich am meisten fühlen lässet,
„und dahin gehet, den Leidenschaften Einhalt zu thun.
„Die Gesellschaft fodert nicht allein, daß den Leiden-
„schaften der besonderen Glieder entgegengearbeitet werde,
„sondern auch sogar, daß die Neigungen der Menschen,
„zusammen und im Ganzen genommen, öfters gedäm-
„pfet, ihr Wille gelenket und ihre Leidenschaften dem
„Zwange unterworfen werden. Dieses kann nun ohne
„Zweifel nicht ausgeführet werden, als durch eine Macht,
„welche außer ihnen selbst ist 2), und in der Aus-
„übung ihrer Pflichten ebendiesem Willen, und eben die-
„sen Leidenschaften, welche zu mäßigen und sich unter-
„würfig zu machen seine Pflicht erfodert, nicht unterwor-
„fen ist. In diesem Verstande ist der Zwang sowohl,
„als die Freiheit unter die Zahl der Rechte des Men-
„schen zu rechnen. — Gleichwie aber die Freiheit und
„ihre Einschränkungen nach Zeit und Umständen verschie-
„den sind, — und beide Auslegungen bis ins Un-
„endliche zulassen; so kann man dieselben auch
„keiner festen Regel unterwerfen, und es gibt
„nichts so Ungereimtes, als über diesel-
„ben

1) Was sind hier Bedürfnisse? — Wann ist der Zeitpunkt vorhanden, wo ich mich dieses Rechtes bedienen mag? — und wie weit gehet dieses Recht? —

2) Dieses ist, der Vernunft gemäs, wahr; denn diese Gewalt, welche man Regierungsform nennt, ist, als solche genommen, außer dem Volke; in Ansehung ihres Ursprunges aber hat sie solches niemanden anders, als dem Volke zu verdanken. Sie ist in diesem Verstande ein Geschöpf der Gesellschaft, und diese kann ihr Geschöpf, wenn es nöthig ist, zur Verantwortung ziehen; und derselben, wenn sie es gut findet, eine andere Gestalt geben.

„den vernünfteln zu wollen, gerade „als wenn solches möglich wäre.“ —

Ich frage, ob man je in so wenigen Worten mehr Widersprüche, willkührlichere und unbestimmtere Behauptungen zusammendrängen konnte, als hierin, wenn man sie aufmerksam erwäget, geschehen ist? Wenn es für die Bestimmung der Freiheit in einem Bürgerstaate keine feste Regel gibt, nach welcher ein jeder Mensch dieselbe prüfen und abmessen kann, was ist sie alsdann mehr, als ein leerer Schall, welcher keine wahre oder wesentliche Bedeutung hat, — eine wächserne Nase, welcher ein jeder, — der Tirann und der Philosoph, — eine beliebige Gestalt geben, und welche sowohl zu den schlechtesten als auch den besten Absichten dienlich gemachet werden kann? Ist alsdann der Zustand des Menschthumes in dem Bürgerstaate wohl etwas anders, als ein Hause Sklaven, welchen doch der menschenfreundliche **Burke** das Recht nicht absprechen wird, ihre Herren ehrfurchtsvoll um die Befriedigung ihrer Bedürfnisse anzuflehen, und beständig unter dem nöthigen Zwange zur Bezähmung ihrer besonderen und gemeinschaftlichen Leidenschaften gehalten zu werden? — Was ist denn eigentlich diese Freiheit, wenn sie bis ins Unendliche ausgeleget werden kann? — Und wie weit gehet es nicht, wenn man öffentlich schreiben darf, daß nichts so ungereimt ist, als über dieselbe vernünfteln zu wollen, gleich als wenn solches möglich wäre? Also wäre der Mensch in einer der allerwichtigsten Sachen für ihn auf dieser Welt zu einem ehrfurchtsvollen Stillschweigen in Ansehung aller der Handlungen verurtheilet, welche derselben zuwider laufen könnten, und deren Gewaltthätigkeit und Unrechtmäßigkeit er erst durch vernünftiges Prüfen darthun müßte. Er würde demnach in Beurtheilung seiner Freiheit seinen Willen und seine natürlichen Rechte,

Rechte, eben so, wie der Ochs seinen Hals unter das Joch, welches man demselben auflegen wollte, unaufhörlich biegen müssen, ohne zu seinem Beherrscher sagen zu dürfen, was machest du? Burke hat aber unstreitig recht, wenn er den Menschen alles Nachdenkens über seine Rechte zur Freiheit beraubet wissen wollte, weil er Verstand genug besaß, um einzusehen, daß er, wenn er diese Nachforschung einräumete, alsdann seinen Rechtsstreit verlöhre, und die Freiheit, die unsterbliche Tochter der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Gottheit den ihrigen alsdann auf die vollkommenste und triumphirendste Weise gewinnen müßte. Er hat sich auch aus dem Grunde sehr gehütet, die Erklärung der Rechte des Menschen durch eine vernünftige Prüfung anzugreifen, und also das Widersinnige derselben zu zeigen. — Die Hilfsmittel ihrer Bastardsöhne, die Bannstrahlen, welche er von seinem Throne herab wider sie ausgesprochen hat, kamen ihm, nach dem Vorbilde der alten und löblichen Gewohnheit der Nachfolger des heiligen Petrus und der Fußstapfen Macchiavels, um unwiderlegliche Grundsätze einzuschläfern, viel kürzer und leichter vor 1).

Allein, wenn ich dieses alles bedenke; — wenn ich die ferneren Trugschlüsse nachlese, welche noch in größerer Menge darauf folgen, zum Beispiele; „daß, sobald „man den Rechten des Menschen überhaupt etwas be„nimmt, oder daran verändert, und gestattet, daß den„selben einige bestimmte Einschränkungen beigefüget wer„den können, in ebendemselben Augenblicke aus „der

1) In dem lesenswürdigen Werke von Sidney discours sur le gouvernement führet die dritte Abtheilung des ersten Hauptstücks (Tom. I. p. 22.) den Titel: La foi implicite n'est que pour les fous; et pour connoître la vérité il faut nécessairement connoître les principes.

„der Zusammenfügung aller Regierungen ein blo„ßes Werk der Uebereinkunft gemacht „wird;“ — das heißt, wenn man nach den Umständen alles was man nur will, ja sogar die willkührlichste Einrichtung daraus machen kann; — ich sage, wenn ich dieses alles bedenke und erwäge: so kann ich mich kaum mit Mühe überreden, daß Burke's Werk unter einem Freiheit liebenden und aufgeklärten Volke, wie die Engländer, einigen Eingang finden konnte; oder es müßte nur wegen der Sonderbarkeit des Inhaltes und des auffallenden Kontrastes desselben mit den Gesinnungen geschehen seyn, welche der Verfasser in früheren Zeiten mit einem entgegengesetzten Feuereifer und nicht ohne Ruhm öffentlich und bei vielen Gelegenheiten an den Tag geleget hatte 1). Ich erinnere mich unter andern, von diesen letzteren in früheren Zeiten folgenden merkwürdigen Vorfall gelesen zu haben.

„In dem Jahre 1770. sagte der Ritter Georg „Saville, welcher kein leerer Schwätzer ist, in dem „Hause der Gemeinen von England: dieses Haus „hat die Rechte des Volkes verrathen. Der Ritter

1) Da ich dieses niedergeschrieben hatte: so fiel mir noch eine andere Widerlegung dieses Werkes von Burke in die Hände, unter dem Titel: Vindiciae gallicae, oder Vertheidigung der französischen Staatsumwendung ꝛc. von J. Makintosh, worin auch dieser Theil des Burkischen Werkes sehr treflich widerleget wird, und worauf ich den Leser ferner verweise; während es mir ein großes Vergnügen machet, daß ein so bündiger Schriftsteller, wie Makintosh, die Bestimmung der Rechte des Menschen in dem Bürgerstaate aus eben der Quelle, nämlich, dem Endzwecke, ableitet, woraus ich dieselben zuvor hergeleitet habe, und sie eben so deutlich und gewiß darstellet und vertheidiget, als von mir geschehen ist.

„Ritter Alex. Gilmour verlangte von ihm hierüber „Rechenschaft. Der General Conway sagte, daß „diese Worte einen Verweis verdienten; daß man auf „diese Weise das Parlament beleidigte, und Glieder des„selben solcher Ausdrücke wegen nach dem Tower geschik„ket worden wären; weil er aber glaubte, daß sie in einer „Uebereilung ausgesprochen waren: so wünschte er aus „der Ursache allein, daß dieser Herr in Zukunft vorsich„tiger seyn möchte. — Der Ritter George Sa„ville antwortete, daß er ohne Zorn geredet, daß er „nie gewohnt war, sich einiger anderer Ausdrücke zu „bedienen, wenn er von der Handlungsweise, welche das „Haus in der Wahlsache von Middlessex beob„achtet hatte, einige Meldung machte; und daß er im„mer ebendiese Ausdrücke gebrauchen würde, so ofte er „über den nämlichen Gegenstand um seine Meinung ge„fragt werden würde. Mr. Serj. Glym ver„theidigte die Ausdrücke, deren er sich bedienet hatte. Er „machte die Anmerkung, daß es die einzigen Wörter in „ihrer Sprache wären, welche die Vorstellung dieser „Sache ausdrücken könnten; daß, wenn man deren Ge„brauch von einem andern Gegenstande, welcher nicht „wirklich vorhanden wäre, beweisen könnte, niemand „bereitwilliger wäre, als er, um die Ehre des Parla„mentes dadurch zu retten; — daß er das Mitglied, wel„ches dieselben ausgesprochen hätte, zur Rechenschaft „auffodern würde; wenn sie sich aber im Gegentheile auf „Wahrheit gründeten, die Stimmen einer Mehrheit „nicht fähig seyn würden, dieselben für strafbar zu erklä„ren. Der Herr Edmund Burke vertheidigte „den Herrn Saville ebenfalls mit vielem Feuer; „er foderte das Ministerium auf, den Ritter zu bestra„fen, wenn die Beschuldigung falsch wäre, und sagte, „daß, wenn die Bezüchtigung falsch und unbillig wäre, „der Herr, welcher sie vorgebracht hätte, nach

„dem

„dem Tower geschicket werden müßte; fügte aber „zugleich hinzu, daß die Staasdiener selbst von der „Wahrheit der Beschuldigung überzeuget wären, „und sich deßwegen lieber auf eine demüthige und „feige Weise verkriechen wollten. Er sagte ferner, „daß das Volk eine Abneigung gegen das jetzige „Ministerium hätte, und frug den Sprecher, ob „nicht der Stuhl unter ihm bebete.“

„Bei Endigung des Streites stand der Ritter Sa„ville zum zweitenmale auf, und erklärte, daß er noch „eben so ruhig wäre, als vorher; daß er es in keinem „höheren Grade seyn könnte; und, nachdem er sich der „Worte von Shakespeare bedienet hatte: Spre„che mich nach Rechten an, und ich werde es „dennoch wiederholen u. s. w. — endigte er mit die„sen Worten: Ich erkläre hiemit, in der Würde, als „ein Glied der Grafschaft York, daß das Haus „der Gemeinen die Rechte der Nation „verrathen hat. Dieses alles hat man dennoch un„geahnet durchgehen lassen *).“ —

Und welches waren nun diese Rechte der Nation, von welchen Burke sowohl, als Saville glaubten, daß sie von dem Hause der Gemeinen verrathen worden wären? — Waren es einige Nothwendigkeiten der Menschen, welche von dem Parlamente befriediget werden mußten? Waren es einige Leidenschaften des Volkes, welchen Einhalt gethan werden mußte? — Waren es die Rechte, auf die Erzeugnisse von eines jeden

*) In den politic. disq. T. I. p. 478. und daraus in der Vorrede des seligen Capellen tot den Pol zu den näheren Anmerkungen über das Wesen und den Werth der bürgerlichen Freiheit von Price.

jeden Betriebsamkeit — einen Vater und einer Mutter anzugehören, oder Rechte, welche diese haben, um ihre Kinder zu erziehen und zu vervollkommnen, und worin sie geschmälert wurden? — Gewis nicht. Es waren diejenigen Rechte der Nation, welche verrathen wurden, welche das Volk ausgeübet hatte, um ein Glied in das Haus der Gemeinen zu ernennen. Wilkes war nämlich durch die von Middlesser zu ihrem Bevollmächtigten in dem Hause der Gemeinen erwählet worden. Das Haus fand aber für gut, ihn nicht anzuerkennen. Die von Middlesser wählten ihn darauf wieder aufs neue; allein das Haus verwarf ihn zum zweitenmale, und die Unzufriedenheit des Publikums, welches wohl wußte, daß es ihm erlaubt war, über seine Rechte nachzudenken, stieg dadurch so hoch, daß sechzigtausend Menschen den König um die Aufhebung dieses Parlamentes baten. — Dieses betraf nun hauptsächlich gerade die Rechte der Nation in dem Bürgerstaate, worauf es hier eigentlich ankommt; — und welche Burke damals mit männlicher Beredsamkeit anerkannte und vertheidigte. — Allein das war auch Burke aus der guten alten Zeit, und die Person, mit welcher wir nun zu kämpfen haben, ist Burke von der neuen Zeit; zwei verschiedene Personen, in welchen ein und eben derselbe Mann unmöglich zu erkennen ist.

Ich komme nun zur Untersuchung der wichtigen Folgen, welche aus dem gelegten Grunde von der Gleichheit der menschlichen Rechte in dem Naturstande und der bürgerlichen Gesellschaft für die Menschheit überhaupt zu entstehen scheinen; wozu ich ernstlich und dringend um die Aufmerksamkeit meiner Leser noch auf einen Augenblick zu bitten wage.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Folgen, welche aus der Gleichheit der menschlichen Rechte und Pflichten in dem Stande der Natur und in dem Bürgerstaate für die Völker gegen einander entstehen.

Die erste Folge, welche aus der dargestellten Gleichheit der Menschen nebst ihren Rechten und Pflichten sowohl in dem Stande der Natur, als in dem Bürgerstaate in Ansehung der Völker gegen einander herfliessen, bestehet darin, daß die Rechte und Pflichten eines Volkes gegen das andere, einer unabhängigen Nation gegen die andere, vollkommen die nämlichen sind, wie eines unabhängigen im Naturstande lebenden Menschen gegen den andern. Ja aus der Beziehung eines Volkes gegen das andere tritt der Stand der Natur wieder ein; es kann auch kein anderer Zustand zwischen zwei unabhängigen Nationen statt finden, und also muß zwischen diesen beiden eben dieselbe Gleichheit entstehen, von welcher wir gesehen haben, daß sie in dem Stande der Natur unter dem einen unabhängigen Menschen und dem andern statt hat, so wie auch die aus dieser Gleichheit entstehenden Rechte und Pflichten. — „Weil die Menschen, „sagt Vattel *), von Natur gleich, und ihre Rechte „und Pflichten, welche auf eine gleiche Weise aus der

*) Droit des gens prélim. p. 34.

„Natur herfließen, ebendieselben sind: so sind auch „die Nationen, welche aus Menschen bestehen, „und als eben so viele freie Menschen, welche zu„sammen in dem Naturstande leben, angesehen „werden können, von Natur gleich, und erhal„ten von ihr einerlei Rechte und Pflichten. Stärke „oder Schwäche machen in dieser Hinsicht nicht den ge„ringsten Unterschied; ein Zwerg ist eben so gut ein „Mensch, als ein Riese; ein kleiner Freistaat eben „so gut ein Staat, als ein mächtiges Königreich. „Vermöge einer nothwendigen Folge aus dieser Gleich„heit ist das, was der einen Nation erlaubet ist, auch „der andern erlaubet, und was der einen nicht frei stehet, „kann auch die andere nicht thun." —

Keine Nation kann daher einigen Vorrang, Titel oder Ehrenbezeugung vor und von einer andern fodern; viel weniger hat sie ein Recht, eine andere dazu zu zwingen. In allem diesem sind sie einander vollkommen gleich, dergestalt, daß eigentlich unter ihnen kein anderer Rang statt finden kann, als der: Wer zuerst kommt, mahlt vor. — Alles andre streitet mit ihrer gegenseitigen Gleichheit und mit den völlig gleichen Rechten, welche daraus unter ihnen entstehen. —

Welche Ströme Bluts hat indessen nicht die Abweichung von dieser so einfachen und wahren Regel unter den Völkern Europens mehr, als einmal, verursachet? — Wie vieles Kopfbrechen, wie vieles Hin- und Herschreiben, wie viele Unterhandlungen und Mühe hat nicht die ängstliche Versorgtheit gekostet, um eines jeden Rang und Titel, nebst denen der verschiedenen Arten von Abgesandten, zu bestimmen? — Wie viele Gelehrte haben nicht in ihren Schriften alle ihre Kräfte, um diese genau zu bestimmen, vergebens aufgeboten? — Wie oft hat man nicht selbst Friedensunterhandlungen verzögert, ja

sogar vernichtet gesehen? — Diese thörichte und eitle Sucht nach Rang und Titel, welche sich seit der Ueberströmung Europens durch Gothen, Vandalen, Hunnen und andere barbarische Völker über dasselbe ausbreitete, hat sich nicht blos auf besondere Personen eingeschränket, sondern die Völker selbst unter einander mit ebenderselben Aufgeblasenheit und Hochmuthe erfüllet; und wir haben sie sogar für sich selbst eben die Unterscheidung in Rang oder Titeln von andern fodern gesehen, welche zwischen einzelnen Personen im Verhältnisse ihrer größern Macht und Ansehens statt fanden. — Tausend Jahre sind leider! noch nicht hinreichend gewesen, um das Thörichte und Eitle, das in diesen Foderungen enthalten ist, allgemein begreiflich zu machen. Und ob man gleich zum Lobe der Philosophie und der Aufklärung dieses Jahrhundertes sagen kann, daß sie zwar darin einige Mäßigung hervorgebracht haben: so sind sie dessen ungeachtet nicht fähig gewesen, die Völker zu diesem ursprünglichen Stande der Natur völlig zurücke zu bringen, und vorzukommen, daß nicht das Loos des Krieges von diesem eiteln Ehrenpunkte abhange. — So viel vermag ein altes und eingewurzeltes Vorurtheil, womit die Ehrsucht und der Hochmuth der Menschenkinder mehr oder weniger geschmeichelt wird! —

Eine zweite Folge, welche in der Gleichheit der Menschen in dem Stande der Natur und dem Bürgerstaate für die Völker gegen einander ihren Ursprung hat, bestehet darin, daß eine jede Nation ein vollkommenes Recht auf den freien Gebrauch aller Meere, Flüsse und Gewässer 1), welche auf dem Erdboden sind, besitzet,

 ohne

1) Es verstehet sich von selbst, daß ich hier und an anderen Stellen unter Gewässer nicht solche begreife, welche in dem Lande dieses oder jenes Volkes gänzlich enthalten, und also

durch eine andere Nation in diesem freien Genusse gestöhret werden zu können. Diese sind von dem allgütigen Schöpfer der Welt unstreitig dazu angeordnet und der ganzen Menschheit übergeben worden, um zum allgemeinen Nutzen und Vortheile und als Mittel zu dienen, die Gemeinschaft unter derselben zu befördern, und die Bande der großen Menschengesellschaft enger zu knüpfen, als ohne diese Mittel je hätte geschehen können. — Zufolge dessen muß auf und längst denselben von allen Völkern, ohne Unterschied, ein gegenseitiger freier Handel getrieben werden können, ohne daß derselbe durch irgend ein Volk gehemmet oder gestöret werden darf. Kein Volk darf selbst den freien Handel auf oder in seinem eigenen Lande einem andern Volke oder seiner eigenen Nation verbieten, oder durch einseitige Hindernisse beschwerlich oder unmöglich machen, als um der allerwichtigsten und ungezweifeltsten Ursachen willen. Dieses würde, zum Beispiele, erlaubet seyn, wegen der Furcht, durch die Pest angestecket zu werden, oder wenn man solche Waaren einführet, welche dem Leben oder der Gesundheit des Menschen durchaus gefährlich oder schädlich befunden werden, oder auch wohl in den unglücklichen Zeiten des Krieges. In diesen Fällen würde eine gerechte Ausnahme von dieser allgemeinen Regel statt finden können. Außer solchen Fällen aber würde man durch solche Störungen und Hindernisse der Absicht des gnädigen Schöpfers aller Dinge geradezu entgegenarbeiten, welcher die Erzeugnisse der Erde, der Meere, der Flüsse und Gewässer nicht für dieses oder jenes Volk insbesondere, sondern für alle Natio-

also wirklich und mit Absicht in Besitz genommen sind; sondern solche, welche durch die Länder verschiedener Nationen fließen, oder mit Meeren und Strömen eine unmittelbare Gemeinschaft haben, und von der Natur selbst zum allgemeinen Gebrauche gegeben zu seyn scheinen.

Nationen oder Menschenkinder überhaupt und zusammengenommen, geschaffen hat, welcher daher auch an dem einen Orte dieses, und auf einem andern wieder etwas anders hat werden lassen, was nicht allenthalben gefunden wird, und wodurch er die verschiedenen Völker gleichsam zur Beobachtung einer gegenseitigen Gemeinschaft durch die Vertauschungen und Mittheilungen dessen, was das eine vor dem andern besitzet, angeleitet hat, um dadurch den Genuß alles dessen, was die Erde an unterschiedenen Plätzen hervorbringet, nothwendig zu machen. „Gott lehret solches, sagt Grotius *), durch die „Natur der Dinge; da er nicht gewollt hat, daß „alles, was man zum Lebensunterhalte nöthig hat, an „allen Orten angetroffen würde; und da er das eine Volk „das andere in Künsten übertreffen lässet, in der Absicht, „um durch gegenseitigen Mangel und Ueberfluß die „Freundschaft unter den Menschen aufrecht zu erhalten, „damit die einzelnen Nationen, welche sich selbst genug „zu seyn wähnen, dadurch nicht ungesellig würden. „Durch diese Anordnung der göttlichen Gerechtigkeit be„friediget nun das eine Volk das Bedürfniß des andern, „und das, was nur an einem Orte gewachsen war, schei„net auf diese Weise allenthalben hervorgekommen zu „seyn. Wer demnach dieses Recht einer freien Schif„fahrt und Handlung aufheben wollte, würde die aller„nothwendigste Gemeinschaft des Menschthumes, ja selbst „die gegenseitigen Gelegenheiten zu Wohlthaten aufhe„ben, und der Natur selbst Gewalt anthun." —

Aus dem Grunde ist er denn auch mit anderen der Meinung, „daß kein Fürst oder Freistaat überhaupt ver„hindern kann, daß die Unterthanen anderer Völker mit

 „denen

*) Mare liberum. cap. I. p. 1. seq.

„denen seines eigenen Landes Handlung treiben, oder „die Innwohner seines Staates solches mit denen anderer „Nationen thun *).“ — Und es kann wirklich keine bürgerliche Gesellschaft das Recht haben, ihren einzelnen Gliedern den Gebrauch der Meere, Flüsse und Ströme zu verbieten, oder ihnen die natürliche Befugniß nehmen, nach allen Hafen, Oertern und Besitzungen anderer Staaten oder Länder zu fahren, und das Ueberflüßige derer Güter, welche sie, oder die Gesellschaft selbst, nicht vonnöthen haben, dahin zu bringen; diese gegen andere umzutauschen oder nach Belieben zu verhandeln, und folglich überall einen uneingeschränkten Handel zu treiben, (wobei blos oben angeführte Ursachen eine Ausnahme gestatten) weil alles dieses sowohl von dem liebreichen Schöpfer zu einem gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmet worden ist, und also auch jeder Mensch ein gleiches und unbestrittenes Recht darauf hat, als auch, weil, (wie oben gezeiget wurde **), ein jedes Glied einer bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden muß, als ob es dieses Recht sich besonders vorbehalten, und überhaupt dem Zwange oder dem Willen der Gesellschaft selbst nicht unterworfen habe.

Wenn diese allgemeinen wahren Grundregeln, welche aus der Natur und dem Wesen der Dinge selbst abgeleitet werden, von den verschiedenen Bürgerstaaten immer gegen einander beobachtet worden wären: wie viele Uneinigkeiten und selbst Kriege würden nicht dadurch zwischen Nationen und Nationen vermieden worden seyn; wie viel Menschenblut hätte man nicht gesparet, und dem ausdrücklichen Willen und dem Augenmerke des Schöpfers gemäßer gehandelt! — Man prüfe das Verfahren

*) Mare liberum. cap. I. p. 3.

**) Siehe oben Seite 87.

ren der Spanier und Portugiesen nach der Entdeckung der neuen Welt an dieser Regel, da sie andere Völker von der Schiffahrt und dem Handel auf den Meeren und Flüssen, mit den Völkern und Ländern, welche von ihnen entdecket, befahren, unterjochet oder in Besitz genommen wurden, ausschlossen; — man prüfe daran das Betragen, welches von England noch heutzutage, in der Einschränkung oder Verhinderung der Schiffahrt und Handlung in Ansehung aller Nationen, beobachtet wird; man urtheile, ob damit die bekannte Parlamentsakte von dem Jahre 1651. zur Ausbreitung der Schiffahrt und Handlung übereinstimmig gemachet werden könne, welcher von England noch gegenwärtig in voller Kraft nachgelebet und worin verboten wird, „daß keine Produkte von Asien, Afrika „oder Amerika nach England anders gebracht „werden können, als auf englischen Schiffen, und „welche größtentheils mit englischem Bootsvolke „bemannet wären. Daß keine europäischen Pro„dukte in England eingeführet werden dürfen, „als mit englischen Schiffen, oder mit Schiffen „des Volkes, wo die Güter gewachsen, erzeuget „oder bearbeitet waren; wenn man solche nur „nicht von fremden Orten, sondern allein von „denen, wo sie erzeuget und gewöhnlich zuerst „gewonnen werden, nach England brächte. „Daß gar kein Kabeljauw, Heering, oder andere ge„salzene Fische, wie auch keine Wallfische, Wallfisch„barten oder Thran nach England gebracht und von „da ausgeführt werden dürften, anders als mit englischen „Schiffen *).“ — Man erwäge das Verfahren der meisten anderen Völker, ja unser eigenes in Afrika, Asien und Amerika, und man wird finden, daß das

*) Siehe Vaterländische Geschichte. 12. Theil. Seite 212.

das Betragen eines großen Theiles der Menschheit auch hierin weit entfernet ist, mit dem gerechten Willen ihres Schöpfers übereinzustimmen, und anstatt daß dasselbe nach jenem, selbst nur in der Ferne eingerichtet seyn sollte, die meisten Völker es sich zu einem bestimmten Geschäfte gemachet haben, durch allerlei menschliche Einrichtungen gänzlich davon abzuweichen, und ebendenselben göttlichen Willen, nicht selten gänzlich, zu vereiteln. —

Ich weiß wohl, daß dieses Uebel die tiefsten Wurzeln gefasset hat. Es kann seyn, daß es daher manche für überflüßig halten werden, auf die Verbesserung desselben zu dringen; vielleicht diese Bemühung selbst für lächerlich ansehen werden. Ich weiß aber auch zugleich, daß diese Anmerkung die Wahrheit der abgehandelten Grundregel nicht umstoßen wird, und Völker, welche dieselbe übertreten, sich eben sowohl dadurch eines Verbrechens schuldig machen, als durch einige andre Ungerechtigkeit. Ich sehe also nicht ein, warum man ihnen in diesen nicht eben sowohl als in allen anderen verkehrten Handlungen zurufen dürfte: „Lasset ab von eurer Ungerechtigkeit, o Völker, und richtet euch nach dem Willen und dem Vorbilde eures gemeinschaftlichen Schöpfers, eures allgemeinen Vaters und Wohlthäters; welcher die Erde allen Menschenkindern zum Gebrauche gegeben, und die Meere, Flüsse und Gewässer auf derselben dazu eingerichtet hat, um diese Absicht zu erfüllen, und zu einer leichtern Gemeinschaft für alle zu dienen. — Bedenket, daß er zu keinem von euch allen gesaget hat: bis hieher, und nicht weiter, und ihr thut doch nicht also. — Oefnet vielmehr im Gegentheile eure Thore und Zugänge euren Mitmenschen, euern Brüdern, damit die Menschheit je länger je mehr dem Willen dessen gemäs, welcher sie geschaffen hat, die Gestalt einer wahren Brudergesellschaft annehmen möge!“ —

Wie

Wie glücklich würde doch die Menschheit nicht seyn, wenn sie ungestöret, unbekümmert, und ohne in dieser Rücksicht durch allzubeschwerliche Lasten gedrücket zu werden, alle Güter der Welt überall allen Völkern, ohne Ausnahme zuführen, umtauschen und verhandeln, und auf solche Weise den Willen dessen thun könnte, welcher dieselben zu dem Ende auf unterschiedenen Flecken des Erdbodens hat werden lassen. Dieses würde eine wesentliche Beobachtung der Naturgesetze seyn; und diese Einrichtung und Ausübung wäre der Weisheit der vornehmsten Regierungen von **Europa** würdiger, als die eingeschrumpfte und drückende Staatskunde, welche in Ansehung dieser Dinge noch statt findet. **England, Frankreich, Spanien** und **Holland** wären allein im Stande, hierin ein solches menschenfreundliches und erhabenes Beispiel zu geben, und es ist zu hoffen, daß die Aufmerksamkeit ihrer Regierer zur Ehre und Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes einmal darauf geheftet werden möge.

Eben so stehet es auch keinem Volke frei, sich die noch ledig liegenden Länder in der Welt mehr zuzueignen, oder anzumaßen, als es zu seinem wirklichen Gebrauche in Besitz nehmen kann. Wir haben oben *) gesehen, daß dieses keiner besondern im Naturstande lebenden Person freistehet, und kann aus eben der Ursache auch keinem ganzen Volke erlaubet seyn. Die Erde ist dem Menschthume zum **Gebrauche** gegeben worden, und kann daher ohne **Benutzung** keinem Theile desselben mit Gewalt entzogen, und ihrer Bestimmung beraubet werden. — Wie vermessen, — wie ungerecht, — wie geradezu dem Rechte aller Völker und Menschen zuwider handelten demnach nicht einige Vorsteher der römischen

*) Siehe Seite 47.

schen Kirche, da sie von der Höhe ihres demüthigen Stuhles herab durch Bullen, mit einem Siegel bekräftiget, dessen Wappen einen armen bußfertigen Sünder vorstellete, die ganze neue Welt vertheilten und zum Besten von zweien Königreichen, gleich als wenn sie ihr rechtmäßiges Eigenthum wäre, verschenkten! — Wie stimmet hiemit noch das Verfahren vieler Nationen in manchen Theilen des Erdbodens, in Asien, in Afrika und in Amerika überein! Wie lässet sich das Betragen der Engländer in Neuholland damit vereinigen, wenn sie, nachdem sie ein kaum nennenswerthes Stückchen Land in wirklichen Besitz genommen hatten, sich ein erstaunlich großes ausgedehntes Land in ihren dem Gouverneur mitgegebenen Verhaltungsbefehlen zu dessen Besitznehmung zueignen, und jeden andern Theil des Menschthumes davon ausschließen zu wollen scheinen. —

Wenn besonders die zweite Regel, „daß überhaupt „kein Fürst oder Freistaat verhindern kann, daß die „Unterthanen anderer Völker mit denen seines „eigenen Landes Handel treiben, oder die Inwoh„ner seines Staates solches mit denen anderer „Nationen thun,“ — in allen Ländern eingesehen und beobachtet worden wäre: so würde man nicht zur Beeinträchtigung von eines jeden besonderm Rechte so viele ausschließende Handlungsprivilegien auf den Meeren, Flüssen und Ländern dieser und jener Gesellschaft, wenigstens auf die Dauer und für eine lange Reihe von Jahren, haben abtreten gesehen; sondern einem jeden bei dem Genusse seines besondern und unbestrittenen Rechtes auf dieselben gelassen, und ihn zur Benutzung desselben aufgemuntert haben; während daß die Folge dieser ausschließenden Gesellschaften der Schiffahrt und Handlung noch überdieß gezeiget hat, daß dieselben auf die Länge der Zeit nicht bestehen können; daß sie von ihrer ersten

Ein-

Einrichtung ganz und gar ausarten; ja statt überhaupt dem Staate selbst vortheilhaft zu seyn, viel eher schädliche und manchmal höchstbeschwerliche Körperschaften für denselben werden, welche in ihrem Falle den ganzen Staat mit sich fortzureißen und zu zertrümmern drohen. Aber so gehet es gemeiniglich in allen Dingen, in welchen man von den Gesetzen der Natur abgewichen ist. —

Aus dem gelegten Grunde der Gleichheit der Menschen an Rechten und Pflichten folget ferner Drittens, daß ein Volk dem andern nichts von dem, was demselben eigenthümlich zukommt, weder Besitzungen, noch das Leben, noch die Freiheit, nehmen darf. Diese müssen zwischen zwei unabhängigen Nationen eben so heilig seyn, als sie es, wie wir gesehen haben, unter zwei einzelnen im Naturstande lebenden Menschen seyn müssen. „Wer seines Gleichen zu unterjochen trachtet," bemerket Friederich der Zweite sehr richtig *), „ist allezeit ein „blutdurstiger Mensch, und ein Schurke." — Die Verletzung dieser Rechte der Nationen kann daher mit Gewalt abgewendet werden; und wenn ein kleines Volk dazu gegen ein mächtigeres nicht im Stand wäre: so sollten es so wohl der eigene Vortheil als die Pflicht anderer Völker mit sich bringen, demselben dazu Beistand zu leisten. Eine ganze Nation darf eben so wenig Gewaltthätigkeiten und Plünderung an einer andern Nation, welche sie allein, oder von anderen unterstützet, abwenden könnte, ohne wirkliche Theilnahme verüben sehen, als ein einzelner Mensch, welcher auf öffentlichen Strassen oder Wegen eine gewaltthätige Handlung an einem andern Menschen begehen siehet, welcher er allein oder durch den Beistand von noch anderen vorkommen könnte, verbunden ist, dem Unterdrückten wider seinen Gewalt gebrauchenden Angreifer zu Hilfe zu eilen.

Ein

*) Anti-Macchiavel. p. 36.

Ein jeder Krieg, wodurch die vorgenannten Rechte der Nationen auf eine muthwillige Weise angegriffen werden, ist daher ungerecht, und eine wahre Gewaltthätigkeit. — Das Blut, welches in demselben vergossen, und der Schaden, welcher darin einem jeden Menschen verursachet wird, wird frühe oder spät gefodert, und die Verantwortung davon sehr schwer werden. „Ich „bin ganz überzeuget," sagte ein König, welcher aus Erfahrung sprechen konnte, „daß, wenn die Monarchen „ein treues Gemälde von dem Elende, welches eine Kriegeserklärung über die Völker bringet, vor sich sähen, „sie dabei nicht ungerühret bleiben würden. Ihre Einbildungskraft ist nicht lebhaft genug, um ihnen das Unglück, welches sie nicht gekannt haben, und wofür sie „ihre Lage in der Welt schützet, nach dem Leben vorzustellen. — Wie sollen sie sich auch einen Begriff von „den Auflagen machen, welche die Völker beschweren; „von dem Wegnehmen der jungen Mannschaft des Landes, welches die Werbung nothwendig mit sich bringet; „von den ansteckenden Krankheiten, welche die Kriegesheere aufreiben; von den Schrecklichkeiten der Feldschlachten und Belagerungen, die noch verwüstender sind; von „dem mitleidswürdigen Zustande der Verwundeten, welche das feindliche Schwerdt einiger ihrer Glieder, die „einzigen Mittel ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes, „beraubet hat; von der Betrübniß der Waisen, welche „ihre Väter, die einzigen Stützen ihrer Schwachheit, „durch den Tod verlohren haben; von dem Verluste so „vieler dem Staate nützlicher Menschen, welche der Tod „vor der Zeit wegraffet? — Die Suveräne, welche ihre „Unterthanen als ihre Sklaven betrachten, wagen dieselben ohne Mitleiden, und sehen sie ohne Leidwesen umkommen. Diejenigen hingegen, welche die Menschen „für ihres Gleichen ansehen, und das Volk, als „einen Körper betrachten, dessen Seele sie sind, gehen

„gewiß

„gewiß sparsamer mit der Vergießung seines Blutes „um *).“ —

Es ist demnach zu hoffen, daß alle Völker, welche die Wahrheit dieser Behauptung nicht umstoßen können, und von dem Schaden und Elende, welche durch einen jeden Krieg über das Menschthum verhänget werden, gerühret sind, sich endlich der Billigkeit und Gerechtigkeit dieser Grundregel unterwerfen werden! — Möchten sie doch alle einmal die Wahrheit beherzigen, welche für alle Völker ohne Unterschied in einer anderen Bemerkung ebendieses Königes enthalten ist, worin er sagt: „Was „für Thoren sind wir doch! wir wollen alles überwälti„gen, gleich als ob wir die Zeit hätten, um alles zu be„sitzen, und unser Lebenslauf kein Ende nehmen würde! — „Unsere Zeit eilet zu schnell vorbei, und wenn man glau„bet, allein für sich selbst zu arbeiten, arbeitet man öfters „mehr für unwürdige oder undankbare Nachfolger **).“ —

Eben so ungezweifelt folget viertens aus den vorgenannten Grundlagen, daß es höchst unerlaubet ist, und nicht anders als lauter Gewaltthätigkeit genannt werden könnte, wenn das eine Volk sich in die inneren Staatsangelegenheiten eines andern wirklich mischen, und verlangen wollte, daß es darin einigen anderen, als seinen eigenen Gedanken und Anordnungen folgen sollte. Wir haben gesehen, daß ein jeder einzelne Mensch in dem Stande der Natur thun kann, was er will, er kann stehen, gehen, lustwandeln, denken, sprechen, und seine eigenen Angelegenheiten nach Gutbefinden einrichten und anordnen, so lange er nur den Rechten anderer nicht zu nahe tritt. Eben so ist es mit den Rechten des einen Volkes in Ansehung eines andern beschaffen. Eine jede Nation,

*) Anti-Macchiavel. p. 190. seq.

**) Ebendaselbst S. 31.

Nation, oder Macht, welche einigen Eingrif in dieselbe machen wollte, würde eben so schlecht und widerrechtlich handeln, als der einzelne Mensch in Rücksicht eines andern einzelnen Menschen in dem Naturstande, wenn er sich dessen schuldig machete. Das erste würde eine vollkommene Gewaltthätigkeit und Unterdrückung seyn, und das zweite aus der nämlichen Ursache keinen andern Namen verdienen.

Noch viel minder darf ein Volk das andere überwältigen, folglich in Sklaverei bringen, oder zum Sklaven eines andern machen. Es kann nichts mehr mit der Gleichheit der Rechte aller Menschen in Beziehung gegen einander, und folglich auch der Nationen gegen Nationen streiten, als wenn sich die eine mit Gewalt zum Beherrscher und Meister einer andern aufzuwerfen suchet. Es gibt aber leider! nichts, wogegen täglich unter den Völkern mehr gesündiget wird, als durch ebendiese Uebertretung der Gesetze der Natur, das ist, der göttlichen Gesetze. Man siehet fast kein Jahr zu Ende gehen, worin man nicht wider diese unwidersprechlichen Rechte der Menschheit sowohl von den vornehmsten als mindermächtigen Reichen oder Staaten handeln, und zuweilen Thaten ausüben siehet, welche selbst durch keine nachsichtige Politik und ihr gewöhnliches Wortgepränge in den Augen des Weltweisen und Menschenfreundes gemildert, geschweige vertheidiget, noch viel minder gerechtfertiget werden können. — Es giebt fast keinen europäischen Staat, welcher dadurch nicht beunruhiget; keinen Thron, welcher dadurch nicht erschüttert worden ist, und keinen Fürsten, welcher die Wahrheit dieser Bemerkung nicht erfahren hat. Möchte doch einmal die Zeit kommen, worin die Menschheit, welche zur wechselsweisen Glückseligkeit und Nutzen geschaffen ist, aufhörete, der Henker und Zerstörer seiner selbst zu seyn! — Worin sie die gleichen Rechte der Natio-

Nationen ehrerbietigte, ohne blos durch die Furcht vor denen Eingriffen und Ueberwältigungen von Macht zurückegehalten werden zu müssen, und worin also die kleinen Staaten eben so, wie die mächtigen Reiche, sicher wären! Der Zwerg, wie wir so eben gehöret haben, ist so gut ein Mensch, als ein Riese, und hat folglich auch ebendieselbigen Rechte. Der letztere kann demnach nie berechtiget seyn, den ersten seiner Freiheit zu berauben, ihn durch Zwang unter seine Herrschaft zu bringen, oder ihn andern unterwürfig zu machen, ohne die gleichen Rechte der Natur aller, Haupt für Haupt, auf die gewaltsamste Weise zu schänden, und sich der Ausübung des höchsten Unrechtes schuldig zu machen. „Die allge„meine Gesellschaft des menschlichen Geschlechtes, sagt „Vattel*), ist eine Einrichtung der Natur selbst, und „alle Menschen, in welchen Stand sie auch versetzet seyn „mögen, sind verpflichtet, dieselbe zu unterhalten, und „die Pflichten derselben zu erfüllen. Sie können sich „durch keinerlei Verbündniß, durch keinerlei besondere „Vereinigung davon losmachen. — Wenn sie sich auch „zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigen, um einen „Staat oder eine besondere Nation auszumachen: so kön„nen sie zwar mit denen, mit welchen sie sich vereinigen, „besondere Verbündnisse eingehen; bleiben aber nichts „destoweniger stets zu den Pflichten gegen den „übrigen Theil der Menschheit verbunden. Der „ganze Unterschied bestehet darin, daß, da sie mit ein„ander übereingekommen sind, um gemeinschaftlich zu „handeln, und dem ganzen gesellschaftlichen Körper ihre „Rechte übergetragen und ihren Willen in allem dem un„terworfen haben, was das allgemeine Beste betrift, es „fortan diesem Körper, diesem Staate, und seinen Re„gierern

*) Droit des gens prélimin. p. 31.

„gierern oblieget, die Pflichten der Menschlichkeit ge„gen die Fremden in allem dem zu erfüllen, was nicht „mehr von der Freiheit von eines jeden Person abhangt, „und es ist demnach die besondere Pflicht dieses „Staates, diese Pflichten gegen andere genau „zu beobachten. Wir haben schon gesehen, daß Men„schen, welche in einem Bürgerstaate leben, den Ver„pflichtungen, welche ihnen die menschliche Natur aufle„get, unterworfen bleiben. Diese Gesellschaft, als ein „moralisches Wesen betrachtet, weil sie Verstand, Wil„len und ihre eigenthümliche Macht hat, ist also verbun„den, mit anderen Staaten eben so zu leben, wie „ein Mensch vor diesen Einrichtungen mit ande„ren Menschen zu leben verpflichtet war, näm„lich, nach den Gesetzen der menschlichen Gesell„schaft, welche unter dem menschlichen Geschlechte „statt findet.“ —

Möchte also doch bald die Zeit herannahen; worin alle Völker des Erdbodens diesen ewigen und unveränderlichen Gesetzen der Natur huldigten und dieselben zu ihren unerschütterlichen Staatsgrundsätzen nicht blos in Worten, sondern in der That annähmen! — Möchten sie doch beherzigen, daß nur Billigkeit dauerhaften Ruhm gewähret; — daß Ueberwältigung und Unterdrückung nichts anders sind, als Niederträchtigkeit, und die wahre Ehre in Ausübung der Gerechtigkeit bestehet! —

Allein aus dem vorhin gelegten Grunde der Gleichheit der menschlichen Rechte und Pflichten folget Fünftens, daß es keine Praktik geben kann, welche sich weniger damit verträgt, gewaltthätiger, schändlicher und für die Menschheit entehrender ist, als die, welche hauptsächlich seit der Entdeckung der neuen Welt nicht nur sehr allgemein in Gang gekommen, sondern sogar ein Zweig der Handlung und des Gelderwerbes unter den gesitteten Nationen

von **Europa** geworden ist, ich meine den **Sklavenhandel!** — Dieses Wort, oder diese Benennung der Sache, auf welche hier gezielet wird, muß, meines Bedünkens, für einen jeden Menschen, welcher diese Abhandlung bis hieher mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, mehr als hinreichend seyn, um sein Herz, worin noch Menschlichkeit wohnet, mit Mitleidsgefühl für den einen, und mit gerechtem Abscheu gegen den andern Theil des Menschthumes zu erfüllen; wenn er nämlich die grausamen und bejammerungswürdigen Leiden des einen, und die Gewalt und ehrlose Ungerechtigkeit, welche jenem von dem andern Theile angethan wird, bedenket und bei sich erwäget; — und dabei alle die übrigen Greuel sich vorstellet, welche mit diesem schändlichen und zerstöhrenden Handel unzertrennlich verknüpfet sind.

Es ist hier der Ort nicht, um über die Art und Weise, wie dieser Handel getrieben wird, und die mannichfaltigen Missethaten, welche denselben Schritt vor Schritt begleiten müssen, ausführlich zu reden. **Frossard**, der Menschenliebende **Frossard**, doppelt verehrungswürdig, weil er die Philosophie stets mit der Religion des Evangeliums vereiniget, und sich des Ansehens des einen bedienet, um die Lehren der andern damit zu bekräftigen, und gleichsam heiliger zu machen; **Frossard**, sage ich, hat dieses Unternehmen so vortreflich ausgeführet, daß ich meinen Leser vollkommen auf ihn verweisen kann *). Es seye mir dennoch erlaubet, das eine und andere daraus anzuführen, um das zu bekräftigen, was ich bereits über die Ungerechtigkeit und Schändlichkeit, welche mit

 diesem

*) La cause des esclaves négres et des habitans de la Guinée portée au tribunal de la justice, de la religion, de la politique etc. par *M. Froſſard* etc. à Lyon. 1789. 8. II Tom.

diesem Handel verbunden sind, gesagt habe, und eine Schilderung des Elendes aufzustellen, welchem dieser Handel die Inwohner eines großen Theiles von Afrika, nämlich, des fruchtbaren Guinea, blos stellet, und welches Frossard ganz nach Wahrheit gezeichnet hat. „Mit der Errichtung dieses schändlichen Kaufhandels,“ sagt der ehrwürdige Verfasser *), „hat man die größten „Länder von Guinea mit allen unseren Leidenschaften „und Lastern angestecket; man hat hier mehr als — „sechzig Millionen Menschen durch den Hunger, durch „Gram, durch verdorbene Luft, durch Krieg und die „schnödesten Mißhandlungen zu Grunde gerichtet! — „Man hat die Raubsucht und den Despotismus ange„spornet, ja sogar aufgemuntert. — Man hat die schnö„desten Anschläge, die greulichsten Missethaten, begün„stiget. Man entvölkert alle Jahre die ausgedehnte„sten Landstriche, die besten Städte; man verbrennet „eine Anzahl Dörfer; man ermordet einen jeden, wel„cher es wagte, dieser Verletzung der Rechte der Natur „Widerstand zu bieten; man hebet den wehrlosen Land„mann, der nichts Böses vermuthet, in seiner Hütte „auf; man reisset den Sohn des Fürsten aus seiner Woh„nung, — den Vater aus den Umarmungen seiner vor „Hunger weinenden Kinder, — die Mutter von dem „Säuglinge, welchen sie stillet, mit Gewalt hinweg; „man trennet die sanftmüthigen und friedlichen Afri„kaner von ihren Freunden, von ihrem Eigenthume, „von ihrem Vaterlande; man beraubet sie aller ihrer „bürgerlichen und Nationalvorrechte; man wirft sie in „die Vertiefung eines Schiffes, oder zu ganzen Haufen „in einen Kerker, welcher mit den ekelhaftesten Unrei„nigkeiten und den ansteckendsten pestilenzialischen Dün„sten angefüllet ist; an Ketten gefesselt, halb nakt, „schwim-

*) Siehe den ersten Theil.

„schwimmen sie hier beinah im Unrathe und Schmuze, „und sehen den Tod beständig vor Augen; mit der äußer„sten Grausamkeit gemishandelt, mit einem wegen der „unglücklichen Folgen desto unbegreiflichern Geize ge„nähret;— wegen des geringsten Vergehens mit einer nur „den Kannibalen eigenen Strenge gestraft, haben „sie hier keine andere Zuflucht, als bei dem Tode derer, „welche sie umringen; keine andere Hoffnung, als bald „selbst ein Raub desselben zu werden. — Allein dieses „ist indessen nur der Anfang ihres Jammers! — Ueber„stehen sie die Greuel der Ueberfahrt (und wie viele ster„ben nicht unterwegs dahin!) kommen sie in den Kolo„nien an, ohne ihrem Unglücke ein Ziel gesetzet zu haben: „so werden sie sogleich, wie eine Heerde Vieh, nach den „Marktplätzen getrieben; sie werden hier, wie das liebe „Vieh, an den Meistbietenden verkaufet, ohne selbst „den Preis, welchen sie werth geschätzet worden sind, zu „erhalten. Nun werden sie mit einem glühenden Eisen „bezeichnet, ohne daß sie etwas verbrochen haben; man „kündiget ihnen ihre Sklaverei an, gleich als ob sie nicht „so gut freigebohrne Menschen wären, als ihre Henker.

„Von diesem Augenblicke an scheuet man sich nicht „mehr, sie alle die Grausamkeit ihres beklagenswürdi„gen Schicksales, zu welchem man sie bestimmet hatte, „fühlen zu lassen; man behandelt sie hart und rauh; aber „auch die Rückerinnerung an ihr Vaterland, an ihre „Freunde, die Traurigkeit über den Verlust ihrer Frei„heit, die ungenießbare Nahrung, die Wenigkeit dersel„ben; der rauhe Himmelsstrich und die Witerungen, „welchen sie ausgesetzet werden, die schwere Arbeit, wo„mit man sie überladet, und wovon sie nichts für sich ge„nießen; kurz alle diese Unheile hintergehen selbst den „Geiz der Pflanzer, indem sie während den ersten zwei „Jahren des Aufenthaltes dieser Unglücklichen auf den

„Eilanden dem vierten Theile derselben den Tod verur-
„sachen. Wenn sie sich auch wegen ihrer starken Leibes-
„beschaffenheit durch alle diese Gefahren durchgearbeitet
„haben: so genießen sie, vor der Morgenröthe aus dem
„Schlafe gewecket, zu den härtesten Arbeiten gezwun-
„gen, vor dem Anblick ihrer Quäler erbebend, ernie-
„driget, herabgewürdiget, für eine Klasse von Geschö-
„pfen angesehen, die kaum über die Thiere erhaben sind,
„dennoch gar keiner Ruhe, bis ihre Verstandesvermö-
„gen eben so sehr abgestumpft worden sind, als ihre Lage
„schrecklich ist; — bis ihre Seele durch die Gewalt der
„schnödesten Behandlungen auf einen solchen Grad ver-
„härtet wird, daß ihre ganze Menschheit verloren gehet,
„und sie das Schreckliche ihrer Sklavenschaft nicht mehr
„in seinem ganzen Umfange empfinden können!“ —

So treffend aber auch diese Schilderung von dem Elende dieser gefangenen und verkauften Menschen seyn mag: so ist doch die Art, wie sie gewöhnlich zu Gefangenen gemachet, oder vielmehr die Mittel, welche darzu gebrauchet werden, von einer solchen Beschaffenheit, daß ich wirklich zweifle, ob es wohl möglich ist ein größeres Gewebe von Greueln und Unmenschlichkeiten zu entwerfen, als von uns Christen angewendet werden, um die unglücklichen Bewohner von Guinea, welche sonst unter die beglücktesten Sterblichen des Erdbodens gerechnet werden, ihrem Vaterlande, ihren Freunden, Anverwandten und Familien zu entreissen, und in die Fallstricke zu locken, welche man ihrer Redlichkeit, oder ihrer Stärke und ihren Kräften bei dieser Gelegenheit, ohne alles Mitleiden, und als ob kein Gott im Himmel wäre, welcher die menschlichen Handlungen bemerkete, zu legen bemühet ist. Siehe hier, Leser, und beeifere dich mit Aufmerksamkeit zu lesen, was ebenderselbe Frossard davon ganz nach Wahrheit gesagt hat *).

„Das

*) Siehe angef. Werk. 1. Theil.

„Das allergemeinste Mittel, Sklaven zu bekommen, „sagt er, ist die Aufhebung. Diese Aufhebungen „geschehen entweder von Negerhändlern, welche ihre auf „solche Art gestohlenen Landesgenossen an die Europäer verkaufen, oder von den Europäern selbst.

„Die Sklavenkäufer fahren manchmal die Flüsse so „weit aufwärts, bis sie einen Ankerplatz finden; von da „schicken sie wohlbewafnete Schaluppen nach den Dörfern, „welche an dem Ufer des Stromes liegen; auf diese Boote „werden Ingebohrne, welche an diese Uebelthaten ge„wöhnet sind, mit genommen; ist man bei den Woh„nungen angekommen: so schlägt man auf der Trommel, „oder es wird eine Flinte losgeschossen; dieses ist ein Zei„chen, daß man Sklaven nöthig hat. Wenn sie eine „hinlängliche Anzahl haben: so bringen sie dieselben nach „den Schiffen. Von der andern Seite verkaufen die „Bauern, welche nahe bei den Ankerplätzen dieser Fahr„zeuge wohnen, alsbald die Sklaven, welche sie durch „die Aufhebung bekommen, oder in Bewahrung haben. „Manchmal bringen die schwarzen Kaufleute, welche „wohl dreihundert Meilen weit in wohl bewafneten Ka„noos den Fluß herunterschiffen, um Gefangene zu ma„chen, hundert und mehr Sklaven auf einmal, und ma„chen also die Schifsladung sehr bald voll. — Auf diese „Art wird der Handel durchgehends auf den Flüssen Se„negal und Gambia getrieben.

„Auf dem Flusse Sierra Leona sind verschie„dene Europäische Komtoire angeleget. Ihre Agen„ten halten eine gewisse Anzahl Fahrzeuge im Dienste, „welche sie den Fluß hinaufschicken, um die Sklaven in „Empfang zu nehmen, welche die Negerhändler ihnen „zuschicken. Durch dieses Mittel haben sie immer eine „gewisse Anzahl Negersklaven im Vorrathe, um solche

„den Schiffen liefern zu können, womit ihre Comtoire „handeln.

„Kommt ein Sklavenhändler an die Küste, wel„che zwischen den Vorgebirgen Monte und Pal„mes liegen: so machen die Ingebohrnen große Feuer „an, um damit den Schiffen zu erkennen zu geben, daß „sie Sklaven zu verkaufen haben; der Kapitän setzet „sogleich sein Boot aus; sie empfangen drei oder vier „Sklaven zugleich, und bringen sie an Bord; manch„mal führen sie die Inwohner selbst herbei; dieses ist „aber sehr langweilig, und die Schiffe bleiben öfters ein „ganzes Jahr an dieser Ecke der Seeküste liegen.

„Siehe nun, wie es die schwarzen Kaufleute hier „anlegen, um Sklaven für die Schiffe zu bekommen. — „Manche verstecken sich in die Gebüsche, oder an den „Heerstraßen, und machen Jagd auf den sichern Rei„senden, wie der Jäger auf das Wild. Andere verber„gen sich in die Reisfelder, um die Kinder wegzustehlen, „welche zur Verjagung der Vögel zurückegelassen worden „sind. — Andere gehen zu den süßen Wasserbrunnen, „um den Landmann, welcher dahin gekommen ist, sei„nen Durst zu löschen, wegzuführen; — oder zu den „Buchten, um diejenigen, welche zu ihrem Vergnügen, „oder um der Nahrung willen fischen, zu überfallen; die „vortheilhaftesten Posten aber sind auf der Weide, wenn „das Gras hoch ist, oder an den Wegen, welche zwi„schen den Dörfern liegen; dieses ist so allgemein, daß „die Inwohner ihre Freunde des Nachts nicht besuchen „dürfen, ob sie gleich sehr dichte neben einander wohnen. „Und wir dürfen sie Wilde nennen, — wir, die „wir diese schnöden Räuber wider sie abschicken; wir, „die wir sie anhetzen, ihre furchtsamen Landsleute zu steh„len, um davon einen barbarischen Gebrauch zur Be„friedigung unsers Geldgeizes zu machen!“ —

„Die

„Die Waaren, welche die europäischen Kauf„leute ihren Negeragenten zur Austauschung geben, und „diese wieder denen, welche ihre Landesgenossen verkau„fen, wenn sie solche nicht selbst wegstehlen, sind kleine „Muscheln, welche in vielen Landstrichen für Geld an„genommen werden, oder Stoffe und andere mor„genländische Erzeugnisse, oder Gewehre, Pul„ver, Degen, kupfernes Küchenzeug, Eisenstäbe, „Leinewand, Halsbänder, ꝛc. — Die Rheeders „schicken diese Dinge, je nachdem die Schiffe eine Küste „besuchen, und der Geschmack des Volkes ist, mit wel„chem sie handeln müssen. —

„Allein die meisten Sklaven werden mit starken „Getränken bezahlet. Die Neger sind durchgehends „mäßig; wir haben sie aber diese Getränke leidenschaft„lich lieben gelehret, und um einen Begrif zu geben, „wie stark der Verbrauch derselben hier ist, will ich nur „anführen, daß allein aus Liverpool in dem Jahre „1786. nach Guinea 739,264 Pinten englischer „Brandtewein geschicket worden sind. — In stark be„völkerten Ländern kaufen die Faktoren die Sklaven mit „einer scheinbaren Ehrlichkeit; kommen sie aber in ein„same Dörfer, wo sie nicht zu fürchten haben, entdek„ket oder zurückegeschlagen zu werden: suchen sie die „Leute zu sprechen, öfnen ein Faß Brandtewein, „und nöthigen sie zu trinken. Sobald diese unbe„dachtsamen Menschen trunken sind: so geben „sie ihren Mitträubern, welche sich verstecket ha„ben, das Zeichen. Diese fallen über sie her, „ergreifen sie, legen sie in Ketten und schleppen „sie so an Bord. Diese Ungeheuer finden bei solchen „Unternehmungen keine Schwierigkeiten; auch dann „nicht, wenn sie einsame Hütten antreffen, welche an „dem Flusse liegen; ihre Bewohner werden in Fes„seln geleget.

„Wenn wir erwägen, daß viele dieser Faktoren ein „unbeschreiblich großes Land durchlaufen; daß sie viele „Gelegenheiten finden müssen, ihre Habsucht zu befrie„digen; daß ordentliche Märkte in dem Lande auf einen „Abstand von 400 Meilen von der See gehalten wer„den; daß der Hang für die europäischen Waaren „bey den Negern zu einer Leidenschaft geworden ist, und „die Aufhebungen weit tiefer ins Land hinein, eben so „mannichfaltig sind, als an der Küste: so können wir „leicht begreifen, daß die meisten Sklaven, welche jähr„lich ausgeführet werden, geraubte Menschen sind.

„Das zweite Mittel, Sklaven zu machen, ist der „Krieg. Durch Anhetzungen zu Streitigkeiten zwischen „den inländischen Fürsten werden viele Sklaven gema„chet. Diese Fürsten sind eben so, wie die europäischen, „oft herrschsüchtig, mißgünstig, von Begierde brennend, „ihr Grundgebiet und ihre Einkünfte zu vergrößern. „Diese Herrschsucht erwecket mörderische Kriege, und die „Feinde, welche dem Schwerdte entgehen und gefangen „werden, werden zur Sklaverei verurtheilet. Allein die „Menge der Kriege ist nicht sehr groß, und wir würden „sie nicht für eine Quelle der Sklaverei halten, wenn „sie nicht mehrmalen aus der Leidenschaft, Skla„ven zu machen, angefangen würden. Die Für„sten, welche diese Scharmützel, (denn anders kann „man sie nicht nennen) unternehmen, sind oft bloße „Häupter von Stämmen. Sie sind den Jägern gleich, „welche den Fang des Wildes nach dem Maaße der Be„dürfniß des Herrn, welcher sie bezahlet, berechnen, und „wagen ihre Unterthanen auch nur in so ferne, als sie „den Preis ihres Sieges augenblicklich genießen können; „denn wenn nicht nach Sklaven gefraget wird: so leben „sie in Ruhe; kömmt aber eine Flotte von Kaufleuten „an: so ziehen sie sogleich aus, um sich des einen oder

„andern

„andern Kantones zu bemächtigen, die Städte anzuzün„den, die Inwohner zu fangen, und das Land zu verwü„sten, wenigstens, wenn sie nicht selbst ein Raub der „Angegriffenen werden.

„Lebet er mit allen seinen Nachbarn in Friede: so fällt „er über seine eigenen Städte her, und schämet sich nicht, „seine eigenen Unterthanen zu überliefern. Wenn er die „Wahl, welche Stadt er plündern will, bei sich beschlos„sen hat: so ziehet er des Tages in dieselbe ein, und ver„lässet sie des Nachts wieder, nachdem er einen Theil „derselben in Brand gestecket hat. Seine Soldaten ste„hen in dem verschonten Theile der Stadt, und greifen „die, welche den Flammen zu entfliehen suchen, und „nicht vermuthen, daß sie einem noch grausamern Feinde „in die Hände fallen würden. Man bringet sie vor ihn; „er lässet ihnen die Hände auf den Rücken binden; und „gehet mit ihnen entweder nach Joar oder nach Ko„war, wo er sie den Europäern verkaufet." —

Diese Handlungen der zügellosesten Gewaltthätigkeit sind ein drittes Mittel, dessen man sich bedienet, um Sklaven zu bekommen; und ich denke nicht, daß mein Leser dasselbe menschenfreundlicher und christlicher finden wird, als das vorhergehende.

„Ein viertes Mittel, um Sklaven zu machen, sind „die gerichtlichen Verurtheilungen. Ehe die Afri„kaner mit den Europäern Handel trieben, leg„ten sie ihren Missethätern eben dieselben Strafen auf, „wie alle andere gesitteten Bürgerstaaten. Jetzt aber „werden alle zur Sklaverei verurtheilet; obgleich die „Geldsucht dieser Fürsten hierdurch noch gar nicht gesät„tiget ist. Sie haben neue Uebelthaten erfunden, um „die Zahl der Schuldigen vermehren zu können. — Sie „haben, abgefeinet genug, Grade in den Uebertretun-

„gen

„gen festgesetzet, um zufolge derselben strafen zu können. „Sie haben bekannt gemachet, daß große Verbrechen „nicht allein mit dem Verluste der Freiheit des Misse- „thäters, sondern auch seiner ganzen Familie, seiner „Freunde, ja so weit als es der Fürst für gut finden wird, „gestrafet werden sollen. Einige Reisende erzählen, daß „der König von Kajor seine Tirannei so weit treibet, „daß er um des Vergehens eines Einzigen willen ein gan- „zes Dorf strafet, indem er alle Bewohner desselben „zur Sklaverei verurtheilet.

„Noch ein anderes Mittel, Sklaven zu machen, be- „stehet darin; verschiedene Kaufleute erziehen ganze „Heerden Kinder, um sie, so bald sie arbeiten können, „zu verkaufen. Das Schicksal dieser Unglücklichen ist „um so viel härter, da sie ihr künftiges Loos voraussehen; „weil sie es in seiner ganzen Schrecklichkeit empfinden, „und die traurige Voraussicht haben, nun bald ihr Va- „terland, ihre Eltern, ihre Freunde und alles, was „ihnen theuer ist, verlassen zu müssen, nun Sklaven von „den Europäern, welchen man sie zuführet, zu wer- „den. Welch ein Herz durchbohrender Gedanke für eine „Mutter, wenn sie ihren Säugling betrachtet, und weiß, „daß er aus ihren Armen gerissen werden wird, sobald er „arbeiten kann! — daß man ihn nach einem weitentlegenen „Lande führen wird, von welchem er nie wiederkehret! —

„Die Leidenschaft zum Spiele ist noch ein ande- „res — — —." — Doch meine Feder ermattet, um alle fernere schändlichen Mittel auszuschreiben, welche die Geldbegierde und die Bosheit der Menschen noch mehr erfunden haben, um den einen Menschen durch den andern seiner Freiheit, seines Eigenthumes, seiner Freunde, seiner Verwandten und Familien zu berauben, und einer immerwährenden Sklaverei und den Unmenschlichkeiten und Martern, welche von dem Anfange derselben

ben bis an das Ende des Lebens damit verknüpfet sind, zu überliefern! — Den Leser, welcher hievon mehr zu wissen verlanget, verweise ich auf den angeführten Schriftsteller selbst, von welchem alle die angezeigten Mittel, um freie Menschen zu Sklaven zu machen, mit den nöthigen Beweisthümern beleget werden, und unter denen er solche Beispiele von Gewalt, Niederträchtigkeit und Entartung der Menschheit antreffen wird, daß sie keinen Glauben finden könnten, wenn sie nicht, leider! von Augenzeugen und manchmal von Mitschuldigen selbst bestätiget worden wären.

Wenn man nun aber diesen Sklavenhandel in allem, was denselben vom Anfange bis zum Ende begleitet, mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, welchen Namen muß man denn einer solchen Praktik unter den Menschen geben? Kann wohl etwas Gewaltthätigeres, Schändlicheres und Unmenschlicheres erdacht und verübet werden, selbst alsdann, wenn wir es blos als empfindsame und des Mitleidens fähige Menschen, ohne einige Betrachtung der völlig gleichen Rechte des Menschthumes und ohne Hinsicht auf die Pflichten des Evangeliums, beurtheilen? Und was müssen wir von diesem Menschenhandel sagen, wenn wir dabei bedenken und in Betrachtung ziehen, daß alle Menschen von Natur gleich sind, und alle ebendieselben Rechte haben, ohne Unterschied, von welcher Farbe, Gestalt oder Nation sie seyn mögen: — daß also niemand ein Recht hat, seinen Bruder seiner Freiheit, seines Eigenthumes und seiner Familie zu berauben, und in die Sklaverei zu versetzen, oder ihm durch andere diese Güter zu entziehen, oder dazu eine wirkliche Anleitung zu geben? — Wenn man erwäget, daß alle diese Handlungen, von ihrem Anfange bis zum Ende, lauter Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten sind, welche, wenn sie vor dem Richterstuhle

terstuhle der Gerechtigkeit aller Zeiten untersuchet werden, auf keinerlei Weise entschuldiget werden können? — Wenn wir mit diesem Verfahren die Pflichten des Evangeliums, die wir als Christen bekennen und beobachten müssen, vergleichen, diejenigen Lehren, nämlich, unsern Nebenmenschen, als uns selbst, zu lieben, und alle Menschen zu behandeln, so als wir selbst wünschen, von ihnen behandelt zu werden; was muß man denn von dem Betragen der sogenannten Christen sagen? — Hat man sich denn wohl zu verwundern, daß das ursprüngliche Volk von Afrika und Amerika bisher so vielen Widerwillen gegen die Religion von Jesus Christus gezeiget hat, für deren Bekenner wir uns bei ihnen ausgeben, welche sie aber, wenn sie dieselbe nach unserm Betragen und Handeln, welches wir gegen sie und ihre Landesgenossen beobachten, abmessen, natürlicher Weise für eine der schädlichsten und verderblichsten Einrichtungen halten müssen, welche nur zu ersinnen sind? — deren Bekenner sie die härtesten Grausamkeiten ausüben sehen, ohne auf das Winseln und Weheklagen der Unglücklichen, der Frauen, der Kinder oder Anverwandten, Acht zu geben, wenn sie deren Männer, Väter und Freunde ihren Armen entreißen, sie auf immer ihrer Gegenwart und ihrer Umarmungen berauben, und zu Lastthieren der Menschen in einem andern Theile der Welt machen? Kann man wohl etwas ersinnen, welches dem Gottesdienste zu größerer Schande gereichen, und denselben in den Augen dieser unwissenden Menschen verhaßter und verächtlicher machen muß? — Ich bekenne, nichts zu wissen, was dieses mehr bewirken könnte! —

In der That, wenn man dieses alles bei sich überdenket: so ist schwer zu begreifen, wie es möglich ist, daß dieser Handel so lange unterhalten, und von gesitteten

Völ-

Völkern, unter welchen noch überdieß die Religion von Jesus Christus gelehret wird, seit mehr als drei Jahrhunderten gestattet, und so gar aufgemuntert worden ist; — ein Handel, der mit so vielen Greueln begleitet ist, den einen Menschen zum nothwendigen Verfolger, Betrüger und Verräther des andern machet, alle Ehrbarkeit und Sittlichkeit schändet, und die Menschheit in den Zustand der Thiere herabsetzet, welcher noch desto härter fallen muß, da ein Wesen, wie der Mensch, dadurch auf eine empfindlichere Art getroffen wird, als die Thiere. —

Gonzales — Gonzales — der du zuerst das verabscheuungswürdige Beispiel von diesem schändlichen Handel gegeben, und deine Landesgenossen, die Portugiesen, darin unterwiesen und dazu aufgemuntert hast, Schiffe nach Guinea auszurüsten, und da die friedlichen Wohnungen der Ingebohrnen zu überfallen, zu zerstöhren, und ihre nichts Böses vermuthenden Bewohner gefangen zu machen, und in Ketten weit von ihrem Geburtslande, von ihren Freunden und Familien, wegzuführen, und sie auf immer zu Sklaven von dir oder andern zu machen, — Gonzales! — Gonzales! — der du diese Millionen Schlachtopfer durch die Hand und unter der Geißel derer gemordet hast, welche, durch dein Vorbild angelocket, der Spur, welche du betreten hast, nachgefolget sind; — wer ist im Stande, die Abscheulichkeit deines Verbrechens in seiner wahren Größe abzumessen, da du diese friedsamen Menschen mit gewaltsamer Hand überfallen konntest; — da du sie weinend und wehklagend über den Verlust ihrer Weiber, ihrer Kinder oder Verwandten aus ihrem Geburtslande wegschlepptest, und noch überdieß in eine immerwährende Sklaverei versetztest! — Wie groß müssen die Gewissensbisse seyn, welche du dereinst darüber erfahren wirst! — Wenn die Strafe für diese Uebelthaten der Größe des Verbre-

brechens angemessen seyn werden, welches du begangen, und wovon du andern das unglückseligste Beispiel gegeben hast; — wo soll denn das Ende derselben zu finden seyn? — Allein — vielleicht wußtest du eigentlich nicht, was du thatest, — vielleicht sahest du die unseligen Folgen deiner schändlichen Unternehmung nicht in ihrer zukünftigen Größe voraus; vielleicht wußtest du nicht, daß die Geschichte deinen Namen wegen dieser That dereinst unter die Reihe der schnödesten Bösewichter und Zerstöhrer der Menschheit aufstellen würde; vielleicht ließe sich dieses noch für deine Sache anführen, und könnte dazu dienen, um den Zorn eines gerechten Gottes gegen dich mehr oder minder zu besänftigen! — Was sollen aber wir zu unserer Entschuldigung anführen, die wir kaltblütig hierüber haben nachdenken können? — die wir mit den Rechten und Pflichten der Menschheit überhaupt, und mit denen, welche uns das Evangelium von Jesus Christus vorschreibet, mehr, als du, bekannt geworden sind, und die Wunde, welche dein Vorbild dem unglücklichen Volke von Afrika und Amerika geschlagen hat, nebst dem ganzen Heere von Lastern, von welchen wir gesehen, daß sie diesen Handel auf allen seinen Wegen begleiten, haben sorgfältig untersuchen können! — Was kann die Fortsetzung eines solchen Uebels durch uns mit allen seinen Folgen jetzt noch einigermaßen billigen, geschweige rechtfertigen? — Womit sollen wir uns, die wir wissen, daß, wer Unrecht thut, tragen muß, was er gethan hat, hierüber dereinst in unserm Gemüthe und vor dem obersten Richter des Himmels und der Erde, bei welchem kein Ansehen der Person seyn wird, verantworten? —

Ich weiß wohl, daß immer zur Beschönigung dieses Menschenhandels beigebracht wird, daß wir ohne denselben unsere Volkspflanzungen in Amerika nicht unterhal-

terhalten könnten; daß es dort ohne die beständige Zufuhr von Negern aus Afrika bald an Händen fehlen würde, die nöthigen Arbeiten auf einer jeden Pflanzung zu verrichten, indem die Ingebohrnen von Amerika selbst, noch viel minder die Europäer, dazu nicht tauglich wären; daß die reichen Ernten von Kaffee, Zucker, Wolle Kattun u. s. w. nicht mehr bearbeitet und eingesammelt werden könnten, und unsere Seefahrt und Handlung ausserordentlich dadurch leiden und wir selbst dieser kostbaren Erzeugnisse und Nothwendigkeiten sehr bald beraubet werden würden. —

Aber auch angenommen, daß alle diese Folgen unvermeidlich wären; was würden dieselben alsdann uns noch für ein Recht geben, welches wir doch besitzen müßten, um die Menschen aus Afrika mit Gewalt, oder durch List und Aufhetzungen anderer, von ihren eigenen Geschäften wegzunehmen, um sie die unserigen verrichten zu lassen? — Wenn ich nicht im Stande bin, meine eigene Arbeit selbst zu thun, es sey nun aus Unwissenheit oder Schwachheit, bekomme ich denn wohl dadurch ein Recht, meinen Nachbar oder Mitmenschen, welcher geschickter und stärker ist, als ich, durch andere, durch Gewalt oder List zu zwingen, meine Arbeiten zu verrichten; ihn seines eigenen Heerdes und Altares zu berauben, und auf immer davon zu entfernen, und mit Schlägen und allerlei anderen Mitteln der Unterdrückung zur Arbeit zu zwingen? — Da hierauf wohl von Niemanden, der seiner Sinne nicht beraubet ist, wird geantwortet werden, daß er dieses Recht habe: so frage ich, warum denn doch dieses Recht nicht in Rücksicht aller Menschen, ohne Unterschied, von welcher Farbe oder Nation sie auch sind, statt finden müsse? — Warum die Inwohner von Afrika davon ausgenommen werden sollten?

ten? Warum diesem Theile des Menschthumes minder Rechte zukommen, und daher mehr zu Sklaven des andern Theiles geschaffen seyn sollte, als dieser letztere? Und weil also das Recht des Afrikanischen Volkes eben so groß, eben so heilig ist, und seyn muß, als aller anderen Völker oder Menschen: so ist nicht zu zweifeln, daß ihnen kein minderes Unrecht und Gewalt geschiehet, wenn man sie zu Sklaven machet, und als Sklaven dazu gebrauchet, die Arbeit, welche wir selbst nicht verrichten können oder wollen, zu thun, als einem jeden Menschen angethan würde, welcher mit Gewalt von anderen aus seinem eigenen Hause und von der Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten weggeholet, und zur Verrichtung der Arbeit eines andern gezwungen werden sollte.

Lasset uns demnach aufhören, ebendieselbigen Rechte der Menschheit unter einem andern Himmelsstriche zu zerstören und mit Füßen zu treten, welche wir für uns selbst unter einem andern aus allen unsern Kräften vertheidigen, und für heilig und unverletzbar gehalten wissen wollen! — Lasset uns aufhören, länger so niederträchtig zu seyn, die Rechte unseres Nebenmenschen nach unserm Eigennutze und besondern Vortheile abzumessen, und sie wohl gar demselben aufzuopfern! — Lasset uns, wenn es ja nicht anders seyn kann, auf den Genuß und Gewinst solcher Güter Verzicht thun, welche mit der Verletzung der Rechte des Menschthumes gewonnen, und von dem sauren Schweiße und Blute eines Theiles desselben, verbunden mit einer fast unzählbaren Reihe von Greueln und Ungerechtigkeiten, besprützet und zur Reifung gebracht werden müssen! — Lasset uns nicht fortfahren den heiligen und unverletzlichen Rechten eines jeden Menschen eine wächserne Nase unserer willkührlichen Konvention zu drehen; sondern unsern Begierden und unse-

unserer Gewinnsucht von freien Stücken und großmüthig Schranken setzen, sobald uns diese Rechte eines jeden einzelnen Menschen gegenüber stehen; und, als die Wächter des ganzen Menschthumes, uns mit der Stimme der Wahrheit zurufen: **Bis hieher und nicht weiter!** — —

Ich bin indessen versichert, daß wir durch die Abschaffung dieses schändlichen Handels die Vortheile unserer Kolonien in **Amerika** nicht zu verlieren brauchten, sondern, ohne den Sklavenhandel, sich gar wohl solche Anordnungen machen ließen, wodurch dieselben nicht nur erhalten, sondern selbst noch verbessert werden könnten; — wenn zum Beispiele (denn es ist hier nicht der Ort, um alle diese Mittel und möglichen Einrichtungen anzugeben und auseinander zu setzen) wenn zum Beispiele, den Sklaven und ihren Kindern, welche daselbst gegenwärtig gefunden werden, **nach und nach** und mit einer **wohlüberdachten Vorsichtigkeit** die Freiheit wiedergegeben, und blos als Taglöhner, von den Pflanzern in ihren Diensten gebrauchet würden; wenn man sie endlich allen anderen freien Personen in allem gleich stellete, und, wie diesen, einerlei Rechte zukommen ließe; wenn man die Bevölkerung der Kolonien durch alle übrigen erlaubten Mittel zu befördern trachtete; durch die Gelindigkeit und Billigkeit der Regierung Ausländer dahin zu locken suchte, und die Pflanzer selbst, anstatt auf eine üppige und verschwenderische Weise zu leben, ihr Möglichstes thäten, durch Sparsamkeit, Emsigkeit und gute Ueberlegung das zu erübrigen, was sie vielleicht zuvor dadurch, daß sie eine Parthie von Menschen, als Sklaven gebrauchten, in ihrem täglichen Aufwande minder auszugeben pflegten.

Ich sage jedoch wohlbedächtlich nach und nach und endlich; denn so sehr mich auch keinerlei Anmerkungen zurückehalten könnten, einen Handel wirklich und augenblicklich fahren zu lassen, welcher nur auf Gewalt, auf Ungerechtigkeit und Verwüstung gegründet ist, und dessen Abschaffung den Unterdrückten Heil und Frieden im vollem Maaße verschaffen könnte, weil dieses zugleich eine plötzliche Endigung alles ihres Unglückes und Unheiles seyn würde, welche sie in dieser Beziehung erführen: so bin ich doch der Meinung, daß man die Sklaverei selbst, in welche diese unglücklichen Schlachtopfer der menschlichen Bosheit und Eigennützigkeit in Amerika versetzet worden sind, nicht auf einmal aufheben, und in eine vollkommene Freiheit verwandeln könnte, ohne dieselben der gewissesten Gefahr auszusetzen, diese Freiheit zu mißbrauchen, und dadurch sich selbst und ihren Mitmenschen großen Schaden zu verursachen, bevor sie ihren Werth und die Art und Weise würden kennen gelernt haben, um sich darin auf dem Schauplatze, auf welchem sie sich hier befinden, zu ihrer eigenen Wohlfahrt, zu betragen. Dieses würde eben so gehandelt seyn, als wenn man einem Kinde ein Messer in die Hand geben, und es also der Gefahr aussetzen wollte, sich damit zu verwunden oder das Leben zu nehmen. Allein diese Gefahr verschwindet, und das Kind bekommt ein vollkommenes Recht auf den Gebrauch dieses nützlichen Werkzeuges, wenn es in die Jahre der Ueberlegung getreten ist, und die Anwendung und die Behandlung davon kennen gelernet hat. Auf eben diese Weise sollte man hierin mit diesen unglücklichen Menschen verfahren, indem sie in dieser Rücksicht, nämlich in Beziehung auf den Gebrauch, welchen sie von ihrer erlangten Freiheit in den Europäischen Kolonien in Amerika machen müßten, den Kindern gleich sind, und nicht wissen,

sen, was sie in diesem für sie ganz neuen und unbekannten Zustand thun oder lassen sollen, weil die Freiheit, welche man hier genießen kann, und das Verhalten, welches man darin zu beobachten hat, um sein Daseyn zu erhalten, von der Freiheit und der Lebensart, welche sie in Afrika genossen und geführet hatten, unendlich verschieden sind. So sehr mir auch das Verfahren der ersten Nationalversammlung in Frankreich wegen der Abschaffung dieses gottlosen Handels lobenswürdig zu seyn scheinet: so ist mir dessen ungeachtet ihr Schritt darin immer zu voreilig und zu unvorsichtig vorgekommen, daß sie die Neger in ihren Kolonien von Amerika allen den übrigen Bewohnern desselben wirklich und auf einmal gleichstelleten und in Freiheit setzten. Hiedurch wurde die Wohlthat, welche man ausüben wollte, in Nachtheil verwandelt; wie die Erfahrung bestätiget hat. Alle diese Auftritte von Verwüstung, Mord, Brand, mit einem Worte, von Bürgerkrieg, welche daselbst nach dieser plötzlichen und unbedachtsamen Freierklärung alles dessen, was bisher in Sklaverei gewesen war, ohne daß eine stufenweise Befreiung und Angewöhnung an dieselbe vorangegangen waren; dieses alles würde ohne Zweifel nicht geschehen seyn, wenn man die Neger, welche sich in den französischen Volkspflanzungen befanden, almählich an den Genuß der Freiheit gewöhnet, und ihnen den Weg vorgezeichnet hätte, um einen nützlichen Gebrauch davon zu machen. Es konnte daher nicht anders seyn, als daß die plötzliche Zerbrechung der eisernen Ketten durch Menschen, welche durch sie bisher allein im Zaume gehalten, und durch eine gewaltsame Unterdrückung regieret und zur Arbeit gezwungen worden waren, alle die unseligen Folgen zu Wege bringen mußte, welche dieses sonst ruhmwürdige Ereigniß begleitet haben; und eine That, welche allein

und Sklaverei keinen andern Gebrauch machen, als sie frei zu kaufen, sie ihren Familien, Anverwandten und Freunden wieder zu geben, und also diesen blinden Völkern durch Thaten die Kraft und Wohlthätigkeit der Religion, zu welcher wir uns bekennen, zeigen. Wie, würde ein solches Betragen (wenn dadurch sonst keine Anleitung zum Kriege unter denen Völkern, um derenwillen diese Liebespflicht selbst unterlassen werden müßte, gegeben würde) — Wie, würde ein solches Verfahren nicht mehr Anhänger und Verehrer der Religion von Jesus Christus unter ihnen erwecken, als das Kaufen der Menschen für eine Flinte, einen Degen, ein Halsband, ein starkes Getränke, oder dergleichen Sachen, um sie in eine ewige Sklaverei zu stürzen, und mit Gewalt in ein anderes Land zu schleppen, um sie da, wie das Vieh, welches zur Schlachtbank geführet wird, zu Markte zu bringen! — Anstatt aber dieses zu thun, häufen wir, leider! Gewalt auf Gewalt. Das Recht, der Sklaverei, welches kein Recht, sondern lauter Ungerechtigkeit und Gewalt ist, gebrauchen wir dazu, um das Recht des Kaufes und Verkaufes darauf zu gründen, und uns alsdann des verhandelten Menschen, als eines Sklaven zu bedienen, und mit ihm eben so, wie mit einem lasttragenden Thiere, umgehen zu können! —

Je mehr man daher diesen ganzen Handel im Zusammenhange vom Anfange bis zu Ende mit Andacht und Aufmerksamkeit untersuchet und erwäget: desto mehr wird man sich verwundern, daß derselbe unter gesitteten Völkern, und insonderheit unter denen, welche den Namen Christen führen, noch einige Vertheidiger finden kann, und man nicht schon längst getrachtet hat, diesen Namen sowohl, welcher das Menschthum bereits so lange entehret

ret hatte, als die That selbst, von der Erde zu vertilgen, damit die Schande unserer Zeit nicht auf die Völker späterer und besserer Tage übergehe; — und diese uns mit aller unserer Sittenkunde und christlichem Gottesdienste, nicht noch für barbarischer, als die Wilden selbst, halten mögen. — Es ist beinah unbegreiflich, daß das englische Volk, welches unlängst sich in seinem Parlamente hierüber berathschlaget hat, und so sehr es auch von der Schändlichkeit und Unbilligkeit dieses Handels überzeuget und bereitwillig ist, demselben einmal ein Ende zu machen, dessen ungeachtet nicht hat gut finden können, denselben wirklich und von nun an zu verbieten, und zulassen konnte, daß er noch bis ans Ende dieses Jahrhundertes getrieben und fortgesetzet wird, eben als ob die Schlachtopfer, welche man noch jetzt während dieser Zwischenzeit machte, weniger unglücklich, und das Gewebe von Greueln, Verbrechen und Ungerechtigkeiten, welche noch dabey verübet würden, minder groß und minder schändlich wären, als sie es im Anfange des achtzehnten Jahrhundertes gewesen sind. —

Indessen fühlet der Menschenfreund ein beseligendes Vergnügen darüber, daß zwei der angesehensten Männer unter den staatskundigen Partheien, in welche gegenwärtig das Parlament von England getheilet ist, nämlich William Pitt und Karl Fox, beide unter andern für die wirkliche Vernichtung dieses Handels gestimmet, und in sehr schönen Reden die Nothwendigkeit, ja die Verpflichtung dazu vorzustellen getrachtet haben. Und obgleich ihr Eifer und wohlmeinende Denkart es nicht weiter haben bringen können, als diese Vernichtung zu seiner Zeit in Erfüllung zu bringen: so haben sie doch durch ihr Betragen hierin der Menschheit einen wahren Dienst gethan, und viel dazu beigetragen,

daß die Aufmerksamkeit der übrigen Völker von Europa auf diese wichtige Sache mehr und mehr gerichtet wurde; so wie Raynal, Necker und andere berühmten Männer in Frankreich bereits zuvor gethan hatten. Es gibt Umwälzungen, welche allein durch die allgemeine Denkweise bestimmet und veranlasset werden, und unter diese ist vielleicht auch überhaupt diejenige zu zählen, welche den Sklavenhandel und die Behandlungsart der Sklaven betrift; allein wenn sich rechtschaffene und aufgeklärte Männer in allen Ländern zu vereinigen anfangen, um sich der gerechten Sache des Menschthumes anzunehmen, und Gewalt und Unrecht, welche denselben angethan werden, öffentlich zu bekämpfen und zu mißbilligen: so kann man hoffen, daß das Licht endlich einmal aus der Dunkelheit hervorschimmern werde; — daß die Werke der Ungerechtigkeit bei dem Glanze dieses Lichtes nicht werden bestehen können, und die Verbrecher aus Ehrfurcht für die allgemeine Denkungsart genöthiget seyn werden, diesen Handel aufzugeben. Wenn dieses allgemeine Gefühl einmal herrschend geworden ist: so wird das, was zuvor bloser Irthum, Fehler oder Gewohnheit zu seyn pflegte, zu einem wirklichen Verbrechen; man würde also nicht mehr jemandes Verstand, sondern sein Herz anklagen müssen; und es will doch gewiß niemand bei dem Publikum für einen ehrlosen Menschen, welcher kein Gewissen hat, angesehen werden.

Wenn daher auch nicht jeder empfindsame Mensch im Stande ist, wesentlich und geradezu mitzuwirken, daß dieser verhaßte Handel abgeschaffet werde, oder etwas zur Milderung des Schicksales der Neger in Amerika selbst beizutragen: so kann doch ein jeder durch seine Schriften und in Gesprächen, mit einem Worte durch

die Aeusserung seiner Gedanken, das eine sowohl als das andere in Verachtung bringen, und die Stimme der Gerechtigkeit und der Religion hören lassen. — Auf diese Art würde dem Elende dieses Volkes bald ein Ende gemachet werden; die Verwüstungen des fruchtbaren Bodens von Guinea durch Feuer und Schwerdt würden aufhören, und einem ehrlichen und vortheilhaften Handel mit den Inwohnern desselben Platz machen; — die Ausübung und Begünstigung aller Uebelthaten, welche den Sklavenhandel unzertrennlich begleiten müssen, und die Verletzung der Rechte der Menschheit und der Gesetze der Tugend, würden aufhören. — Gefühlvolle Diener des Evangeliums, Fortpflanzer des christlichen Gottesdienstes, wer ihr auch seyd, und wo ihr euch auch befinden möget, euch möchte ich wohl, unter andern eine besondere Liebe und Ergebenheit für diese unglückseligen Menschen einflößen! — Sie sind eure Naturgenossen! — die gute Botschaft, welche ihr den Völkern der Erde zu verkündigen habt, ist auch an sie gerichtet! — Sie gehöret ja auch für den Griechen, Juden, Beschneidung und Vorhaut, Scytha und „Barbar, den Knecht und Freien *).“ — Dessen ungeachtet aber fähret man fort, in Rücksicht dieser Menschen die heiligsten Gesetze der Natur und die deutlichsten Pflichten der Religion zu verachten, ja mit Füßen zu treten. — Solltet Ihr dabei gleichgiltig seyn können? — Solltet Ihr, ohne mit der hellern Fackel des Evangeliums zwischen beide zu treten, diese Mißhandlung eines Theiles der Menschheit durch solche, die vorgeben Christen zu seyn, und zu der Kirche, deren Lehrer und Diener ihr seyd, zu gehören, mit einer stillschweigenden Billigung ansehen können, daß man diese Menschen

*) Koloss. 3. V. 11.

Menschen aus ihrem Geburtslande mit Gewalt wegführet; ohne ihre Einwilligung verkaufet; ihre Nachkommenschaft zur Sklaverei verdammet; — und dieses alles, um ein Land anbauen zu lassen, welches noch überdem durch die Laster der Europäer selbst entvölkert worden ist? — Was mich angehet, so würde ich mich unendlich glücklich schätzen, wenn ich durch diese Anmerkungen die Aufmerksamkeit meiner Leser auf diesen Gegenstand geheftet, ihre Gesinnungen gestimmet, und also etwas dazu beygetragen haben möchte, um das bedaurungswürdige Loos dieser Menschen frühe oder spät zu mildern und zu verändern. —

Beschluß.

Beschluß.

Sehen sie hier, meine Herren, die Folgen, von welchen ich glaube, daß sie aus der vorgestellten Gleichheit der Menschen in dem Stande der Natur und des Bürgerstaates auch für die unterschiedenen Völker der Welt im Verhältnisse gegen einander nothwendig entstehen, und deren Untersuchung ich Ihrer Aufmerksamkeit nicht unwerth gehalten habe. Dessen ungeachtet unterwerfe ich das Ganze gerne Ihrem bessern Urtheile und des unpartheiischen Publikums. In Vertheidigung und Festsetzung der Rechte der Menschheit kann man von niemanden vermuthen, daß er irgend ein besonderes Augenmerk dabei gehabt habe, oder dieser oder jener besondern Meinung, von wem sich diese auch herschreiben möchte, ergeben gewesen seye; — eben so wenig, als Sie bei der Aufgabe dieser Frage selbst können daran gedacht haben, ist auch hier in der Beantwortung hierauf Rücksicht genommen worden. Möchte also diese Frage durch die Antworten und Untersuchungen, zu welchen sie wird Anleitung gegeben haben, den wahren Zweck, welchen die löbliche Gesellschaft dabei allein konnte gehabt haben, und welchen man in dieser Abhandlung so genau als möglich vor Augen behalten hat, zum Besten der allgemeinen Menschheit, erreichen! Möchte dieselbe dazu dienlich seyn, die Rechte des Menschthumes deutlicher kennen zu lernen, denselben allgemeine Hochachtung zu erwerben, und also Glück, Friede und wahre Freiheit zu verbreiten! — Möchte

dieses

dieses allenthalben durch die Bestimmung einer allgemeinen Denkungsweise geschehen; und folglich mit Einigkeit, Aufrichtigkeit und Wohlbedachtsamkeit; ohne Haß, Argwohn, Partheigeist, Gewalt noch durch andere Uebel und Unheile, oder auf Kosten von Menschenblute bewirket werden! Dieses ist einzig und allein die wahre Absicht dieser ganzen Abhandlung gewesen. Und ich darf wünschen und bitten, wie der Himmel mein Zeuge ist, daß es ihm behagen möge, dazu seinen Segen zu geben, und diese meine schwachen Bemühungen gnädiglich in wirkliche Erfüllung zu bringen!

Forster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Pieter,

Abhandlung über die Frage: In welchem Sinne kann man sagen, daß die Menschen gleich sind? - und welches sind die Rechte und Pflichten, welche daraus herfließen?

Leipzig 1795

Ph.pr. 920
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041499-0
VD18 13137107